ÖSTERREICHISCHES
ARCHIV FÜR KIRCHENRECHT

VIERTELJAHRESSCHRIFT

Herausgeber
Franz Arnold, Willibald M. Plöchl
Mitbegründet von Rudolf Köstler

1. JAHRGANG 1960 HEFT 1

AUS DEM INHALT

Heinrich Benedikt, Wien
Kirchenstaat: Kirche — Staat

Georg May, Freising
Die Infamie bei Benedikt Levita

Alexander Szentirmai, Maria Anzbach
Die Rechtssymbolik im geltenden Kirchenrecht

Beiträge und Rechtsfälle

Neues Recht

Zeitberichte

Miszellen und Zeitschriftenschau

Buchberichte

ALMA COLLEGE
LIBRARY
Los Gatos, Calif.

VERLAG HERDER · WIEN

54314

v. 11
1960

Österreichisches Archiv für Kirchenrecht

VIERTELJAHRESSCHRIFT

Schriftleitung: Franz Arnold, Willibald M. Plöchl — Redaktionssekretär: Inge Gampl

1960, Heft 1 *Jährlich 4 Hefte*

INHALTSVERZEICHNIS

ABHANDLUNGEN

Kirchenstaat: Kirche—Staat. Von Univ.-Prof. DDr. Heinrich Benedikt, Wien 1

Die Infamie bei Benedikt Levita. Von Professor Dr. Georg May, Freising 16

Die Rechtssymbolik im geltenden Kirchenrecht. Von Dr. Alexander Szentirmai, Maria-Anzbach 36

BEITRÄGE UND RECHTSFÄLLE

Erklärung des Bundeskanzlers Raab über den gegenwärtigen Stand der Konkordatsverhandlungen 48

NEUES RECHT

Katholisches Kirchenrecht

Päpstliches Recht

Apostolische Konstitution: Errichtung eines Exarchates für die Katholiken des ruthenisch-byzantinischen Ritus in Deutschland 53

Apostolisches Schreiben: Konföderation der Kongregationen des Ordens der Regulierten Kanoniker des Hl. Augustinus . . 54
Bearbeitet von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien

Diözesanrecht

Firmung von Erstkommunikanten 55

Samstagtrauungen 55

Eingaben um Ehenichtbestandserklärungen 55

Richtlinien zur Kinderseelsorge 1959/60 56

Feldmessen 57

Militärmatrikenführung . . . 58

Einladung der Kirchenpatrone zu den Pfarrkirchenratssitzungen 58

Geistliche Musik in Kirchen . . 58

Evangelisches Kirchenrecht

Amtshandlungen an Nichtevangelischen 59

Kirchenbeitragspflicht für Militärpersonen 60

Einhebung von Umlagen zu Kirchenbeiträgen 60

Sammlungen von Pfarrgemeinden 60

Kindererziehungsbeihilfe, Überprüfung 60

Staatliches Recht

Sprache im Religionsunterricht 61

Matrikenführung: Form und Schreibung von Namen in Urkunden 61

ZEITBERICHTE

Kardinal Cicognani — Sekretär für die Ostkirche 62

Professor Johannes Heckel — 70 Jahre alt 62

Prälat Urban Draxl † 62

Mons. DDr. Joseph Resch † . . 62

Prof. Dr. August Bloderer † . . 62

Eigentümer: Österr. Gesellschaft für Kirchenrecht, Wien I. — Herausgeber: Österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht, Wien I (vertreten durch Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold), und der Vorstand des Instituts für Kirchenrecht an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Univ.-Prof. Dr. Willibald Plöchl. — Verleger: Herder u. Co., Wien I, Wollzeile 33. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Willibald M. Plöchl, Wien I, Universität. — Alle Rechte vorbehalten. — Printed in Austria. — Druck: Ferdinand Berger, Horn. — Bezugspreise: Einzelheft S 35.—, DM 6.50; Abonnementpreis: je Heft S 32.—, DM 6.—, alle zuzüglich Versandgebühr. Zahlungen erbitten wir: a) im Inland: Herder & Co., Wien, Postsparkassenkonto Wien 192455 (Verlagskonto); b) Schweiz: Postscheckkonto Zürich VIII/23705; c) übriges Ausland: durch Banküberweisung auf Girokonto 777 bei der österr. Nationalbank, Wien oder mittels internationaler Postanweisung auf Postsparkassenkonto Wien Nr. 192455 (Verlagskonto).

ABHANDLUNGEN

Kirchenstaat: Kirche–Staat

Von Heinrich Benedikt, Wien

Die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat bildet eines der wichtigsten Probleme des Mittelalters und der Neuzeit und mehr als einmal den Mittelpunkt der Geschichte. Während überall sonst die beiden Gewalten sich gesondert gegenüberstanden, waren sie im alten Kirchenstaat in einer einzigen Macht vereint, zwei Seelen in einer Brust. Es mag wohl von historischem Interesse sein, diesem Konflikt der kirchlichen und weltlichen Interessen und den Versuchen seiner Lösung eine Untersuchung zu widmen.

Der heilige Augustinus, den die Historiker als den Begründer der Geschichtsphilosophie verehren, hat das Wesen des Staates klar erkannt. Er bestreitet die Behauptung Ciceros, daß der Staat auf der Gerechtigkeit beruhe, denn, träfe dies zu, wäre Rom kein Staat geworden. Die Gerechtigkeit finde man in keinem irdischen Reiche, sondern nur im Gottesstaat [1].

Auch das Patrimonium Sancti Petri war ein irdischer Staat und der irdische Staat verändert das Recht, so wie es die geänderten Lebensverhältnisse erfordern, wobei der Nimbus der Gerechtigkeit auch dann beibehalten wird, wenn das zum Recht wird, was früher als Unrecht galt. Einst galt das Eigentum als heilig und eine Gerechtigkeit, welche durch Enteignung oder Wegsteuerung das Eigentum verletzt, bedurfte eines Beiwortes, um sich von dem, was man einfach Gerechtigkeit nannte, zu unterscheiden. So kam das Wort von der sozialen Gerechtigkeit auf — das Schlagwort des Wohlfahrtsstaates. Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat, das Festhalten an der alten Ordnung und der Schutz wohlerworbener Rechte auf der einen und das größte Glück der größten Zahl auf der andern Seite liegen miteinander im Streit.

Die Kirche vermag in ihrem Bereiche ein unwandelbares, wenn auch durch Auslegung und Erweiterung in lebendigem Wachstum erhaltenes Recht zu hüten, nicht der Staat. Der Staat folgt seinen eigenen Gesetzen, biegt und bricht sie, wie es der Wandel in den Machtpositionen innerhalb der Gesellschaft verlangt. Den Kirchenstaat nach den moralischen Geboten der Kirche zu verwalten, war eine unlösbare Aufgabe. In allen katholischen Ländern gab es Gegen-

[1] De Civitate Dei II, 21.

sätze zwischen Kirche und Staat. Wo der Kirche die Hände gebunden waren, handelte der Staat aus eigener Machtvollkommenheit. Im Kirchenstaat aber waren Kirche und Staat in einer Person verbunden und jeder Konflikt zwischen den Interessen des Staates und der Aufgabe der Kirche mußte zu einem Gewissenskonflikt in der Seele des Papstes führen. Die rechte Hand band die linke und darunter litten die Bemühungen um zeitgerechte Reformen, denn auch zeitgerecht und gerecht bilden oft einen Widerspruch.

Der Kirchenstaat war eine rein politische Schöpfung mit dem Zweck, die Unabhängigkeit des heiligen Stuhls zu garantieren. Sein Gebiet stand hinter den mehr gesegneten Landstrichen Italiens zurück. Es fehlten gute Häfen und die Vorbedingungen zu einem regen Handel und blühenden Gewerbe und die Landwirte, welche das Rückgrat der Wirtschaft bildeten, litten unter den Getreidepreisen, welche gedrückt wurden, um der Hauptstadt billiges Brot zu liefern. Das unruhige Rom mit seinen Straßenaufständen bildete die eine Sorge der Kurie und der Widerstand der Barone die andere, noch größere. Daß es den Päpsten in harten Kämpfen gelang, die Barone zu unterwerfen und sich zu absoluten, das heißt von den Zwischengewalten unabhängigen Herrschern zu erheben, verdankten sie der zu Unrecht verlästerten und verkannten Einrichtung des Nepotismus. Der Papst konnte sich nur auf seine Verwandten völlig verlassen, die auf ihn angewiesen waren und nach seinem Ableben ihre Bedeutung verloren. Der Nepotismus war nicht auf Rom beschränkt. Er erlangte seine größte Bedeutung in England. Die Regierung Oliver Cromwells und die des älteren Pitt war nichts anderes als ein Familienrat.

Sixtus IV. war von fünfzehn Nepoten, darunter fünf Cardinälen, umgeben. Unter ihm fiel in der Schlacht bei Campo Morto am 21. August 1482 die Blüte des römischen Adels und der Nepote Girolamo Riario setzte erfolgreich den Krieg gegen Colonna und Savelli fort. Mit Hilfe seiner Nepoten stellte Sixtus IV. den Frieden her und änderte den Namen der Kirche Santa Maria della Virtù in Santa Maria della Pace. Innocenz VIII. bereitete die Einverleibung von Imola und Forlì vor, wo er seinen Sohn Franceschetto Cybò einsetzte. Auch Alexander VI., selbst ein Nepote, der Neffe von Calixtus III., wußte, daß er sich zur Beherrschung des Kirchenstaates nur auf seine Familie verlassen konnte. Er nahm den Kampf gegen die Barone und Raubritter auf. Cesare Borgia unterwarf die rebellischen Grafen der Romagna und der Marken, so wie Alexanders Nachfolger Julius II. mit Hilfe seiner Nepoten Perugia und Bologna unterwarf.

Schon Lorenzo Valla schließt seine Abhandlung über die konstantinische Schenkung (1440) mit dem Wunsch nach Säkularisation des Kirchenstaates. Aber die weltliche Macht der Kirche war die einzige Bürgschaft für die Unabhängigkeit des Klerus. Die Säkularisierung hätte die Gefahr der Verstaatlichung des Gewissens mit sich gebracht, wobei den Päpsten das Bild von Ostrom vor Augen stand. Der Nepotismus, der mit der Einrichtung des cardinalis nepos einen offiziellen Charakter erhielt, wurde von Innocenz XII. mit der Konstitution Romanus decet Pontifex 1692 aufgehoben [2]. Er hatte sich überlebt, der Kirchenstaat mit seiner geordneten Verwaltung bedurfte seiner nicht mehr.

Der aufgeklärte Absolutismus, der sich über die althergebrachte Ordnung hinwegsetzte und von oben herab eine soziale Revolution betrieb, der Reformgeist, der in der Lombardei und der Toscana Musterstaaten schuf, die von der Zeit geforderten Neuerungen, sie mußten in Rom auf Widerstand stoßen, denn der Nachfolger des Apostels konnte wie auf kirchlichem Gebiet so auch in der Staatsverwaltung sich nicht über wohlerworbene Rechte und eine Ordnung hinwegsetzen, die auf der Gesetzgebung der Kirche, wenn auch auf weltlichem Gebiet, beruhte. Der Reformwille der Päpste, so aufgeklärt sie selbst auch sein mochten, stieß auf eine feste Mauer. Daß aber der Wille zu einer gesunden Sozial- und Wirtschaftspolitik vorhanden war und wie sich dieser Wille äußerte, darüber gibt eine umfangreiche Literatur Auskunft, die in der Mitte des 18. Jahrhunderts einsetzt und in der allerjüngsten Zeit ihre kritische Zusammenfassung erhielt [3]. Die von italienischen Forschern betriebene Wirtschaftsgeschichte wird den Historikern einen neuen Weg zur Würdigung der Päpste öffnen.

Erhöhte Sorge um die Wirtschaft finden wir bei Innocenz XIII., der dem Andrea Collin ein Privilegium für eine Nadelfabrik erteilte, bei Clemens XII., der 1735 den ersten Schritt vom Prohibitivsystem zum Zollschutz unternahm, bei Benedikt XIV., der das Tabakmonopol aufhob und, beeindruckt durch die ihm von Scipione Maffei gewidmete Schrift „Dell'impiego del danaro", das Zinsennehmen erleichterte, bei Clemens XIII., der die Abgaben auf inländische Manufakturen abschaffte und bei Clemens XIV., der die Monopole auf Wachs, Papier, Branntwein und Rosoglio beseitigte.

---

[2] Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Band III, Wien 1959, S. 163.

[3] E. Piscitelli, La riforma di Pio Sesto e gli scrittori economici romani. Milano 1958. — Luigi dal Pane, Lo stato Pontificio e il movimento riformatore del Settecento. Milano 1959.

Für die Reformtätigkeit Pius VI. spricht nicht nur das geschriebene, sondern auch das geprägte Wort, die Medaille. Die Medaille zum Antritt seines Pontifikates trägt die Aufschrift ABUNDANTIA IN TURRIBUS TUIS, andere Medaillen gedenken der Aufhebung der Mauten — PORTORIIS SUBLATIS —, der Errichtung einer Brotfabrik in Civitavecchia, der Aufhebung von Beschränkungen des Getreidehandels — ANNONAE P. R. LIBERTATE RESTITUTA — und der Trockenlegung der Pontischen Sümpfe.

Der Kirchenstaat war ein Agrarland. Nur in den Legationen gab es ein nennenswertes Gewerbe. Die Landwirtschaft beruhte auf dem Getreidebau. Er stand auf einer sehr niederen Stufe. Seiner Hebung und damit der Hebung des Bauernstandes stand ein schleichendes Übel entgegen, dessen Beginn auf das alte Rom zurückging und das für das Elend auf dem Land verantwortlich war. Die Einrichtung, unter der die breite Masse der Kolonen litt, war die Annona. Die Annona, auch Abbondanza genannt, diente der Brotversorgung der Bevölkerung. Ihr lag der Gedanke zugrunde, den Brotpreis ohne Rücksicht auf die Ernte, in guten wie in schlechten Jahren, auf der gleichen Höhe zu halten. Sie war nicht auf die Hauptstadt beschränkt, sondern erstreckte sich über das ganze Gebiet des Kirchenstaates.

Der Erfassung der jeweiligen Ernte diente eine ziffernmäßig selbst den kleinsten Bauernhof erfassende Statistik. Die Landwirte hatten den Ertrag ihrer Felder, ehe sie die Bewilligung zum Drusch erhielten, anzumelden. Die Archive des Kirchenstaates und der Gemeinden geben eine minutiöse Erntestatistik — von deren Unrichtigkeit jedermann schon vor ihrer Aufstellung überzeugt war. Die unter Papier-, Geld- und Zeitverschwendung in langen Tabellen zusammengetragenen Daten dienten bestenfalls als Anhalts- und Vergleichspunkte. Ein Drittel der Ernte wurde jedenfalls nicht erfaßt. Das gedroschene Getreide, soweit es nicht der Kontrolle entzogen wurde, mußte vor Maria Himmelfahrt in die nächste Stadt oder ummauerte Ortschaft gebracht werden, wo es eingelagert wurde. Zuerst deckte sich die Annona ein, an welche die Bauern ein Drittel der Ernte nach Abzug des Eigenbedarfs und des Saatgutes zu einem weit unter dem Marktpreis liegenden Entgelt abliefern mußten. Erst wenn die Annona versorgt war, durften sich die Privaten für den eigenen Verbrauch versorgen. Die Annona belieferte die Backöfen, welche das Brot in bestimmtem Gewicht und zu festem Preis abgaben.

Die Verlockung, die Brotfrucht auf verbotenem Wege freihändig zu guten Preisen zu verkaufen, war zu groß, um ihr zu widerstehen.

Vor allem lockten die höheren Preise im Auslande. Der Schmuggel wurde von bewaffneten Banden betrieben, gegen welche die Regierung noch machtloser war als gegen die Briganten.

Die legale Ausfuhr war streng geregelt. Sie erforderte Lizenzen (tratte), welche von der Apostolischen Kammer nach freiem Ermessen vergeben wurden und sich in den Händen weniger Privilegierter sammelten. Der Gewinn im Getreidehandel wurde durch die Abgaben, welche bei der Durchfuhr an vielen Stellen eingehoben wurden, stark geschmälert, so daß die Ausfuhr ein Vorrecht jener Bevorzugten wurde, welche von diesen Abgaben befreit waren. Die Befreiung genossen die Kardinäle, einzelne Städte und Personen, auch die Venezianer, soweit es sich um die Ernte ihrer Güter im Kirchenstaate handelte. Je nach dem Ergebnis der Ernte wurde die Ausfuhr gestattet oder verboten. Der Ertrag der „tratte" für die Apostolische Kammer war gering, aber die Ausfuhrberechtigten kauften zu Schandpreisen — wenn diese auch etwas höher waren als die offiziellen — und verkauften mit Riesengewinnen.

Die unglückliche Kornpolitik war die Ursache des Verfalls der Landwirtschaft, der Entvölkerung der Römischen Campagna und des Elends der Bauern. Um ein festes Einkommen zu sichern, wurde die Annona von vielen Gemeinden verpachtet. Traf dies zu, so betrogen die Pächter, blieb die Verwaltung der Annona bei der Gemeinde, die Beamten. Ein bezeichnendes Beispiel lieferte die Brotversorgung von Rimini. Die Bevölkerung dieser Stadt weigerte sich, das schlechte Brot der Annona abzunehmen, und deckte ihren Bedarf bei fünfzig Bürgern, die ohne Erlaubnis Brot bucken. Nach langem Kampf wurde die Annona von Rimini in ihren Rechten wieder hergestellt und den Privaten verboten, Brot zu backen. Die Annona siegte, weil das Recht auf ihrer Seite stand. Der Rechtsstaat schützte die erworbenen Rechte, mochte auch die Beschaffenheit des Brotes darunter leiden. Fiat justitia pereat panis.

Wo es möglich war, wurde der See- dem Landweg vorgezogen. Das größte Ausfallstor für den Schmuggel war Ancona, das 1732 zum Freihafen erklärt wurde. Hier wurden große Getreidemengen für Rom nach Civitavecchia verschifft, meist auf holländischen, englischen oder französischen Schiffen, da die päpstliche Flagge den Raubzügen der Barbaresken von Tunis, Algier und Tripolis ausgesetzt war. Die Afrikaner machten die See und die Küsten des Kirchenstaates und Neapels unsicher. England, Holland, Frankreich und seit den Verträgen, die Prinz Eugen zustandebrachte, auch Österreich, standen in Frieden mit den Seeräuberstaaten. Der Garnisonskommandant der toskanischen Isola del Giglio lieferte den Afri-

kanern Nachrichten über die von Livorno auslaufenden Schiffe und erhielt die Hälfte der Beute. Die päpstlichen Galeeren reichten nicht zum Küstenschutz und selbst mit der Flotte der Malteser sah es traurig aus. Ihre zwei Kriegsschiffe waren überaltert, ihre vier Galeeren flößten den Korsaren wenig Achtung ein [4]. Ein weltlicher Fürst konnte mit den Ungläubigen Frieden schließen, nicht der Papst. Ein Vorgehen, wie man es beim geistlich-weltlichen Johanniterstaat beobachtete, war für Rom unmöglich. Als es wegen des vom König von Neapel beanspruchten Visitationsrechtes des Bistums Malta zum Handelskrieg in den Jahren 1753 und 1754 kam, veranlaßte der anhaltende Fleischmangel den Großmeister, sich an Tunis zu wenden. Der Bey schickte 270 Ochsen, die gegen Sklaven, die aus Tunis stammten, ausgetauscht wurden. Als nach einem Jahr zwischen dem Bey von Tunis und dem Dey von Algier ein Krieg ausbrach, stand dem Bey die Malteserflotte bei und, als sich der Bey in seiner Hauptstadt bedrängt sah, erwartete man, er werde sich auf die Malteserflotte flüchten, aber er zog es vor, im Innern des Landes Widerstand zu leisten und nur seinen Schatz auf die Flotte der Johanniter zu bringen [5].

Um die durch die Barbaresken niedergehaltene päpstliche Schiffahrt zu heben, gewährte die Navigationsakte Pius VI. von 1788 einheimischen Reedern einen Abstrich von einem Sechstel der Ein- und Ausfuhrzölle, falls mindestens die Hälfte der Bemannung dem Papste untertan war.

Mit den Finanzen des Kirchenstaates sah es trostlos aus. Noch 1723 überstiegen die Eingänge der Apostolischen Kammer die Auslagen, dann erhielt sich noch durch einige Jahre annähernd das Gleichgewicht, bis sich 1729 bereits ein größerer Abgang einstellte. Das von Jahr zu Jahr wachsende Defizit nötigte zu Anleihen. 1743 erreichte die Staatsschuld die Höhe von 56 Millionen und 1764 war sie auf 70 Millionen Scudi angewachsen. Die Eingänge schwankten zwischen zwei und drei Millionen, sie reichten nicht zur Deckung der Ausgaben der Verwaltung. An eine Amortisation der Staatsschuld konnte erst nach gründlicher Finanzreform gedacht werden. Hiezu bedurfte es einer völligen Neuordnung des Steuerwesens. Die

---

[4] H. Benedikt, Neapel und das Mittelmeer um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Bericht über den 2. österr. Historikertag in Linz, September 1951. S. 10 ff.

[5] Eine getreue Abbildung der Malteserflotte zeigt der Hintergrund des Hochaltarbildes von Josef Biedermann in der Kirche zu Mailberg. Das Bild wurde 1752, kurz vor dem Ausbruch des Streites zwischen Neapel und Malta gemalt. Ein Aufsatz über diesen Streit, der durch die Vermittlung Benedikts XIV. beigelegt wurde, wird demnächst in den MIÖG erscheinen.

wichtigste Steuerquelle war die Landwirtschaft. Um sie zu erfassen, bedurfte es eines einheitlichen Grundkatasters, wie ein solcher in der Lombardei unter Maria Theresia eingeführt wurde. In manchen Gegenden des Kirchenstaates, so in Terni und Viterbo, gab es überhaupt keinen Kataster und wo es einen gab, war er veraltet und von Ort zu Ort uneinheitlich. Die Einführung einer allgemeinen Grundsteuer erforderte nach dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit die Aufhebung der Abgaben, welche einzuheben, einzelnen Gemeinden oder Personen gestattet war. Es handelte sich um wohlerworbene Rechte. Pius VI. forderte alle, welche solche Rechte in Anspruch nahmen, auf, den Erwerbstitel nachzuweisen. Nur jene, welche nachweisen konnten, daß sie ihr Privileg erkauft hatten und titulo oneroso besaßen, hatten Anspruch auf eine Entschädigung, welche aber um den Ertrag gekürzt wurde, der im Laufe der Jahre den von der Apostolischen Kammer festgesetzten Zinsfuß überstieg. Hier liegt einer der wenigen Fälle vor, wo die Kurie aus Staatsraison einen durch Notstand gerechtfertigten Eingriff in wohlerworbene Rechte vorzunehmen sich entschloß. Der einheitliche Kataster und die allgemeine Grundsteuer sind nicht zustande gekommen.

Die Rücksicht auf die Wirtschaft verlangte eine geänderte Zollpolitik. Die Zollpolitik Roms stand ausschließlich im Dienste der Finanzen, ohne Rücksicht auf die Wirtschaft zu nehmen. Rohmaterial wurde ausgeführt, statt im Inland veredelt zu werden. Die Schiffsseile Venedigs wurden dort aus Hanf aus dem Kirchenstaat gedreht. Die Engländer kauften Rohseide aus den Marken in Ancona und Pesaro, verschifften sie nach Livorno und von dort nach London zur Verarbeitung. Der Transport zu Wasser war bedeutend billiger als der mit Zöllen und Mauten in den Städten belastete Landweg. Über die vielen und hohen Transitgebühren geben die vorhandenen Tabellen genaue Auskunft. Die Leidtragenden waren die Seidenmanufakturen in den Legationen von Bologna und der Romagna. Nur die Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes und die Errichtung einer Zollgrenze konnten hier Abhilfe schaffen. Pius VI. ging daran, an Stelle der vielen, an einzelnen Orten eingehobenen Zölle einen einheitlichen, an den Staatsgrenzen einzuhebenden Zoll zu setzen, wobei die Legationen und die Freihäfen Ancona und Civitavecchia außerhalb des Zollgürtels verbleiben sollten. Die Manufakturen wußten den Wert dieser Neuerung zu schätzen, die Handelsleute klagten und mit ihnen das Volk, dem drohte, statt der guten importierten schlechte und teure inländische Waren kaufen zu müssen. Pius VI. hat das einheitliche Zollgebiet nicht mehr erlebt.

Die Kurie wurde mit Projekten überschwemmt. Besondere Beachtung verdient der „Progettista della Camera Apostolica" des Mainzer Johann Christian von Miller, der 1775 aus Florenz nach Rom kam. Er hatte mit dem Mathematiker Ximenes an der Schiffbarmachung des Ombrone gearbeitet. Seine Bibel war die „Political Arithmetic" von Arthur Young, die 1774 veröffentlicht und sogleich ins Französische übersetzt worden war. Miller kämpfte gegen die Überbelastung der Landwirtschaft. Er trat für die Auflassung des Zehents ein, an dessen Stelle den Pfarrern ein Landgut überlassen werden sollte. Die Besitzungen der Toten Hand hielt er nicht für ein Übel, da sie besser als das übrige Land bewirtschaftet wurden. Miller arbeitete als Generalinspektor der Finanzen 49 Projekte zur Hebung der Manufakturen aus und regte die Errichtung von Spinnschulen und Webereien an. Die auf seinen Rat ins Leben gerufenen Anstalten brachen, wie es bei Staatsbetrieben begreiflich ist, meist unter Verlusten zusammen.

Der große Mann der Restauration des Kirchenstaates unter Pius VII. war der Kardinal-Staatssekretär Consalvi. Was die Päpste des 18. Jahrhunderts trotz ihres besten Willens nicht erreichten, das führten die Franzosen in der Zeit Napoleons durch: die Zentralisation. Consalvi war ihnen dankbar und suchte die Zentralisation weiter auszubauen. Während Consalvi in Wien weilte, ging Pius VII. daran, mit der von den Franzosen eingeführten Straßenbeleuchtung auch das Andenken an die Franzosenherrschaft auszulöschen und die Pockenimpfung, weil sie die Lymphe von Mensch und Tier vermischt, abzuschaffen. Aber sie wurde nach der Rückkehr Consalvis wieder eingeführt. Erst nach seinem Tod wurde der im Kirchenstaat eingeführte Code Napoléon beseitigt.

Die Franzosen, die, ohne auf die alte Rechtsordnung Rücksicht zu nehmen, Steuern und Abgaben einführten und eintrieben, brachten die Mittel auf, das Stadtbild Roms zu verändern. Die Gestaltung der Piazza del Popolo durch Joseph Valadier, die monumentalen Rampen, die zum Monte Pincio führen, die Auferstehung des Forum Romanum auf dem Campo vacchino, wo 1813 die Inschrift der Phokassäule als letzte französische Ausgrabung gefunden wurde, die Tiberregulierung, all dies und mehr verdankt die ewige Stadt den Franzosen. Stendhal behauptet, wo immer man in Italien eine schattige Allee antrifft, könne man sicher sein, sie sei von einem französischen Präfekten angelegt worden.

Die inneren Unruhen, welche die Macht des Papstes aushöhlten, gingen von der Zentralisation aus, welche die Franzosen zur Freude Consalvis zurückgelassen hatten, ohne daß er sie als Danaergeschenk

erkannte. Bis zur Revolution genossen die einzelnen Provinzen die Selbstverwaltung. So war in Bologna der Landesherr nur durch einen Legaten vertreten. Bologna unterhielt einen Gesandten in Rom, zahlte dorthin eine minimale Steuer, nur 35.328 scudi, einen verschwindenden Bruchteil der Gesamtrevenue des Kirchenstaates, die 2.278.923 scudi betrug. Erst die französische Revolution, welche die ausländischen Quellen drosselte, um sie nie mehr im alten Ausmaß fließen zu lassen, machte die Kirche von den Staatseinkünften abhängig und führte sie aus fiskalischen Gründen zu jenen Verfassungsänderungen, die den Geist der Rebellion erweckten. Die Kurie, die jeden noch so begründeten Vorstoß eines europäischen Staates in ihre Sphäre als Verletzung eines durch Alter und Übung geheiligten Rechtes brandmarkte, scheute sich nicht, ebenso ehrwürdige Stadtrechte abzuschaffen und die mit fremder Hilfe wiedergewonnenen Gebiete wie ein erobertes Land zu behandeln, das seine alten Rechte verwirkt hätte. Der während der Franzosenherrschaft verarmte Adel, der in seinen Einkünften auf die Staatsämter und seinen Einfluß in den Stadträten angewiesen war, wurde verdrängt und durch Kleriker ersetzt, für deren Versorgung keine anderen Mittel zur Verfügung standen.

Die Frage der Reformen wurde nach 1815 eine internationale und es war Metternich[6], der unentwegt nach ihnen drängte. An sich mochte ihm die innere Einrichtung des Kirchenstaates gleichgültig sein, sein Ziel war ausschließlich darauf gerichtet, die revolutionären Bewegungen in den italienischen Staaten zu unterdrücken. Er hoffte, durch Konzessionen an die liberale Strömung die Revolutionsgefahr zu bannen und deshalb übte er auf die Kurie einen Druck aus, durch Reformen den Radikalen, vor allem den Carbonari, den Wind aus den Segeln zu nehmen. Seine Vorschläge erfuhren im Laufe seiner langen Kanzlerschaft keine wesentliche Änderung. Immer stieß er auf den Widerstand Frankreichs, denn in der Reformfrage spiegelte sich der Kampf der beiden Mächte um die Vorherrschaft in Italien. Wenn auch die Großmächte zuweilen in den italienischen Fragen geschlossen auftraten, so war es doch immer Österreich, das hier nicht nur die Führung innehatte, sondern auch am meisten interessiert war. Consalvi stellte sich grundsätzlich gegen das Verlangen, über Reformen in der Administration den Großmächten Rechenschaft abzulegen. Er begründete seine Ablehnung gegen jede Einmischung einer fremden Macht in die inneren Verhältnisse des

---

[6] Hans Breitenstein S. J., Metternich und Consalvi. Das Bündnis von Thron und Altar (1815—1823). Ungedruckte Dissertation (Benedikt-Fichtenau). Wien 1959.

Kirchenstaates damit, daß sie eine Einschränkung der Unabhängigkeit bedeute.

Der österreichische Botschafter Graf Apponyi berichtete über die allgemeine Unzufriedenheit im Kirchenstaat, über die Mißstände in der Justiz und das Brigantenunwesen. Der Adel sei seiner alten Funktionen beraubt worden. Wohl gäbe sich Consalvi alle Mühe, die Mißstände zu beseitigen, nicht an ihm läge die Schuld an der schlechten Administration, sondern an dem böswilligen Widerstand und der Unfähigkeit der subalternen Beamten. In früheren Zeiten setzten die großen Familien Europas ihren Stolz darein, ein Mitglied im Tribunale della Segnatura zu haben. Heute seien die Räte dieser Behörde verarmt und hätten nicht mehr die Mittel, die für die juristische Arbeit nötigen Uditori zu besolden. Hinter den Einwendungen und dem Widerstand gegen die von Metternich vorgeschlagenen Maßnahmen stand eine schwerwiegende politische Erwägung. Die Kardinäle fürchteten, daß Österreich auf dem Kongreß von Verona auf den alten Plan der Lega italica zurückkommen könnte. Ein solcher Bund müßte alle Staaten Italiens unter die Übermacht Österreichs bringen und ihre Unabhängigkeit aufs höchste gefährden. Metternichs Wunsch, zur inneren Festigung des Kirchenstaates beizutragen, fand Ablehnung bei den Liberalen, denen sein Reformplan nicht genügte, und heftige Anfeindung bei den Zelanti, weil er ihnen zu weit ging. Die öffentliche Meinung legte Österreich die Verantwortung für alle Fehler der römischen Regierung auf, die Metternichts Rat vermieden hätte, wäre er befolgt worden.

Rom, so berichtet Apponyi, sei durch Agenten sehr gut über die Stimmung in der Hauptstadt und in den Provinzen unterrichtet. In der Verwaltung, selbst in den Gerichten säßen Carbonari. Aber man fände sie auch in der Polizei und im Heere. Ja, die Carbonari hätten sich in die nächste Umgebung der Legaten eingeschlichen. Der Legat von Forlì sei, wie Consalvi dessen Bild Apponyi gegenüber zeichnete, untauglich, stolz, träge und ängstlich, der Legat von Ravenna ein gebrochener Greis, der langsam kindisch werde, aber er könne nicht ersetzt werden, ohne großes Aufsehen zu erregen.

Der Kongreß von Verona schien Österreichs Stellung zu kräftigen. Frankreich war vollauf mit Spanien beschäftigt und die andern Mächte hatten kein Interesse daran, Österreich in Italien Schwierigkeiten zu bereiten. Aber Rom verschloß sich dem wohlmeinenden Rat des weisen Kanzlers.

Consalvi hatte die Instruktionen, die er dem Legaten Cardinal Spina nach Verona mitgab, sorgfältig vorbereitet. Die Instruktionen wurden von einer Kardinalskongregation verfaßt, welche aus den

Kardinälen Della Somaglia, Pacca, Della Genga, Castiglioni und Consalvi zusammengestellt war. Die Kongregation zeigte deutlich eine Österreich abgeneigte Haltung. Sie stellte sich mit guten Gründen gegen Konzessionen politischer und verwaltungstechnischer Art. Sie argumentierte, daß es sehr zweifelhaft sei, dem revolutionären Geist durch Reformen beizukommen. Wenn einmal die Idee der ungebundenen Freiheit die Köpfe verwirrt habe, gäbe es keine Gewißheit mehr für die dauernde Ruhe im Staate, es sei denn die Denkweise des Volks ändere sich. Eine solche Änderung aber könne nur durch die Kraft der Religion und die Besserung der öffentlichen Moral geschehen. Das Prinzip der Volkssouveränität müsse zum Siege gelangen, wenn der Herrscher den Forderungen der Masse nachgebe. Eine drohende Revolution sei eine schlechte Gelegenheit zum Nachgeben, denn dies müßte von den Untertanen als ein Sieg der Revolution aufgefaßt werden. Die Geschichte hat den Kardinälen Recht gegeben.

Gegen den Vorschlag, Provinzräte einzuführen, machte die Kongregation geltend, daß der Wunsch nach einer Gesamtrepräsentation die notwendige Folge wäre. Auch die Einrichtung eines Staatsrates müsse abgelehnt werden, sie sei überflüssig, da die Aufgaben eines Staatsrates Kardinalskongregationen oblägen, welche seit Sixtus V. in allen wichtigen Angelegenheiten konsultiert würden, ohne daß der heilige Vater durch eine solche Konsultation verpflichtet würde. Der Souverän von Rom sei zugleich das Haupt der Kirche. Seine Autorität stamme unmittelbar von Gott und das verleihe allem, was von ihm ausgehe, einen heiligen Charakter. Dieser erhabenen Idee des Pontifex Romanus widerstrebe jede Bindung, welche seiner höchsten Autorität auferlegt werden könne, auch in den Angelegenheiten seiner weltlichen Herrschaft.

„Il Sovrano di Roma essendo una cosa stessa col Capo della Religione presenta l'idea di quanto di più augusto e di più sagro può riunirsi in un uomo sopra la Terra. Egli è l'imagine viva di Dio ed exercita le veci di Gesù Cristo sopra tutta la Chiesa. La di Lui autorità procede unicamente da Dio e questa imprime a tutto ciò che da Lui emana un sagro carattere che inspira riverenza e sommissione. A questa sublime idea del Romano Pontefice ripugna ogni specie di vincolo che volesse porsi alla Suprema sua Autorità anche nelle cose che riguardano il suo temporale dominio“ [7].

Selbst wenn alle Träger der Tiara Heilige gewesen wären, hätten sie ohne einen Zyklus von Wundern nicht verhindern können,

[7] Instruktion Consalvis für Spina, 19. Oktober 1822. Massimo Petrocchi, La Restaurazione Romana (1815—1823). Firenze 1943.

daß das Freiheits- und Revolutionsfieber vom Süden und noch viel stärker vom Norden her den Kirchenstaat verseuchte. Die Bewegung ergriff nur leicht und ungefährlich Rom selbst, aber kraftvoll die Legationen und die Marken. In jeder Stadt gab es einen Treffpunkt der Carbonari. In Ravenna sammelten sie sich unter dem Namen „Americani" und waren stolz darauf, Lord Byron in ihrem Kreis zu sehen.

Während Leo XII. die Dampfschiffahrt auf dem Tiber einführte, die niedergebrannte Basilika S. Paolo fuori wieder aufzuführen begann und das etruskische Museum im Vatikan gründete, glomm das Feuer noch unter der Asche, aber die Sedisvakanz nach dem kurzen Pontifikat Pius VIII. schien der günstige Zeitpunkt zum Losschlagen zu sein. Der Kamaldulenser Mauro Cappellari, der als Papst sich Gregor XVI. nannte, wandte sich an Wien um Beistand. Paris tobte gegen die österreichische Intervention, Laffitte warf sich als Vorkämpfer der Freiheit Italiens auf, aber Louis Philippe lenkte ein, als ihm Metternich zu verstehen gab, daß er in seinem Kartenblatt einen Trumpf zum Ausspielen bereit halte: den Herzog von Reichstadt.

Der Aufstand in den Legationen, Umbrien und den Marken, war schon durch das bloße Erscheinen der Österreicher niedergeworfen worden. „Überall, in Modena, Parma, im Kirchenstaat jubelt das Volk, von den Revolutionären befreit und seinen rechtmäßigen Regierungen zurückgegeben zu sein", trägt Kübeck in sein Tagebuch ein.

Casimir Périer, der Nachfolger des kriegslustigen Laffitte, beantragte den Zusammentritt der Botschafter in Rom zu einer Konferenz, um Reformvorschläge für die Verwaltung des Kirchenstaates auszuarbeiten, worin Metternich einen Eingriff in die Unabhängigkeit des Kirchenstaates sah. Frankreich waren Reformen recht gleichgültig und nur die Entfernung der österreichischen Besatzung wichtig. Der Botschafter Louis Philippes spielte sich als Beschützer der Liberalen auf und Bunsen hielt zu Frankreich, das auch bei Rußland keinem Widerstand begegnete. Das Memorandum, auf das sich die Botschafterkonferenz einigte, hatte die einzige Wirkung, das Ansehen des Papstes zu schädigen, und wurde durch die päpstliche Kundmachung gegenstandslos, in der er seinen Willen bekundete, Reformen aus eigenem Antrieb vorzunehmen. Metternichs Anteil an der Reform des Kirchenstaates erreichte nach der militärischen Intervention von 1831 den Höhepunkt. Dem kaiserlichen Botschafter Grafen Lützow gelang, die von den Zelanti betriebene Einschränkung der Amnestie zu verhindern und die Ernennung von

Laien zu Prolegaten in Bologna, Forlì und Ravenna, sowie die Gewährung von Gemeinde- und Provinzräten als ersten Schritt zur Selbstverwaltung durchzusetzen.

Der Kirchenstaat steckte tief in Schulden. Daß es gelang, eine Anleihe bei Rothschild unterzubringen, war das Verdienst Metternichs, der auch dafür sorgte, daß die Kosten der Besatzung in den Legationen von Österreich getragen wurden.

Gregor XVI. hatte einen schweren Stand. Über jede Konzession die er den Legationen gewährte, entrüsteten sich die Römer. Metternicht klagte: „Il est certain que la cour de Rome n'a de plus cruels ennemis que ses propres serviteurs". Trotz aller Widerstände verbesserte Gregor XVI. das Gesundheits- und Gefängniswesen, die Wasserversorgung, die Münze, ließ die Schriften Galileis aus dem Index streichen, nahm die Aniene-Regulierung auf und förderte den Neubau von San Paolo fuori. Er ließ das „Regolamento sui delitti e sulle pene" ausarbeiten, wobei das Strafrecht von Parma die Vorlage bot, welches auf den Gedanken Beccarias und dem österreichischen Muster beruhte, und er ordnete die Kodifizierung des Zivilrechtes im Geiste des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches an. Sein Berater in dem Reformwerk war der Chef der politischen Verwaltung in Mantua, Sebregondi, den Metternich nach Rom beorderte, um dem Reformwerk zu dienen.

Um die Ruhe nach dem Abzug der Weißröcke aufrecht zu halten, brauchte der Kirchenstaat eine eigene Armee. Cardinal-Staatssekretär Bernetti nahm sich die Calderari des Principe Canosa zum Vorbild. Die Rekrutierung erfolgte in der Weise, daß jeder, der 100 Mann anwarb, den Leutnantsrang, jeder der 200 aufstellte, den eines Kapitäns erhielt und so fort bis zum Obersten, der 1600 anwarb. Die „Centurioni" streiften in kleinen Gruppen des Nachts durch die Gassen und verprügelten Leute, die ihnen nicht gefielen, bis sich niemand mehr nach Einbruch der Dunkelheit aus dem Haus wagte. General Hrabowski berichtete an Metternich: „In Rom, wo man diese Art heimlicher und willkürlicher Waffengewalt ganz besonders verteidigt, werden die Centurioni mit dem Namen corpo mistico belegt; man betrachtet sie als die tapferen Gegner des Liberalismus, wie einst die in Neapel befindliche Sekte der Calderari als die Widersacher der Carbonari". Metternich gelang es, zwei Schweizer Regimenter für Rom anzuwerben. Da für ihre Ausrüstung nicht vorgesorgt war, liefen die Älpler in den Straßen Roms in ihrer Tracht umher[8].

[8] Narciso N a d a, L'Austria e la Questione Romana della rivoluzione di Luglio alla fine della Conferenza Diplomatica Romana (agosto 1830—luglio

Am 1. Juni 1846 starb Gregor XVI. Der Bischof von Imola, Mastai-Ferretti nahm Balbos „Speranze d'Italia" und Giobertis „Del Primato morale e civile degli Italiani" mit ins Conclave, um sie dem künftigen Papst ans Herz zu legen. Es bedurfte keiner solchen Empfehlung, denn er wurde selbst gewählt. Pio nono gestattete die früher verbotenen Versammlungen von Gelehrten, wohl wissend, daß sie politischen Zwecken dienten, begrüßte die Eröffnung von Lesestuben, ernannte den liberalen Cardinal Gizzi zum Staatssekretär, stellte die Munizipalverwaltung Roms wieder her, berief Kommissionen zur Reform der Gesetze, gab ein neues Pressegesetz heraus und vertraute die Zensur der Zeitungen Weltlichen an. Sein Vertrauter, Pater Ventura, verkündete von der Kanzel herab den Bund zwischen Kirche und Volk, ganz im Sinne Giobertis, der selbst Priester war. Der Papst berief einen aus den Provinzen beschickten Staatsrat von Laien und genehmigte die Bildung einer Bürgergarde.

Pius IX. hörte auf die Stimme des Volks und dies benützten die Führer der Liberalen, vor allem der Weinverfrächter Angelo Brunetti, wegen seiner Beredsamkeit Ciceruacchio genannt, den Papst durch bald heiße, bald kühle Ovationen zu beeinflussen, eine Technik, die mit Erfolg auch in der Toscana zur Behandlung des Großherzogs angewandt wurde. Am 3. November 1847 verabredeten von Lord Minto angetrieben, der Papst, Piemont und Toscana einen Zollverein. Wie in Deutschland wurde in Italien die politische Einigung durch die wirtschaftliche angebahnt. Am 10. März 1848 erhielt der Kirchenstaat ein Ministerium, in welches auch Laien berufen wurden, und am 14. März, einen Tag nach dem Ausbruch der Wiener Revolution, wurde in Rom die Verfassung kundgemacht. Der Sturm blies über die Campagna und die geistlichen Herren konnten ihn ebensowenig abhalten, wie die weltlichen Nachbarn im Süden und Norden.

Der Pöbel reißt das Kaiserwappen vom Palazzo Venezia, schleift es über den Corso und verbrennt seine Trümmer auf der Piazza del Popolo. 1850 wird das kaiserliche Wappen von päpstlichen Truppen unter klingendem Spiel wieder angebracht. Die Revolution ist gezähmt. Die Erfahrung hat Pius IX. die Augen für die Gefahren der liberalen und nationalen Strömungen geöffnet. In den Jahren, in welchen das Patrimonium Sancti Petri sein Eigenleben verlor, um in dem Königreich Italien aufzugehen, heben sich auf-

1831). Università di Torino, Pubblicazioni della Facoltà di Lettere e Filosofia, vol. 3, fasc. 3. 1953 [Benedikt, Mitt. d. Österr. Staatsarchivs 8. Band (1955), 400 f.].

— Metternich e le riforme nello Stato Pontificio. La missione Sebregondi a Roma (1832—1836). Deputatione Subalpina di Storia Patria. Torino 1857. [Benedikt, MIÖG LXV (1957), 446—449].

recht und fest, auf dem Boden des Rechtes stehend, die Gestalten des Neunten Pius und des Cardinal-Staatssekretärs Antonelli von dem von Krieg und Revolution rot gefärbten Horizont ab, als die der einzigen edlen — und ungehörten — Akteure in dem „Schauspiel des Kampfes zwischen dem Recht ohne Macht und der Macht ohne Recht", wie Hübner diesen weltgeschichtlichen Prozeß bezeichnete[9].

Pius IX. schritt, wenn auch behutsamer, in seinem Reformwerk fort. Das Motu proprio vom 12. September 1849 und die „organischen Gesetze" richteten den Staatsrat ein und gewährten den Provinzen und Gemeinden die Selbstverwaltung. Es lag nicht an ihm, daß in der Verwaltung die alten Mißstände fortlebten und ihn nötigten, die freien Gemeindewahlen abzuschaffen. Die Unzufriedenheit der Bevölkerung dauerte fort, aber sie war erträglich geworden und dafür ist wohl der beste Beweis, daß 1860, als sardinische Truppen in Umbrien und den Marken einfielen, der Aufstand ausblieb, auf den Turin so große Hoffnung gesetzt hatte.

Magenta und Solferino haben das Schicksal des Kirchenstaates entschieden. Österreich unterlag und Napoleon III. wurde um den Siegespreis geprellt. Sein Ziel war ein italienischer Staatenbund unter seiner Leitung und er mußte mit gebundenen Händen der von England betriebenen Einheit Italiens zusehen. War die Vormachtstellung Wiens nicht zu halten, dann gab es für England nur eine Linie: die Unabhängigkeit Italiens. Schon 1857 sah Lord Acton „how nervous and preoccupied the government of Pius IX was in the presence of the advancing ambitions of Savoy, with the England of Russell and Palmerston behind Cavour"[10]. Den Kampf Frankreichs und Österreichs um die Vorherrschaft in Italien, durch den die römische Frage[11] aufgeworfen wurde, hat in Wahrheit England gewonnen.

---

[9] Friedrich Engel-Jánosi, Der Freiherr von Hübner 1811—1892. Innsbruck 1933.

[10] Lord Acton, Essays on Church and State, ed. by Douglas Woodruff, London 1952. S. 14.

[11] Official Correspondence on the Italian question, by the Earl of Malmesburry, London 1859. — Johann Jos. Ign. v. Döllinger, Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat. München 1861. — Hubert Bastgen, Die Römische Frage. Dokumente und Stimmen. 3 Bde. Freiburg i. B. 1917—1919 — Josef Schmidlin, Papstgeschichte der Neuesten Zeit. München 1934 — Eugenio Artom, L'Inghilterra e la questione Italiana alla vigilia del Quarantotto. Arch. stor. Ital. CVI (1948) — P. Pietro Pirri S. J., Pio IX e Vittorio Emanuele II dal loro Carteggio privato. La questione Romana 1856—1864. Rom 1951. [Benedikt in Mitt. d. Österr. Staatsarchivs V (1952) 419—432] — Angelo Filipuzzi, Pio IX e la politica Austriaca in Italia dal 1815 al 1848 nella relazione di Riccardo Weiss di Starkenfels. Firenze 1958 (Benedikt in der Wiener Zeitung 25. Jänner 1959) — Friedrich Engel-Jánosi, Österreich und der Vatikan 1846—1918. Graz 1958.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war Rom die geistige Hauptstadt des Abendlandes, in der zweiten sank es zur Hauptstadt Italiens herab. Die Kuppel der Peterskirche schwebt als Triumph der ewigen Kirche über der ewigen Stadt, gleichmütig über das Reiterstandbild Viktor Emanuels II. hinwegblickend, das sich auf seinem keineswegs erbaulichen Unterbau 63 m über dem Boden erhebt. In der Blütezeit der Weltstadt unter Leo XII. und Gregor XVI. vertraten Chateaubriand die Tuilerien und das literarische Frankreich, Niebuhr und Bunsen den König von Preußen und die deutsche Wissenschaft, erneuerten die Nazarener „aus der langhaarig christlich neudeutschen Schule", wie Heine sie nennt, die Freskenmalerei, hielt Ingres die klassische Richtung aufrecht, gab Horace Vernet der Historienmalerei und Reinhart der klassisch-deutschen Landschaftsmalerei die Richtung, schufen Canova, Thorwaldsen und Schadow die Meisterwerke der Bildhauerei, versammelte sich die skandinavische Kolonie in der Trattoria di Lepre um Hans Andersen und schrieb Nikolaus Gogol die letzten Kapitel der „Toten Seelen".

Die Ablehnung des Garantiegesetzes — Non possumus — entsprach den Grundlehren der katholischen Kirche, daß ein gegen Gesetz und Recht verstoßendes fait accompli kein neues Recht schaffe.

Die Infamie bei Benedikt Levita

Von Georg May, Freising

Einleitung

Bald nach der Hispana Gallica Augustodunensis[1] ließ die pseudoisidorische Fälschergruppe[2], die entweder in der Erzdiözese Reims[3] oder im Bistum Le Mans[4] oder in der Mainzer Kirchen-

---

[1] Dazu: F. Maaßen, Pseudoisidor-Studien I: Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, 108 (Wien 1885) S. 1061 bis 1104; II: ebenda 109 (Wien 1885) S. 801—860; vgl. A. Stickler, Historia Iuris Canonici Latini, I: Historia Fontium (Turin 1950) p. 127 s. 132 ss.

[2] Daran meine ich trotz J. Haller, Nikolaus I. und Pseudoisidor (Stuttgart 1936) S. 163 festhalten zu müssen. Vgl. Stickler p. 117 ss.

[3] So zuletzt S. Williams, The pseudo-isidorian problem today: Speculum 29 (1954) p. 702—707.

[4] So zuletzt R. Grand, Nouvelles remarques sur l'origine du Pseudo-Isidore source du Décret de Gratien: Studia Gratiana 3 (1955) p. 1—16.

provinz[5] arbeitete, unter dem Namen des Benediktus Levita eine Sammlung angeblicher Kapitularien[6] herausgehen, die dieser Diakon der Kirche zu Mainz auf Veranlassung des bereits als verschieden hingestellten Bischofs Otgar († 847) vor allem aufgrund des Archivs der Mainzer Kirche zusammengestellt haben will[7]. Die 1319 Stücke umfassende Sammlung schließt sich als Buch 5—7 an die vier Bücher der echten Kapitulariensammlung des Ansegis[8] an. Dazu treten die vier Additiones, von denen die vierte zusammen mit den pseudo-isidorischen Dekretalen oder nach ihnen entstanden ist[9].

Nur ein knappes Viertel der Sammlung sind echte, aber im Text gemäß den Tendenzen der Verfasser verfälschte Kapitularien, die den Zeitraum von 596 bis 829 umfassen. Die übrigen Stücke sind aus anderen, besonders kirchlichen Quellen entnommen, unter Verschweigung ihrer Herkunft zu fränkischen Reichsgesetzen umgefälscht und durch Kürzungen, Erweiterungen oder Veränderungen den Zwecken der Gruppe dienstbar gemacht. Diese Quellen sind die Bibel, Konzilien, Dekretalen, die irische Kanonessammlung, römisches Recht, leges barbarorum, Bußbücher, Kirchenväter, spätere theologische Literatur und Schreiben von Bischöfen[10].

Das römische Recht schöpft Benedikt Levita aus der Lex Romana Visigothorum des Königs Alarich II. vom Jahre 506, dem sogenannten Breviarium Alarici[11], mit einem vervollständigten 16. Buch des Codex Theodosianus sowie der Epitome Aegidii und Parisina und außerdem aus der Epitome Juliani, einer verkürzenden Bearbeitung von 124 Novellen aus den Jahren 535 bis 555 in lateinischer Sprache aus der Feder des Juristen Julianus von Konstanti-

---

[5] So zuletzt Haller S. 169 f.

[6] Dazu RE X³, S. 43—46; LThK V Sp. 804.

[7] Letzte Ausgabe nach Baluze von Pertz, MG LL II, 2 p. 17—158, Hannover 1837. Migne druckte im Band 97 der Series Latina diese Ausgabe ab. Die sehr lückenhaften, zum Teil ungenauen oder unrichtigen Quellenangaben stammen von F. H. Knust. E. Seckel hat sich um ihre Vervollständigung und Berichtigung große Verdienste erworben. Die von ihm geplante Neuherausgabe des Textes des Benedikt Levita wurde leider nicht verwirklicht. Nunmehr plant Williams, wie er auf p. 706 seines Aufsatzes schreibt, eine Neuherausgabe.

[8] Diese wurde herausgegeben von A. Boretius und V. Krause, MG LL Sect. II Cap. reg. Franc. I p. 382 ss. Vgl. LThK I² Sp. 591 f.

[9] Vgl. R. Buchner in RGG I³ Sp. 1032 f.

[10] E. Seckel in RE XVI³ S. 298 f.

[11] Herausgegeben von G. Haenel, Leipzig 1849.

nopel[12] in der Gestalt des Auszuges De ordine ecclesiastico[13]. Nach Theodor Mommsen benutzt Benedikt Levita an 71 Stellen seiner drei Bücher, an 4 Stellen der Additio III und an 4 Stellen der Additio IV das Breviarium Alarici, an 21 Stellen der drei Bücher und an einer Stelle der Additio IV das 16. Buch des Codex Theodosianus, an 41 Stellen der drei Bücher und an einer Stelle der Additio III die Epitome Aegidii sowie an 7 Stellen des zweiten und dritten Buches die Epitome Parisina[14]. Er fügt dabei die Stellen des römischen Rechts meist wörtlich seinem Werk ein; Auslassungen, Zusätze und Änderungen sind verhältnismäßig selten.

I.

Die Verwendung der Infamie als Konsequenz der Haupttendenz des Werkes

Die Haupttendenz des Werkes ist die Befreiung der Kirche von den Fesseln der Laiengewalt und des Staates[15]. Dieses Ziel soll vor allem durch die Durchsetzung des Vorranges der kirchlichen vor der weltlichen Gesetzgebung und durch die Ausschließung der weltlichen Gerichtsbarkeit gegen Kleriker erreicht werden. Insbesondere soll der Klerus, an seiner Spitze der Episkopat, gesichert und namentlich vor Anklagen geschützt werden. Dazu sollen die Anklage und Verurteilung der Kleriker, obenan der Bischöfe, aufs äußerste erschwert werden.

Diese Erschwerung wird durch mannigfache Mittel zu erreichen gesucht. Im Vordergrund steht das Bemühen, bereits die Begründung des Strafprozeßverhältnisses durch gehäufte Anforderungen an die Qualitäten des Gerichts und der Parteien für die Regel der Fälle fast unmöglich zu machen.

Der Ankläger muß vor allem rechtgläubig[16], freigeboren[17], von gutem Ruf und Wandel[18] und im Vollbesitz der kirchlichen

---

[12] Juliani Epitome latina novellarum Justiniani. Herausgegeben von G. Haenel, Leipzig 1873.

[13] M. Conrat (Cohn), Der Novellenauszug De ordine ecclesiastico, eine Quelle des Benedikt Levita: Neues Archiv 24 (1899) S. 341—348. S. auch F. Maaßen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande I (Graz 1870) S. 890 ff.

[14] Theodosiani libri XVI: I, 1 (Berlin 1954) p. CCCXXXIII—CCCXXXVII.

[15] Vgl. Seckel S. 300 f.; Maaßen, Zwei Excurse zu den falschen Kapitularien des Benedictus Levita: Neues Archiv 18 (1892), S. 294—302, hier S. 295.

[16] I, 393; II, 359; II, 381; III, 112; III, 176; Add. III, 12; Add. IV, 17.

[17] II, 146; II, 359; III, 112; III, 437; III, 440.

[18] I, 74; I, 393; I, 399; II, 362; II, 397; III, 85, III, 88; III, 107; III, 111; III, 119; III, 167; III, 324; III, 351; III, 369; III, 437; III, 441.

Rechte[19] sein. Durch den Nachweis des Mangels der Rechtgläubigkeit, der freien Geburt und des rechten Wandels ist die Glaubwürdigkeit einer Person derart erschüttert, daß sie zur Anklage unfähig ist und ein Verfahren erst gar nicht eingeleitet wird[20].

Die Voraussetzung der sittlichen Integrität und des guten Rufes für die Anklagefähigkeit ist nun die erste Stelle, an der Benedikt Levita die Nützlichkeit der Infamie[21] für seinen Zweck erkennt und sie zielbewußt einsetzt. Der Infame, der wegen ehrenrühriger Handlungen von der Obrigkeit für ehrlos erklärt worden ist und seinen guten Ruf verloren hat, ist anklageunfähig. Diese Rechtsfolge prozessualer Art mußte Benedikt Levita wie geschaffen erscheinen, den Kreis der Anklagefähigen durch Ausschluß der Infamen einzuschränken.

Es dient gleichfalls der Erschwerung der Anklage, wenn auf falscher oder unbeweisbarer Anklage strenge Strafen stehen. Deshalb schenkt Benedikt Levita den Anklägervergehen besondere Aufmerksamkeit und ahndet sie mit Infamie und anderen Strafen[22]. Die wegen solcher Vergehen mit Infamie Behafteten vermehren den Kreis der Anklageunfähigen.

Ähnlich strenge Anforderungen wie an den Ankläger werden an die für den Beweis der Tat in der Regel unentbehrlichen[23] Zeugen gestellt. Auch sie müssen glaubwürdig[24], rechtgläubig[25], aus eigener Kenntnis unterrichtet[26], unbestechlich[27], freigeboren[28], vierzehn Jahre alt[29], guten Rufes[30], im Besitz der kirchlichen Rechte[31]

---

[19] III, 215; III, 322.
[20] III, 191.
[21] Es ist eine bemerkenswerte Tatsache, daß Benedikt Levita das Wort „infamia" nur im strengen Sinne für die Strafe gebraucht. Wo er es in der untechnischen Bedeutung als schlechter Ruf fand, hat er es durch „fama" ersetzt (III, 361: Quelle ist Brev. Cod. Theod. 9, 24, 1 Ep. Aegid., ed. Haenel p. 196) oder ganz getilgt (I, 36: Quelle ist u. a. Conc. Carth. c. 12 mit Glosse der Dionysio-Hadriana, ed. 1609 p. 190; ed. Maaßen, Wiener Sitzungsberichte 84 S. 277; vgl. Seckel: Neues Archiv 1905, S. 71).
[22] II, 314; II, 361; II, 435; III, 197; III, 203; III, 253; III, 348; III, 365; III, 436; III, 438.
[23] III, 339.
[24] I, 282; I, 285; I, 292. S. auch I, 252.
[25] I, 335; III, 176; III, 427; Add. III, 12.
[26] I, 296; II, 147; II, 345.
[27] I, 289.
[28] II, 159; II, 352; III, 208.
[29] III, 101.
[30] I, 309; II, 397; III, 369; III, 433.
[31] III, 215; III, 322.

und mit dem Ankläger nicht verwandt[32] sein. Auf falschem Zeugnis und Meineid steht strenge Strafe[33]. Infame und Kalumniatoren sind vom Zeugnis ausgeschlossen[34].

Die Infamie steht im Werke des Benedikt Levita mithin im Dienste seiner Absicht, die Anklage gegen Bischöfe und auch andere Kleriker möglichst zu verhindern. Dies geschieht, wenn der Kreis der zur Anklage fähigen und zum Zeugnis geeigneten Personen wirksam eingeschränkt wird.

Der Nutzen der Infamie für die Ziele des Benedikt Levita mußte um so größer sein, je weiter der Kreis der von ihr Betroffenen war. An dieser Erweiterung hat er kräftig gearbeitet[35].

Er unterschob nun diese die Anklage gegen Bischöfe und andere Kleriker beschränkende Gesetzgebung den fränkischen Königen deshalb, weil zur damaligen Zeit — in der karolingischen Theokratie[36] — die Kleriker aller Grade in weltlichen Kriminalsachen der weltlichen Strafgewalt unterstanden. Das Kriminalverfahren gegen Bischöfe bestand aus drei Teilen. Es wurde der Bischof im Vorverfahren vor ein weltliches Gericht gestellt; Anlaß dazu gab in der Regel die Anklage oder die Aussage von Mitschuldigen oder die Denunziation oder endlich öffentliches Gerücht. Bestätigte sich der Verdacht, wurde die Synode berufen. Auf ihr wurde mündlich bzw. seit der Mitte des 9. Jahrhunderts schriftlich die Anklage erhoben. Den Schluß dieses synodalen Hauptverfahrens bildete das Urteil der Synode. Das kondemnatorische Urteil der Synode war notwendig Deposition wegen erwiesener weltlicher Verbrechen. Dem Synodalverfahren folgte nun das Schlußverfahren vor dem weltlichen Gericht. Es erfolgte in aller Regel ein weltliches Strafurteil. Aus diesem Verfahrensgang ergibt sich, daß der beschuldigte Bischof im Vor- und Schlußverfahren vor rein weltlichem Gericht steht, im Hauptverfahren jedoch vor rein geistlichem Gericht. Die unter dem Bischof stehenden Kleriker standen ursprünglich allein vor weltlichem Gericht. Seit dem Edikt Chlotars vom Jahre 614 wurden nur noch die niederen Kleriker völlig den weltlichen Strafgerichten überlassen. Priester und Dia-

[32] II, 348; III, 101; III, 187. Im Gegensatz zum römischen Recht werden Komplizen nicht als Zeugen zugelassen (I, 309 gegen Brev. Paul. sent. 5, 16, 1; Brev. Cod. Theod. 9, 30, 1 interpret. oder Ep. Aegid.: Seckel in Neues Archiv 1905, S. 105).

[33] II, 123; II, 277; III, 252; III, 454.

[34] I, 309; II, 326; II, 397; III, 351; III, 369.

[35] II, 397; III, 369.

[36] Vgl. H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte I² (Weimar 1954), S. 212 ff.; W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts I (Wien-München 1952), S. 282.

kone dagegen sollten wie die Bischöfe behandelt werden[37]. Wegen dieses Gerichtsstandes des Klerus auch vor dem weltlichen Gericht mußten die kirchlichen Reformkreise, die hinter Benedikt Levita stecken, wenn sie schon nicht die Abschaffung des weltlichen Gerichtsstandes erreichten, wenigstens die Einschränkung der Anklage durchzusetzen versuchen.

Gerade das weltliche Vorverfahren, das über die Einleitung des synodalen Hauptverfahrens zu entscheiden hatte, mußte weitgehend entschärft werden, wenn es gelang, hinsichtlich der Anklagefähigkeit und Eignung zum Zeugnis die Grundsätze des Benedikt Levita einzuführen.

Wegen des Zusammenhanges und der gegenseitigen Abhängigkeit von weltlichem und geistlichem Strafverfahren war es höchst angebracht, die Übereinstimmung und Zusammenarbeit von staatlicher und kirchlicher Obrigkeit hervorzuheben[38]. Gerade hinsichtlich der Anklage- und Zeugnisfähigkeit betont nun Benedikt Levita in ermüdender Wiederholung, daß Kongruenz zwischen staatlicher und kirchlicher Ordnung bestehe, daß Ankläger und Anklagen, welche die weltlichen Gesetze nicht zulassen, auch nach kirchlichem Recht nicht zugelassen werden[39] und daß nicht Zeugen sein können, „quos canon et lex prohibet“[40]. Mit dieser Bestimmung war ein Widerspruch zwischen den beiden ersten Teilen des dreiteiligen Strafverfahrens gegen Bischöfe, soweit es die Fähigkeit zu Anklage und Zeugnis betrifft, unmöglich gemacht. Indem so das weltliche Recht mit dem kirchlichen in enge Verbindung trat, indem die eine Ordnung die Inhabilitäten der anderen Ordnung übernahm, wurde nicht nur der volle Einklang beider gesichert, sondern auch der weltlichen Infamie umfassendes und endgültiges Heimatrecht in der Kirche gegeben. Die Kapitularien sind schon von sich aus gesetzliche Regelungen auch des kirchlichen Lebens; greift doch die Kapitulariengesetzgebung auf das einschneidendste in alle kirchlichen Verhältnisse ein[41]. Benedikt Levita sichert nun die Rechtmäßigkeit auch der Verwendung der an sich weltlichen Infamie auch im kirchlichen Bereich durch die häufigen Versicherungen, daß weltliche Anord-

[37] Zum Vorstehenden vgl. A. Nissl, Der Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reich (Innsbruck 1886), S. 47; 48 ff.; 63 ff.; 80 ff.; 90 ff.; 104 ff.

[38] Dies tut der Fälscher ganz allgemein. Er wollte ja „die Chancen des Reformprogramms einer großen kirchlichen Partei im Reiche, zu der er natürlich selbst gehörte, dadurch erheblich steigern, daß er die Welt glauben machte, die einzelnen Postulate dieses Programms seien von der weltlichen Gewalt bereits zu Gesetzen erhoben“ (Maaßen, Zwei Excurse, S. 295).

[39] I, 392; I, 393; II, 381; III, 108; III, 117; III, 307; III, 459; Add. IV, 22.

[40] I, 309.

[41] RE X, S. 44.

nungen die kirchliche Bestätigung erhalten haben[42]; die drei ersten echten Kapitel sind nur darum in die Sammlung aufgenommen worden, um die Überzeugung hervorzurufen, daß die Kapitularien durch den Papst bestätigt worden seien[43]. Damit ist von der höchsten kirchlichen Stelle auch das System der Anklagebeschränkungen anerkannt und mit ihm die Infamie in das kirchliche Strafmittelsystem aufgenommen.

Zugleich hat Benedikt Levita gegen Gefahren, die von der Übernahme weltlichen Rechtes drohen konnten, Sicherungen eingebaut, indem er den Kaiser selbst bestimmen läßt, daß Gesetze, die den Kanones und Anordnungen des Papstes und der übrigen Bischöfe widersprechen oder gegen die guten Sitten gerichtet sind, unwirksam sind[44].

„So war der doppelte Zweck erreicht: die Forderungen der kirchlichen Reformpartei erschienen durch eine Menge untergeschobener Kapitularien als sanktioniert und doch war der Gesetzgebungsgewalt der Kirche nicht das mindeste vergeben“ [45].

Nachdem Zweck und Stelle der Übernahme der Infamie in die Kapitularien festgestellt sind, sind die Fälle zu erheben, in denen Vergehen mit dieser Strafe belegt werden.

II.

Die mit Infamie bedrohten Vergehen

1. Vergehen gegen den Glauben.

Wer vom Glauben abfällt oder im Verdacht der Häresie steht[1], ist infam[2]. Benedikt Levita folgt damit sachlich

---

[42] utriusque ordinis virorum assensu roborata (praefatio); II, 97; II, 112; III, 260; III, 423; II, 383; Add. IV, 26; Add. IV, 32; Add. IV, 74 i. f. (RE XVI, S. 302).

[43] Maaßen, Zwei Excurse S. 297; RE XVI, S. 302: Der Zweck der Aufnahme jener beiden kanonisch gehaltenen Synoden ist (praef.), „ut agnoscant omnes haec ... principum capitula maxime apostolica auctoritate fore firmata“. Vgl. auch III, 478: „Maxime trium ultimorum capitula istorum librorum apostolica sunt cuncta auctoritate roborata, quia his condendis maxime apostolica interfuit legatio.“

[44] III, 346.

[45] Maaßen, Zwei Excurse S. 298.

[1] qui christianae religionis et nominis dignitatem neglexerint: III, 188; qui in fide Christi suspecti sunt: III, 176; qui fallax in fide repertus fuerit: rubr. III, 427; qui in recta fide suspecti sunt: III, 427.

[2] Dies ist in III, 427 mittelbar ausgesprochen: Da im menschlichen Bereich auf Fälschungsvergehen die Infamie steht, muß erst recht — Schluß a minore ad maius — auf Täuschung hinsichtlich des göttlichen Glaubens diese Strafe, für die hier die beiden Wirkungen des Ausschlusses von Anklage und Zeugnis stehen, folgen.

hinsichtlich der Abtrünnigen dem römischen Recht[3]. An seiner unmittelbaren Vorlage, der Lex Visigothorum 12, 2, 10 in.[4] hat er kräftig gemodelt[5].

2. Vergehen gegen die Religion.

Zauberer (malefici) und solche, die Weissager (sortilegi) und Zauberer (magi) angehen, verlieren die Anklage- und Zeugnisfähigkeit[6], das heißt, sie werden infam[7].

Die Vorlage, in der für „magosque" das Wort „divinosque" stand und die von dem Verlust der Anklagefähigkeit nichts wußte, ist wieder Lex Visigothorum 2, 4, 1[8].

Eine besondere Rolle spielt bei Benedikt Levita das Sakrileg. Darunter versteht er vor allem Diebstahl und Raub[9] sowie Belastung[10] von Kirchengut. Die Strafe der Infamie erscheint bei ihm zum erstenmal auf Kirchenraub gesetzt[11]; die Verbindung von Sakrileg im allgemeinen und Infamie findet sich jedoch auch in den echten römischen Quellen[12]. In II, 397 = III, 369 wird wiederum das Sakrileg im allgemeinen mit Anklage- und Zeugnisunfähigkeit geahndet. In die Vorlage Lex Visigothorum 2, 4, 1[13] hat er die „sacrilegi, raptores" statt der „criminosi sive" eingeführt, was wiederum eine Tendenz seiner Fälschungen verrät, und die Unfähigkeit zur Anklage hinzugesetzt.

Gräberschändung zieht für die maior persona beständige Infamie nach sich[14]. Benedikt Levita schließt sich hier dem römischen Recht, näherhin Brev. Nov. Valentin. 5 Ep. Aegid.[15] an.

---

[3] III, 188 = Brev. Cod. Theod. 16, 2, 1 Ep. Aegid. (ed. Haenel p. 248) a. 381 Grat., Valentin., Theodos. setzt die Intestabilität fest. Cod. Theod. 16, 7, 5 verhängt über die Abtrünnigen die Infamie.

[4] MG LL I, 1, herausgegeben von Karl Zeumer, Hannover-Leipzig 1902, p. 416.

[5] Der Quelle ist die zweimalige Verbindung der Anklageunfähigkeit mit der Zeugnisunfähigkeit fremd. Aus ihren getauften oder ungetauften Juden macht Benedikt Levita die Häresieverdächtigen. Vgl. Seckel in Neues Archiv 41 (1916), S. 259 f.

[6] II, 397; III, 369.

[7] Über die Erlaubtheit dieser Gleichsetzung weiter unten (III).

[8] Ed. Zeumer, p. 95.

[9] II, 97; II, 370; II, 383; II, 394.

[10] II, 394.

[11] Seckel in Neues Archiv 1909, S. 354.

[12] So Brev. Cod. Theod. 8, 3, 1; vgl. Seckel in Neues Archiv 1910, S. 507.

[13] Ed. Zeumer, p. 95.

[14] III, 192.

[15] Ed. Haenel, p. 281.

3. Vergehen gegen die Hoheit der Kirche.

Wer den Priestern ungehorsam ist, verfällt der Infamie[16], eine Sanktion, die Benedikt Levita offenbar selbst erfunden hat[17]. Wer gegen die „Väter", d. h. die Priester vorgeht, wird infam[18]. Benedikts Quelle ist eine Stelle in einem Schreiben des Proklus von Konstantinopel[19] an Domnus von Antiochien[20].

4. Vergehen gegen Leben, Eigentum, Ehre und gute Sitten.

Mörder und Giftmischer verlieren die Anklage- und Zeugnisfähigkeit[21], d. h. sie werden infam. Benedikt Levita übernimmt hier Lex Visigothorum 2, 4, 1[22], interpoliert aber den Verlust der Anklagefähigkeit.

Herren, die ihre Sklaven zu Gewalttaten verleiten, werden infam[23]. Benedikt Levita folgt hier, von wenigen Varianten abgesehen, Brev. Cod. Theod. 9, 7, 3 interpret.[24].

Räuber und Diebe verfallen der gleichen Strafe[25]. Dieselbe Sanktion trifft die Begünstiger der Räuber[26]. Nach Add. III, 101 wird der wegen Diebstahls Verurteilte infam. Vorlage ist Brev. Paul. sent. 2, 32, 18[27] = Pauli sent. 2, 31, 15, worin nur famosus durch infamis ersetzt ist. Wer wegen mäßiger Personalverletzung (Injurie) angehalten wird, die Schäden der geschätzten Verletzung zu tragen, wird dennoch infam, mag er auch zivil verurteilt sein[28]. Benedikt Levita folgt hier Brev. Paul. sent. 5, 4, 9 interpret.[29].

Infam wird auch, wer eine üble Nachrede (maledictum) oder Schmähung (convicium) zufügt, ebenso jener, auf dessen

---

[16] III, 390: infames atque reprobi manifeste apparentes notabuntur.

[17] Vgl. Seckel in Neues Archiv 1916, S. 191.

[18] III, 374.

[19] Über ihn LThK VIII Sp. 882.

[20] Mansi 7, 323 D, auch Migne PG 65, 882; vgl. Seckel in Neues Archiv 1915, S. 128.

[21] II, 397 = III, 369.

[22] Ed. Zeumer, p. 95.

[23] III, 235.

[24] Ed. Haenel, p. 182; ed. Mommsen, p. 454. Vgl. Seckel in Neues Archiv 1914, S. 419.

[25] II, 397 = III, 369. Die Sanktion der Anklageunfähigkeit hat Benedikt Levita wiederum in seine Vorlage, die Lex Visigothorum 2, 4, 1 (ed. Zeumer, p. 95) hineininterpoliert.

[26] Receptores: III, 344. Quelle ist Brev. Paul. sent. 5, 3, 4 (ed. Haenel, p. 416). Vgl. Seckel in Neues Archiv 1915, S. 104.

[27] Ed Haenel, p. 376.

[28] III, 353.

[29] Ed. Haenel, p. 416. Die Ausgabe der Interpretatio von M. Kaser und F. Schwarz (Köln-Graz 1956) war mir nicht zugänglich.

Rat hin dies geschehen ist. Wer Berufung einlegt, darf den Richter nicht schmähen; sonst verfällt er der Infamie[30]. Benedikt Levita reproduziert hier völlig Brev. Paul. sent. 5, 4, 15—17 (16—18). 19 (20) Ep. Aegid.[31]. Die Unfähigkeit zu Anklage und Zeugnis wegen Ehebruches, womit ein sehr großer Personenkreis betroffen wurde, hat Benedikt Levita erfunden[32]. Die Interpolation erfolgt in Lex Visigothorum 2, 4, 1[33]. Die breite Behandlung des Hindernisses der Blutsverwandtschaft und infolgedessen des Inzestes bei Benedikt Levita ist bekannt[34]. Er dehnte das Hindernis der Verwandtschaft bis zum siebenten Grade aus[35]. Auch damit dient er seinem Hauptzweck: der Beschränkung der Anklage- und Zeugnisfähigkeit. Denn Inzestuose werden infam und gehen ihres Erbrechtes verlustig[36]. Die Quelle ist Brev. Cod. Theod. 3, 12 rubr. und 3, 12, 3 (2) interpret.[37], an der Benedikt Levita aber kräftig gemodelt hat. Das römische Recht setzt nämlich die Erbunfähigkeit und vielleicht auch die Infamie für die im Inzest gezeugten Kinder fest[38].

5. Fälschungsvergehen.

Die Ablegung falschen Zeugnisses verwirkt die Zeugnisfähigkeit[39] und die Anklagefähigkeit[40]. Falsche Anschuldigung wird mit Infamie geahndet[41]. Benedikt Levita folgt dabei scheinbar der Lex Visigothorum 7, 5, 5[42]; in Wahrheit hat er die Strafe der Infamie vom Tatbestand der Testamentsunterdrückung und -verfälschung, wo sie ihm für seine Zwecke nicht ergiebig

---

[30] III, 200.

[31] Ed. Haenel, p. 418. Vgl. Seckel in Neues Archiv 1914, S. 407.

[32] II, 397 = III, 369.

[33] Ed. Zeumer, p. 95. Vgl. Seckel in Neues Archiv 1910, S. 508.

[34] Vgl. R. von Scherer, Über das Eherecht bei Benedict Levita und Pseudo-Isidor (Graz 1879), S. 26 ff.

[35] II, 130. Vgl. Scherer, S. 28 f. und Seckel in Neues Archiv 1909, S. 369.

[36] II, 410; Add. III, 104.

[37] Ed. Haenel, p. 88, 90; ed. Mommsen, p. 150, 152. Vgl. Seckel in Neues Archiv 1910, S. 519.

[38] Nach anderer — besserer? — Ansicht wird die Infamie gegen die im Inzest lebenden Personen verhängt. So M. Conrat (Cohn), Breviarium Alaricianum. Römisches Recht im fränkischen Reich in systematischer Darstellung (Leipzig 1903), S. 148—155; vgl. Scherer, S. 42. Dies würde zu Brev. Cod. Theod. 3, 12, 4 interpret. stimmen.

[39] II, 397; III, 322; III, 369.

[40] Diese Sanktion hat er mit der Interpolation „ad accusationem vel" in die Lex Visigothorum 2, 4, 1; 2, 4, 7 (ed. Zeumer, p. 95; 99 s.) eingetragen.

[41] II, 361; III, 348.

[42] Ed. Zeumer, p. 306. Vgl. Seckel in Neues Archiv 1910, S. 539.

genug scheinen mochte, auf den Tatbestand der falschen Anschuldigung übertragen[43], was wiederum sein Anliegen deutlich macht. Auch in III, 197 interpoliert Benedikt Levita die Infamie als Strafe der falschen Anklage[44]. Insbesondere wird infam, wer gegen Kleriker Unbeweisbares vorbringt[45]. Benedikt Levita folgt hier dem römischen Recht Cod. Theod. 16, 2, 41[46]. Beachtenswert ist der enge wörtliche Anschluß an die Vorlage[47].

6. Wehrdienstverweigerung und Fahnenflucht.

Wehrdienstverweigerer und Fahnenflüchtige werden infam[48] und verlieren die Befugnis, Zeugen oder Ankläger zu sein[49]. Die Vorlage ist der Tomus des Konzils von Toledo aus dem Jahre 681[50], die Benedikt Levita jedoch gründlich verfälscht hat.

König Ervig trägt dem Konzil vor, daß infolge der Bestimmungen des Heeresgesetzes seines Vorgängers Wamba, wonach jeder, der seine Wehrdienstpflicht versäumt hatte oder fahnenflüchtig geworden war, für zeugnisunfähig und infam erklärt wurde, fast die Hälfte der Bevölkerung Spaniens der Infamie und Unfreiheit verfallen sei und in manchen Gegenden und Ortschaften die Bevölkerung verwildert sei, weil wegen Mangels an zeugnisfähigen Personen die Wahrheit nicht an den Tag zu bringen sei. Der König erklärt, daß er beschlossen habe, die Strenge dieses Gesetzes zu mildern, und ersucht das Konzil, durch seinen Beschluß denen die Zeugnisfähigkeit wieder zu verleihen, die sie durch jenes Gesetz verloren hatten[51]. Das Konzil kam diesem Ersuchen in c. 7 nach.

Benedikt Levita nun tut gerade das Gegenteil. Er hält die rigorose Bestimmung des Königs Wamba eben wegen ihrer einschneidenden Wirkung aufrecht. Ja er baut sie durch die Interpolation „vel accusandi“ [52] in bekannter Tendenz weiter aus[53].

---

[43] Vgl. Seckel in Neues Archiv 1915, S. 105 f.

[44] Die Quelle von III, 197 ist Conc. Arelat. II (442—506) c. 24 in. Hisp. cod. Agustod. fol. 46 b. Vgl. Seckel in Neues Archiv 1914, S. 406.

[45] III, 438.

[46] Ed. Mommsen, p. 849 s.

[47] Insbesondere bleibt „famae“ stehen statt der unsinnigen Änderung „infamiae“ in Cap. Angilr. c. 21. Vgl. Seckel in ZRG Kan. Abt. 1934, S. 356 f.

[48] Testimonio dignitatis suae sit irrevocabiliter carens.

[49] II, 326.

[50] Hisp. cod. Augustod. fol. 103 a, stellenweise abweichend von der echten Hispana. Vgl. Seckel in Neues Archiv 1910, S. 459.

[51] Vgl. dazu K. Zeumer, Geschichte der westgotischen Gesetzgebung I: Neues Archiv 23 (1894), S. 494 f.

[52] Vgl. III, 322; III, 440; Add. III, 12.

[53] Vgl. Seckel in Neues Archiv 1910, S. 459.

7. Kirchenbann.

Alle Gebannten (anathemati homines) sind nach Benedikt Levita infam und von der Gemeinschaft der Gläubigen getrennt[54]. Diese erhebliche Erweiterung des Kreises der Infamen geht auf die Rechnung des Fälschers[55].

8. Besondere Gesetze.

Benedikt Levita erklärt endlich, daß alle infam seien, die nach kirchlicher Bestimmung oder aufgrund weltlicher Gesetze infam sind[56].

Damit erklärt er einmal, daß die Infamie eine Strafe ist, die sowohl von der weltlichen als auch von der geistlichen Obrigkeit verhängt wird[57]. Die Kirche kennt so gut wie der Staat die Strafe der Infamie; sie hat in ihrem Strafmittelsystem die Infamie wie der Staat in dem seinen.

Zum anderen ist damit gesagt, daß die Infamie in beiden Rechtsordnungen die gleiche ist. Ob sie der Staat verhängt oder die Kirche, es ist in beiden Fällen die einheitliche und gleiche Infamie. Sie entfaltete die gleichen Wirkungen, wenn sie der Staat verhängt wie wenn sie die Kirche verhängt.

Endlich wird die von der einen Rechtsordnung verhängte Infamie in der anderen anerkannt. Über wen der Staat die Infamie verhängt hat, der ist nicht nur vor weltlichen Gerichten anklage- und zeugnisunfähig, sondern auch vor geistlichen Gerichten. Umgekehrt gilt das gleiche. Damit sind — wieder einmal — die beiden Rechtsordnungen zur Deckung gebracht, und zwar auf einem Gebiet, wo dem Fälscher an dieser Übereinstimmung außerordentlich viel gelegen war.

Eine Quelle für diese Bestimmung ist nicht aufzufinden[58]. So wird sie dem Fälscher zuzuschreiben sein.

---

[54] III, 261 h: infames esse ac perditos et a consortio fidelium in omnibus absque pane et aqua fieri alienos. Ähnlich II, 370 h.

[55] Vgl. Seckel in Neues Archiv 1910, S. 484; 1915, S. 31 ff., 34. S. auch III, 215 und Seckel in Neues Archiv 1914, S. 414.

[56] III, 437: Infames sunt cuncti, quos decreta canonica et ecclesiastica atque leges saeculares ascribunt infames esse.

[57] Andere Strafen, die von beiden Gewalten verhängt wurden, waren Exil, Haft und Klosterhaft (Nissl, S. 33). Besonders die westgotische Kirche kannte die Verwendung weltlicher Strafen in der Kirche. In der karolingischen Zeit ist die Einführung solcher Strafen weltlichen Charakters erneut festzustellen, vgl. P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland V (Graz 1959), S. 116 ff.

[58] Vgl. Seckel in ZRG Kan. Abt. 1934, S. 355 f.

III.

Rechtsfolgen der Infamie

An der Infamie hat Benedikt Levita Interesse wegen ihrer Folgen für die Fähigkeit zu Anklage und Zeugnis im Strafprozeß.

1. Die wichtigste Rechtsfolge der Infamie ist darum für Benedikt Levita die Unfähigkeit des Infamen, vor Gericht Zeugnis abzulegen und Anklage zu erheben.

Hinsichtlich der Zeugnisunfähigkeit folgt er dem westgotischen Recht. Der Lex Visigothorum 2, 1, 21; 2, 4, 2. 3. u. a. ist die Zeugnisunfähigkeit so sehr die entscheidende, vom Gesetz allein hervorgehobene Wirkung der Infamie, daß Zeugnisunfähigkeit und Infamie geradezu gleichgesetzt werden[1]. Dieselbe Auffassung läßt sich nun auch bei Benedikt Levita feststellen. Der Ausschluß vom Zeugnis (und von der Anklage) ist ihm so wesentliche Rechtsfolge der Infamie, daß die Sache für den Namen stehen kann[2]. Von ihm stammt auch regelmäßig die Verknüpfung von Anklage- und Zeugnisunfähigkeit[3].

a) Ein Infamer darf niemals gegen einen Christen Zeugnis ablegen[4]. Wenn auch die Texte, in die Benedikt diese Rechtsfolge eingetragen hat, zum Teil gründlich verfälscht sind[5], so ist doch die Zeugnisunfähigkeit auch im römischen Recht eine Folge der Infamie[6].

b) Der Infame verwirkt das Recht, Anklage vor Gericht zu erheben[7]. Die Erwähnung der Anklageunfähigkeit ist regelmäßig von Benedikt Levita interpoliert[8], insbesondere geht ihre Ausdehnung und Verallgemeinerung auf seine Rechnung[9]. So verlangte es die Tendenz seines Werkes. Der Ausschluß der Infamen von der Anklage erfolgte zum erstenmal durch c. 2 des Konzils von Kar-

---

[1] Vgl. Zeumer, Geschichte der westgotischen Gesetzgebung II: Neues Archiv 24 (1899), S. 98 f.

[2] Vgl. III, 261 h mit III, 215.

[3] II, 326 fin.; II, 397; III, 176; III, 215; III, 322 a; III, 369; III, 427; III, 440 b; III, 451 rubr.; Add. III, 12.

[4] I, 309; II, 326; III, 351; III, 427; III, 433.

[5] Vgl. zum Beispiel III, 351, wo aus dem „iudeus" der Lex Visigothorum 12, 2, 9 in. (ed. Zeumer, p. 416) der „infamis atque sacrilegus" wird.

[6] Marcell. D. 1, 9, 2; Ven. Sat. D. 48, 11, 6, 1; Call. D. 22, 5, 3, 5; Ulp. coll. 9, 2, 2.

[7] II, 326; III, 99; III, 351; III, 427; III, 437; Add. IV, 17.

[8] III, 322; III, 440; Add. III, 12. Vgl. Seckel in Neues Archiv 1915, S. 94; 1916, S. 259 f.; ZRG Kan. Abt. 1934, S. 324 f., 329, 344, 359.

[9] Vgl. zu III, 99: Seckel in Neues Archiv 1914, S. 347.

thago aus dem Jahre 419[10], und c. 4 des gleichen Konzils bestimmte, daß jene, die zur Anklage nicht zugelassen werden, auch nicht zur Ablegung von Zeugnis zugelasssen werden dürfen. Daran hält sich der Fälscher[11]. Sachlich ist die Unfähigkeit zur Anklage bereits im römischen Recht Infamiefolge[12].

2. Eine weitere Infamiefolge besteht darin, daß der Infame weder procurator noch cognitor sein kann[13]. Benedikt übernimmt diese Folge aus Brev. Paul. sent. 1, 2, 1 und Brev. Paul. sent. 1, 2, 3 interpret[14].

3. Der Infame darf nicht an Gerichtsverhandlungen teilnehmen[15]. Darin dürfte weniger eine „Reflexerscheinung der Exkommunikation“ [16] als eine Folge der Infamie zu erblicken sein, wie sie im römischen Recht bekannt war[17].

Über andere Rechtsfolgen der Infamie schweigt sich Benedikt Levita aus. Sie waren auch für ihn unerheblich. Ihm ging es um die Beschränkung der anklage- und zeugnisfähigen Personen. Um dieses Zieles willen hat er die Infamie aus dem römischen Recht und den von ihm abhängigen Rechtsbüchern herübergeholt. Jede Abstufung der Infamiefolgen, wie sie das römische Recht jedenfalls ursprünglich mit seinen verschiedenen Infamiebegriffen kennt, lag ihm fern.

Auch in der Verbindung der Infamie mit anderen Strafen zeigt der Fälscher große Sorglosigkeit. Sie wird mit der geistlichen Strafe des Kirchenbannes[18] ebensogut zusammengestellt wie mit den ursprünglich rein weltlichen Strafen des Verlustes des Adels

[10] Mansi 4, 437 = Conc. Afric. c. 96 der Dionysio-Hadriana ed. 1609, p. 273.

[11] III, 101.

[12] Ulp. D. 48, 2, 4; Macer D. 48, 2, 8; 48, 1, 7; 47, 2, 64; Cic. pro Cluentio 43, 120. Vgl. M. Kaser, Infamia und ignominia in den römischen Rechtsquellen: ZSavRG, Rom. Abt. 73 (1956), S. 220—278.

[13] Add. IV, 17.

[14] Ed. Haenel, p. 340. Quelle dafür sind wiederum die Postulationsedikte des prätorischen Edikts (O. Lenel, Das Edictum perpetuum. Ein Versuch zu seiner Wiederherstellung[3], Neudruck: Aalen 1956, §§ 15 und 16) sowie das Edikt für die Unfähigkeit zur Kognitorenbestellung (ebenda §§ 25 und 26).

[15] So dürfte „placita“ III, 433 = Add. III, 124 wiederzugeben sein. Eine Vorlage zu III, 433 läßt sich nicht namhaft machen (vgl. Seckel in ZRG Kan. Abt. 1934, S. 344). Vgl. zu dem Wort placitum: J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer II (Berlin 1956), S. 355, 421 ff.; zur Sache: H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte 4. Aufl. (München-Berlin 1956), S. 47 ff.

[16] So Seckel-Juncker in ZRG Kan. Abt. 1934, S. 344.

[17] Lex Latina tabulae Bantinae Z. 4 (Bruns-Gradenwitz, Fontes Iuris Romani Antiqui, Tübingen 1909, p. 53). Vgl. Th. Mommsen, Römisches Strafrecht (Graz 1955), S. 994, Anm. 6. S. auch J. Gaudemet, L'Église dans l'empire romain, Paris o. J., p. 70—77.

[18] II, 370 h; II, 383; III, 197.

oder des Ehrenamtes[19], der publicatio domus und des Exils[20], des Verlustes der Hälfte des Vermögens[21], der Deportation[22], der Testierunfähigkeit[23] und der Erbunfähigkeit[24] sowie mit arbiträren Strafen[25].

IV.

Dauer und Aufhebung der Infamie

Benedikt Levita sieht die Infamie grundsätzlich als eine für die Lebensdauer des Betroffenen verhängte Strafe an[1]. Nur in dieser Härte konnte sie in der Tat seiner Absicht wirksame Dienste leisten. Die mit ihr Bestraften sollten für immer für ein gerichtliches Vorgehen gegen Geistliche unschädlich gemacht werden.

An einer Stelle eröffnete er jedoch dem Infamen die Möglichkeit, durch Leistung von Genugtuung von der Strafe befreit zu werden[2]. Hier stoßen offensichtlich zwei seiner Tendenzen aufeinander. Denn neben der Absicht, die Anklagen gegen Geistliche einzuschränken, sucht Benedikt Levita auch dem Kirchengut einen besonderen Schutz gegen Säkularisierung und Plünderung zu verschaffen[3]. Wer nun wegen eines solchen Vergehens infam geworden ist, dem eröffnet der Fälscher die Aussicht, von der Strafe und ihren entehrenden Folgen freizuwerden, und zwar dadurch, daß er Genugtuung und Wiedergutmachung leistet[4].

Wie er sich die Aufhebung im einzelnen gedacht hat, ist nicht auszumachen. Es ist aber anzunehmen, daß auch er an hoheitliche Aufhebung durch den höchsten Gewaltträger der jeweiligen Rechtsordnung denkt[5].

---

[19] III, 235.
[20] III, 390.
[21] III, 192.
[22] II, 117; III, 385.
[23] III, 188
[24] II, 410.
[25] II, 361; III, 348.

[1] II, 326: testimonio dignitatis suae sit irrevocabiliter carens; III, 197: infames semper existere.

[2] II, 97: Infames quoque tales personae usque ad satisfactionem ecclesiae, quam laeserunt, sunt habendae.

[3] Vgl. das Urteil Seckels in RE XVI S. 301: „Gegen die räuberischen Säkularisationen macht Benedikt seinem Herzen in langen Ausführungen Luft, und schon in dem Lobgedicht auf die Karolinger singt er: Namque patrant multi funestas sepe rapinas, Nonnulli violant templa dicata Deo."

[4] II, 383, das ebenfalls vom Kirchenraub handelt, bezieht die Aufhebung der Strafe nach erfolgter Genugtuungsleistung auch auf den Kirchenbann: Extorres namque a liminibus sanctae matris ecclesiae tales personae usque ad satisfactionem ecclesiae, quam laeserunt, sunt habendae atque infamia notandae.

[5] Vgl. A. H. J. Greenidge, Infamia. Its Place in Roman Public and Private Law (Oxford 1894) p. 181 ss.; Hinschius V 145 Anm. 2.

V.

Fortwirken des Benedikt Levita

1. In der weltlichen und kirchlichen Gesetzgebung.

Zum erstenmal wird Benedikt Levita benutzt in dem Kapitular von Quierzy vom 14. Februar 857[6]. Das Kapitel II, 383, das hier vorkommt, wird am Schluß verändert: statt „infamia notandae" bei Benedikt Levita heißt es hier „firmiter denotandae"[7].

Weitere Verwendungen bezw. Anspielungen folgen in der von Hinkmar verfaßten Epistola Synodi Carisiacensis ad Hludowicum Regem Germaniae directa vom Jahre 858[8], in den Capitula post conventum Confluentium missis tradita aus dem Jahre 860[9], in den Capitula Pistensia aus dem Jahre 862[10], in dem Edictum Pistense aus dem Jahre 864[11], (wohl auch) in dem Concilium Wormatiense vom Jahre 868[12], in dem Capitulare Carisiacense aus dem Jahre 873[13], in der Synodus Attiniacensis von 874[14], in dem Concilium apud S. Macram von 881[15], in dem Capitulare Vernense aus dem Jahre 884[16], in dem Concilium Coloniense vom Jahre 887[17], in dem Concilium Moguntiacense vom Jahre 888[18], in dem Concilium Tros-

---

[6] MG LL II, 2 p. 290 s. n. 10 = Benedikt Levita I, 341; n. 11 = II, 383.

[7] Früher Schreibfehler?

[8] MG LL II, 2 p. 433: Benedikt Levita I, 3.

[9] MG LL II, 2 p. 300 n. 1 = Benedikt Levita II, 383; n. 2 = I, 341.

[10] MG LL II, 2 p. 307 s.: Benedikt Levita II, 383; p. 309: I, 341.

[11] MG LL II, 2 p. 324: Benedikt Levita Add. IV, 114; p. 326: II, 4.

[12] Hier kommen m. E. vor allem die cc. 42 und 74 in Frage. c. 42 fordert im Einklang mit den Grundsätzen des Benedikt Levita: Dignum est, ut vita innocentis non maculetur pernicie accusantium. Quisquis igitur a quolibet criminatur, non ante accusatus supplicio deputetur, quam accusator praesentetur, atque legum et canonum sententia exquiratur, ut si indigna ad accusandum persona invenitur, ad ejus accusationem non judicetur (M a n s i 15, 877). c. 74 erklärt: Conjurationis vel conspirationis crimen et ab exteris legibus est omnino prohibitum: multo magis hoc in Dei ecclesia ne fiat admonere convenit. Si qui ergo clerici vel monachi reperti fuerint conjurantes aut conspirantes, aut insidias ponentes episcopis aut clericis, gradu proprio penitus abjiciantur (M a n s i 15, 882). Beachtenswert ist besonders die in den beiden Fällen erfolgende Berufung auf die weltliche Gesetzgebung.

[13] MG LL II, 2 p. 345: Benedikt Levita Add. IV, 170; p. 346: Add. IV, 119; I, 110; Add. IV, 108; Add. IV, 105; Add. IV, 107; Add. IV, 106.

[14] MG LL II, 2 p. 459: Benedikt Levita I, 98; p. 460: Add. IV, 100; I, 276.

[15] Außer anderen Stellen findet sich II, 383 (am Schluß: firmiter denotandae) aus Benedikt Levita (M a n s i 17, 546 s.).

[16] MG LL II, 2 p. 372: Benedikt Levita II, 97; II, 383; p. 373: ebenso.

[17] In c. 3 des insbesondere gegen Kirchenraub und Inzest gerichteten Konzils ist die Rede von den capitularia gloriosissimorum imperatorum Caroli et Ludovici (M a n s i 18, 47).

[18] Auch hier haben wieder an erster Stelle die gegen Raub von Kirchengut gerichteten Stücke aus Benedikt Levita Aufnahme gefunden. So heißt es in c. 11 von den Kirchenräubern: Quod si quis fecerit, post debitae ultionis acri-

leianum von 909[19], in der Synodus Altheimensis aus dem Jahre 916[20] und in den Capitula de Tungrensi episcopatu proposita aus dem Jahre 920[21].

2. Auszüge.

Das umfangreiche Werk des Benedikt Levita verfiel schon bald nach seinem Erscheinen der Kürzung und Exzerpierung. Die Überlieferung sträubte sich dagegen, den vielen toten Stoff unvermindert mitzuschleppen. So ist es gekommen, daß nur zwei der erhaltenen Handschriften die ungekürzte Sammlung in ihrer ursprünglichen Vollständigkeit darbieten[22].

Einen wichtigen Auszug aus Benedikt Levita stellt das Capitulare incerti anni datum in synodo cui interfuit Bonifacius Ap. Sedis Legatus[23] dar, das wohl in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Westfranken hergestellt ist[24]. Die der zweiten Hälfte des 9. oder dem 10. Jahrhundert angehörende Capitula a domno Karolo imperatore et filio eius Hludowico ac sapientissimis eorum episcopis excerpta enthalten 27 Kapitel des Benedikt Levita, die durchweg

---

moniam, quae erga sacrilegos jure promenda est, perpetua damnetur infamia, et infernali carceri tradatur, aut exilii perpetua deportatione feriatur (Mansi 18, 67). Auch die Bestimmungen hinsichtlich Anklage und Zeugnis fanden Anklang. c. 12 spricht ein Anklageverbot Niederer gegen Höherstehende aus. Am Schluß heißt es: Testes autem sine aliqua sint infamia, uxores et filios habentes (Mansi 18, 67 s.). In c. 23 wird die Forderung erhoben, die Zeugen müßten vierzehn Jahre alt sein (Mansi 18, 70).

[19] Hier ist besonders erwähnenswert das Zitat aus dem liber legum Theodosii III cap. XII; es handelt sich um den Satz: Quod incesti non sint legitimi heredes, sed infames sint notatae utraeque personae, den das Konzil wörtlich anführt und der aus Brev. Cod. Theod. 3, 12, 2 interpret. (ed. Haenel p. 90) durch Vermittlung von Benedikt Levita II, 410 entnommen ist (c. 8: Mansi 18, 288). In c. 9 finden sich bedeutsame Anklänge an die von Benedikt Levita mit besonderer Vorliebe angezogenen cc. 96 und 98 Conc. Afric. (Mansi 18, 291).

[20] MG LL II (Hannover 1837, ed. G. H. Pertz) p. 556 s. c. 14 ist ganz aus Benedikt Levita entnommen, darunter der für ihn bezeichnende Satz: Infames autem ad accusationem vel testimonium vel iudicium tam sacrae leges quam seculi non admittunt.

[21] MG LL II, 2 p. 379: Benedikt Levita II, 396.

[22] E. Seckel, Benedictus Levita decurtatus et excerptus. Eine Studie zu den Handschriften der falschen Kapitularien: Festschrift für Heinrich Brunner (München und Leipzig 1914), S 377. Vgl. Fournier-Le Bras, Histoire des collections canoniques en occident I (Paris 1931), p. 203. Ebenda werden angegeben: Handschriften, in denen nur die Additio I weggelassen ist; unvollständige (defekte oder abbrechende) Handschriften und Handschriften, in denen mehr als nur die Additio I ausgelassen ist.

[23] Mansi 17 (bis), 151 ss.

[24] Dazu: Seckel in Neues Archiv 29 (1904), S. 294—308; derselbe, Benedictus Levita decurtatus et excerptus, S. 419; Fournier-Le Bras I, p. 205.

vom kirchlichen Vermögensrecht einschließlich des Sakrilegs und von den kirchlichen Privilegien handeln[25]. Ebenfalls 27 Kapitel aus Benedikt Levita enthält das ms 236 der Bibliothek zu Metz[26]. Es stammt aus dem 10. Jahrhundert.

Die Diözesanstatuten des Isaak, Bischof von Langres (859—880), sind nichts anderes als ein umfangreicher Auszug aus den drei Büchern des Benedikt Levita, der nach einem eigenen System geordnet ist[27].

Der wichtigste Auszug aus Benedikt Levita ist Teil einer Sammlung, die unter dem Titel: Abbreviatio Ansegis et Benedicti bekannt ist[28].

Das aus dem 9. bis 10. Jahrhundert stammende ms 612 Vatic. Reg. enthält 24 Kapitel, die dem Benedikt Levita entnommen sind[29]. Auch in dem ms 193 von Chartres, das aus dem 9. Jahrhundert stammt, befinden sich kurze Reihen aus den falschen Kapitularien[30].

---

[25] Fournier-Le Bras I, p. 205; Seckel, Benedictus Levita decurtatus et excerptus, S. 405 ff. Beachte besonders die Übernahme von II, 394 (infames).

[26] Fournier-Le Bras I, p. 205 s. 27 Kapitel sind aus Benedikt Levita entnommen. Ähnliche Texte finden sich in dem ms A 46 der Ambrosiana. Beide sind verwandt; sie handeln über die Jurisdiktion und die Güter der Kirche.

[27] Ed. Baluze, Capitularia I, p. 1233—1284. Von den 1319 Kapiteln Benedikts kehren 148 Kapitel bei Isaak wieder, die meisten vollständig, einige nur in Fragmenten (Fournier-Le Bras I, p. 206; Seckel, Benedictus Levita decurtatus et excerptus, S. 394 ff.; A. Werminghoff, Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 843—918: Neues Archiv 26, 1901, S. 670). Beachte die für unseren Zusammenhang wichtige Aufnahme der Kapitel II, 97, 397; III, 192 aus Benedikt Levita durch Isaak. — In der Kanonessammlung von Térouane, Pars IV, stehen elf Kapitel unter der Überschrift „Ex decretis Bonifacii legati". Die ersten sieben Kapitel sind ein Exzerpt aus den Statuten des Isaak von Langres (Seckel in Neues Archiv 29, 1904, S. 324—331), also ein Exzerpt aus einem Benedictusauszug (Seckel, Benedictus Levita decurtatus et excerptus, S. 455).

[28] Das Werk ist wahrscheinlich Ende des 9. Jahrhunderts, und zwar wohl in Frankreich entstanden. Es umfaßt 586 Kapitel, die zumeist aus Ansegis und Benedikt Levita stammen, wobei wiederum die Anleihen bei letzterem am zahlreichsten sind. Ein sachliches Auswahlprinzip läßt sich nicht erkennen (Seckel, Benedictus Levita decurtatus et excerptus, S. 420 ff.; Fournier-Le Bras I, p. 206 s.). Es finden sich in dem Auszug die für unseren Zusammenhang wichtigen Kapitel I, 309; II, 370; III, 101, 192, 197, 200, 322, 351, 369, 374, 437, 438, 459. — Eine in zwei Exemplaren erhaltene Sammlung aus dem 12. Jahrhundert enthält eine Reihe von etwa hundert Fragmenten unter dem Titel: Capitula ex sanctorum Patrum decretis. Sie stellt einen Auszug aus der Abbreviatio dar. Die meisten Stücke stammen aus Benedikt Levita (Fournier-Le Bras I, p. 207 s.; Seckel, Benedictus Levita decurtatus et excerptus, S. 455 ff.). Für uns wichtig: III, 200.

[29] Fournier-Le Bras I, p. 208; Seckel, Benedictus Levita decurtatus et excerptus, S. 418, 461 f.

[30] Fournier-Le Bras I, p. 208 s.; Seckel, Benedictus Levita decurtatus et excerptus, S. 409 f.

Die Additiones sind mit Auslassungen teilweise wiedergegeben in verschiedenen Handschriften[30a].

3. Schriftsteller und Kanonessammlungen.

Hinkmar von Reims[31], der bedeutendste kanonistische Schriftsteller der Karolingerzeit, verwendet einige Stücke aus der Sammlung des Benedikt Levita[32]. Die falschen Kapitularien sind auch zu erkennen in den Statuten Radolphs, Erzbischof von Bourges († ca. 866)[33]. Eine Verarbeitung von Auszügen aus Ansegis und Benedikt Levita sind die am 16. Mai 858 gegebenen Statuten des Herard von Tours in 140 Kapiteln[34].

Stücke aus Benedikt Levita finden sich auch in den Sammlungen des ms 1979 von Troyes[35], des ms 3851 von München[36], des ms 124 der Bücherei des Domkapitels zu Köln[37], des ms lat 2449 der Nationalbibliothek zu Paris[38] sowie des ms A 46 der Ambrosiana in Mailand[39].

Bei Regino von Prüm († 915) finden sich fünf Zitate, in den Anhängen dazu noch sieben weitere[40]. Reichlicher benutzt haben Benedikt Levita der Bischof Burchard von Worms († 1025)[41] in seinem Dekret[42], Anselm von Lucca († 1086)[43] in seiner Samm-

---

[30a] Fournier-Le Bras I, p. 209.

[31] Über ihn neuestens mit Literaturangaben: P. Classen in RGG III³ Sp. 355.

[32] I, 3; I, 341; II, 97; Add. IV, 13 (nach H. Schroers, Hinkmar von Reims, Freiburg i. Br., 1884, S. 409).

[33] Fournier-Le Bras I, p. 224. Ed. PL 119, 723 ss. Vgl. noch LThK VIII, Sp. 608; II, Sp. 742.

[34] Seckel, Benedictus Levita decurtatus et excerptus, S. 417, Anm. 1. Vgl. zu den Hss. und Ausgaben Werminghoff, a. a. O., S. 623. S. auch Fournier-Le Bras I, p. 376; II, p. 142.

[35] Fournier-Le Bras I, p. 272 ss., 275.

[36] Fournier-Le Bras I, p. 282. Die von dem Verfasser dieser Sammlung entnommenen Texte aus Benedikt Levita betreffen besonders die Anklagen.

[37] Fournier-Le Bras I, p. 283 ss., 286.

[38] Fournier-Le Bras I, p. 312 ss., 315. Dort ist verwiesen auf die mir leider nicht erreichbare Arbeit von Paul Fournier, Un groupe de recueils canoniques inédits du x^e siècle: Annales de l'Université de Grenoble 11 (1899), p. 345—402.

[39] Fournier-Le Bras I, p. 330 ss.

[40] Seckel, RE XVI, S. 303; ed. F. G. A. Wasserschleben (Leipzig 1840), p. 523. Über Reginos Werk vgl. Fournier-Le Bras I, p. 244—268 und die bei Feine a. a. O., S. 145, Anm. 14 angegebene Literatur.

[41] Über ihn: LThK II², Sp. 783 f.; Feine, a. a. O., S. 145, Anm. 15; Plöchl, a. a. O., I, S. 411.

[42] Dazu vor allem Fournier-Le Bras I, p. 364—421. Es finden sich bei ihm 89 Texte aus den echten und gefälschten Kapitularien. Etwa 50 davon sind Benedikt Levita entnommen (vgl. P. Fournier, Études critiques sur le Décret de Burchard de Worms: Nouvelle Revue historique de droit français

lung[44] und vor allem Ivo von Chartres († 1115)[45] in seinem Dekret[46].

Im ganzen kann festgestellt werden, daß das Werk des Benedikt Levita nur im Westen Geltung erlangt hat[47] und sich nicht entfernt mit der Wirkung des Pseudo-Isidor vergleichen kann[48]. Immerhin kann seine Bedeutung für die kirchliche Reformbewegung nicht übersehen werden. Insbesondere aber war er eine der Quellen, aus denen römisches Recht[49] und mit ihm die Infamie in das kanonische Recht floß.

Gratian übernimmt — nach Friedberg[50] — an 86 Stellen die drei Bücher des Benedikt Levita als Vorlage, und zwar an 26 Stellen das erste Buch, an ebenfalls 26 Stellen das zweite Buch und an 34 Stellen das dritte Buch. Dazu kommen 5 Stellen für die Additio III und eine Stelle für die Additio IV. Mehrere Kapitel Benedikts erscheinen mehrfach[51]. In unserem Zusammenhang ist bedeutsam, daß unter den übernommenen Stücken solche Kapitel nicht fehlen, die von den Voraussetzungen zur Anklage und der Zulassung zum Zeugnis handeln[52]. Wegen der nahen Verwandtschaft und des engen Zusammenhanges zwischen Benedikt Levita einerseits und Pseudo-

---

et étranger 34, 1910, p. 91 ss., 98). Darunter sind immerhin so wichtige Kapitel wie II, 397 (= XVI, 4 des Dekrets des Burchard) und III, 101 (= XVI, 20 des Dekrets des Burchard).

[43] Über ihn: Feine, a. a. O., S. 146; LThK I², Sp. 596; Plöchl, a. a. O., II, S. 406.

[44] Vgl. Seckel, RE XVI, S. 303; Fournier-Le Bras II, p. 25—37. Ed. F. Thaner (Innsbruck 1906/15), p. 183 s.

[45] Über ihn: LThK V, Sp. 736; Fournier-Le Bras II, p. 55—114.

[46] Fournier-Le Bras II, p. 67 ss, 78 s. Die Sammlungen des Ansegis und des Benedikt Levita nehmen im Dekret einen breiten Raum ein. Viele Stücke sind durch Vermittlung Burchards von Worms dem Dekret Ivos zugeflossen. Eine Zusammenstellung findet sich bei Seckel, Benedictus Levita decurtatus et excerptus, S. 380 f., Anm. 7—10, 1 und 2. In unserem Zusammenhang sind folgende Entlehnungen Ivos aus Benedikt Levita von besonderer Bedeutung: I, 309 (= Ivo 16, 208); II, 410 (= Ivo 16, 313); III, 200 (= Ivo 4, 157); III, 353 (= Ivo 16, 330).

[47] E. Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches I² (Leipzig 1887), S. 231.

[48] Seckel RE XVI, S. 303.

[49] Vgl. Theodosiani libri XVI ed. Th. Mommsen (Berlin 1954) I, 1, p. CCCXXXIV—CCCXXXVII; Seckel in Neues Archiv 31 (1905), S. 134—137 (Verzeichnis der Quellen des ersten Buches); derselbe ebenda 35 (1910), S. 532 bis 539 (Verzeichnis der Quellen des zweiten Buches); derselbe in ZSavRG, Kan. Abt. 24 (1935), S. 99—112 (Verzeichnis der Quellen des dritten Buches).

[50] E. Friedberg, Decretum Magistri Gratiani (Leipzig 1879), p. XLI.

[51] I, 36; I, 101; II, 366; II, 381; III, 386.

[52] II, 381 (D. 17 c. 5; C. 5 q. 4 c. 1; C. 3 q. 6 c. 16); III, 101 (C. 4 q. 2 c. 1); III, 307 (C. 3 q. 5 c. 7); III, 348 (C. 5 q. 6 c. 1); III, 437 (C. 6 q. 1 c. 2); III, 438 (C. 2 q. 7 c. 50).

Isidor bzw. Capitula Angilramni anderseits läßt sich bei den der letzten Gruppe von Fälschungen zugeschriebenen Anleihen Gratians nicht in jedem Fall klar entscheiden, ob die Stücke nicht vielleicht doch aus Benedikt Levita stammen.

Die Rechtssymbolik im geltenden Kirchenrecht

Von Alexander Szentirmai, Maria-Anzbach

Unter Symbol im weitesten Sinne versteht man eine Sache, die für eine andere steht, diese gleichsam vertritt. Im engeren Sinne ist es ein sprachliches, dingliches Zeichen oder ein solches der Gebärde, die einen mit Sinnen nicht oder nur zum Teil wahrnehmbaren Gegenstand, Zustand oder Vorgang anschaulich repräsentiert. Es ist der Ausdruck einer Sache, die der sinnlichen Erkenntnis überhaupt unzugänglich ist bzw. sich begrifflich nicht zur Gänze einfangen läßt. Die sog. Rechtstatsachen sind gemeinhin sinnlich erfaßbar, das Recht hingegen als Vorgang (Rechtsgeschäft) oder als Gegebenheit (Rechtsverhältnis) ist ein Willensakt bzw. geht auf einen solchen zurück. Der Willensakt jedoch ist der sinnlichen Wahrnehmung entzogen, er bedarf vielmehr der den Sinnen zugänglichen Erklärung. Als natürliches und selbstverständliches Kundtun des auf rechtliche Folgen ausgerichteten Willensaktes gilt das sprachliche Zeichen desselben, die Willenserklärung. Diese ist allerdings nicht das einzig mögliche Zeichen des Rechtswillens, der sich ja auch im schlüssigen Tun offenbaren kann. Ein heutigentags als adäquates Zeichen sowohl des rechtserheblichen Willensaktes wie auch des bestehenden Rechtsverhältnsises erachtetes „Symbol" ist die Schrift. Sie wird insgemein gar nicht mehr als Rechtssymbol empfunden[1]. Sprache und Schrift drücken sich in Begriffen aus, in denen wir kaum noch stellvertretende Zeichen, sondern getreue Spiegelbilder der Wirklichkeit erblicken, weil unsere Denkweise eine logische ist. Demgegenüber vollzieht sich das Denken des primitiven Menschen statt in Begriffen in Bildern; es ist ein prälogisches Denken. Darin liegt, historisch gesehen, eine Wurzel des Phänomens, das wir Rechtssymbol nennen: der Willensakt bzw. dessen Ergebnis kommt nicht in lebenden Worten, auch nicht in schriftlicher Form zum Ausdruck, sondern in konventionell auf einen ganz bestimmten Inhalt begrenzten Bildern (Gegenständen oder Handlungen). Der Begriffsinhalt des Rechtssymbols — wie übrigens auch jedweden Symbols — ist

[1] E. Wohlhaupter, Rechtssymbolik der Germanen, in: Hadbuch der Symbolforschung, hg. v. F. Herrmann, Bd. II, S. 173.

demnach vom Herkommen oder von der Vereinbarung festgelegt. Dies wird aber im allgemeinen nicht bewußt; das tiefenpsychologische System C. G. Jungs beruht sogar auf der Hypothese, daß Symbole mit ganz eindeutigem Inhalt (Archetypen) zur Erbanlage gehören.

Das moderne Recht ist Begriffsrecht. Hat denn in ihm das Symbolische überhaupt Daseinsberechtigung? Abgesehen davon, daß in der Gemeinschaft, deren Ordnungsprinzip das Recht ist, prälogisch denkende Rechtssubjekte immer vorhanden sind, sei auf eine weitere Tatsache hingewiesen. Dem Recht haftet auch nach dessen rationaler Begründung ein Schimmer des Numinosen an [2], zumindest insofern, als nach allgemeiner Überzeugung die letzte Sanktionierung des Rechts die Gerechtigkeit Gottes ist. Diese transrationale Grundlage soll einerseits nicht verborgen bleiben, ihr kann aber andrerseits nicht in den trocken-nüchternen Worten der Rechtsvorschrift, noch des Rechtsgeschäfts Ausdruck verliehen werden. Das Numinose im Recht kann lediglich durch das Rechtssymbol angedeutet werden.

Was für jedwedes Recht gilt, findet in erhöhtem Maße Anwendung aufs religiös getönte Recht. Obschon daran festzuhalten ist, daß das kanonische Recht nicht samt und sonders aufs Heil der Seelen abgestellt ist [3], so tritt es dennoch als Ordnungsprinzip des *Corpus Christi mysticum* auf und hat zum Fundament den Satz: *salus animarum suprema lex*. Es ist zwar mit der Heilsordnung nicht identisch, mit ihr aber untrennbar verknüpft, indem das sakramentale Geschehen auch rechtliche Folgen bewirken und das Recht ans Wesen des Sakraments rühren kann. Der mächtigste Garant der Rechtsordnung der Kirche ist die Verpflichtung im Gewissen, also vor Gott, Gesetzen und Befehlen Folge zu leisten. In den Satzungen selbst begegnet häufig göttliches Recht, und in den Rechtshandlungen wirken göttlicher und menschlicher Wille oft zusammen. Es kann folglich nicht befremden, daß das Kirchenrecht der Rechtssymbolik bis zur Stunde breiteren Raum gewährt, als das profane Recht [4]. Ist aber das Syymbolische im Kirchenrecht nicht etwas willkürlich Hinzugefügtes, sondern im Gegenteil ein organisches Wesensmerkmal, so verspricht die Analyse der kanonischen Rechtssymbolik, zum Verständnis des Kirchenrechts neue Gesichtspunkte beizusteuern.

Vor allem bedarf es der inhaltlichen Abgrenzung des Themas.

---

[2] W. Schilling, Religion und Recht, Schorndorf 1957, S. 129.
[3] R. Bidagor, Lo spirito del Diritto Canonico, Roma 1959, S. 9.
[4] W. Hellpach, Kulturpsychologie, Stuttgart 1953, S. 166.

Die repräsentative Kraft des Rechtssymbols im Kirchenrecht wurzelt nur zum Teil in der Konvention. Die Gewohnheit hat in der Kirche nur insofern Verbindlichkeit, als sie die Bestätigung der Obrigkeit genießt (c. 25). Somit birgt auch das Kirchenrechtssymbol letztlich den gesetzgeberischen Willen. Darin unterscheidet es sich ganz wesentlich vom Rechtssymbol des profanen Rechts. Das ist auch der Grund, um wessentwillen Verschiebungen in der Deutung und Bedeutung eines kanonischen Rechtssymbols möglich sind. Ausschlaggebend ist folglich nicht sosehr, weshalb ein bestimmtes Symbol gerade diesen Rechtsvorgang bzw. diesen Rechtszustand darstellt, als vielmehr, welche rechtliche Wichtigkeit das Gesetz dem betreffenden Rechtssymbol beimißt.

Ohne damit eine gemeingültige Definition aufstellen zu wollen, ist in diesem Aufsatz mit Rechtssymbol jede Ausdrucksweise für ein rechtliches Geschehen bzw. Verhältnis gemeint, die über die ursprüngliche, nämlich das sprachliche oder schriftliche Kundtun hinausgeht. M. a. W. verstehen wir unter kanonischem Rechtssymbol ein nicht-rechtliches Tun oder Ding, dem auf Grund gesetzgeberischen Entschlusses rechtliche Bedeutung zukommt. Die uns bekannten Systematisierungen der Rechtssymbole nach der Wesenheit des Zeichens (Handlungen und Gegenstände) [5], nach deren Zweck (Verkörperung, Verdeutlichung und Motivation) [6] oder Bezogenheit (Symbole der Rechtsgeschäfte und der Rechtsverhältnisse) [7] sind erstens kaum ohne Inkonsequenz durchführbar, und beruhen zweitens nicht auf juristischen Gesichtspunkten. Symbolhandlung wird häufig in Verbindung mit einem dinglichen Symbol ausgeführt; dasselbe Symbol kann unter Umständen sowohl verdeutlichen wie auch motivieren; Rechtsgeschäft und Rechtszustand gehen häufig ineinander über. So muß hier eine juristisch (und nicht bloß didaktisch) stichhaltige Einteilung versucht werden. Ins Gewicht fällt allein, ob dem fraglichen Symbol die Funktion zugedacht ist, ein Recht zustande zu bringen, abzuändern bzw. aufzuheben, oder ob es nur das unabhängig von ihm existierende Recht zu schmücken berufen ist. Dementsprechend seien rechtserhebliche Symbole von rein dekorativen unterschieden. Jene hinwieder sind entweder absolut rechtserheblich, indem sie ein Recht zu begründen allein vermögen — oder sie sind bedingt rechtserheblich, indem sie durch einen anderen Rechtsakt (ein gesprochenes oder geschriebenes Zeichen) ersetzt

---

[5] Cl. Frhr. v. Schwerin, Rechtssymbolik, in: Realenzyklopädie d. germ. Altertums, hg. v. J. Hoops, Bd. IV, S. 470.

[6] F. Beyerle bei E. Wohlhaupter, a. a. O., S. 128.

[7] W. Wundt, Völkerpsychologie, Bd. IX: Das Recht, Leipzig 1918, S. 391.

werden können. Die dekorativen Rechtssymbole unterscheiden sich in eindeutige und äquivoke — eine Einteilung, die weiter nicht zu erörtert werden braucht. Angesichts dessen jedoch, daß kein noch so umsichtig erdachtes Schema die Wirklichkeit restlos erfaßt, wollen wir im weiteren die einzelnen kanonischen Rechtssymbole in der Reihenfolge der Kanones besprechen, und sie auf Grund unserer Einteilung klassifizieren. Wo Veranlassung besteht, wird auch aufs neue gemeine Recht der morgenländischen Kirche Bezug genommen.

1. Die Taufe

Sie ist das erste und wichtigste Sakrament des Neuen Bundes (Jo 3, 5). Durch die Verleihung der heiligmachenden Gnade und des Charakters verleibt sie den Menschen in Christus ein (Gal 3, 27). Da aber die Kirche der mystische Leib Christi ist, bewirkt die Taufe zugleich die Kirchengliedschaft, und zwar sie allein (c. 87). Die Aufnahme in eine Gemeinschaft ist ein Rechtsakt. Im Falle der Kirche erfolgt aber dieser nicht in rechtlicher, sondern in sakraler Form, also — juristisch gesehen — durch ein Symbol. Die Taufe ist mithin ein Rechtssymbol, und zwar ein absolut rechtserhebliches, das durch keine mündliche noch schriftliche Willenserklärung ersetzt werden kann.

2. Die Erste Tonsur

Der Ritus der Ersten Tonsur trägt im Pontificale Romanum die Überschrift: *„Ordo ad faciendum Clericum"*. Die Aufnahme in den geistlichen Stand, den Klerus, kann in keiner anderen Weise erfolgen (c. 108 § 1), es sei denn, daß ein Laie zum Papst gewählt wird und die Wahl annimmt (vgl. c. 219). Auch ein Ordensmann tritt nur durch die Erste Tonsur in den Klerikerstand (vgl. c. 107). Diese ist also ein absolut rechtserhebliches Rechtssymbol, was die Aufnahme in den Klerus anlangt. Dieselbe Eigenschaft kommt im orientalischen Recht, das einen ähnlichen Ritus nicht kennt, der ersten Weihe (meistens Lektorat) zu (MP *Cleri sanctitati*, can. 38 § 1 n, 1). Die Symbolik der Haarschur rührt vom römischen bzw. germanischen Recht her[8], ist jedoch nicht eindeutig. Im Falle der *prima tonsura* weist das Wegschneiden der Kopfbehaarung — auch dies nur noch andeutungsweise ausgeführt — gewiß nicht auf die Emanzipation

[8] I. Herwegen, Germanische Rechtssymbolik in der römischen Liturgie, in: Deutschrechtliche Beiträge, Bd. VIII, H. 4, Heidelberg 1913, S. 323. — Zur Geschichte: P. C. Bock, Tonsure monastique et tonsure cléricale, in: RevDrCan 1952, S. 373—406.

aus der väterlichen Munt, sondern auf das entstehende Abhängigkeitsverhältnis zu Gott und der Kirche hin.

Für jene Männer, die nicht zu einem Ordensverband gehören, hat die Erste Tonsur — im orientalischen Recht die erste Weihe — noch die weitere Folge, daß sie die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Diözesanverband begründet (c. 111 § 2 bzw. *Cleri sanctitati* can. 45). Insofern gilt sie ebenfalls für ein absolut rechtserhebliches Symbol, mit der Maßgabe allerdings, daß dies in bezug auf Ordensmitglieder — die durch die Profeß in den klösterlichen Verband aufgenommen werden — und auf eine später erfolgende Änderung bei Weltgeistlichen — sie erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (c. 112, 114) — nicht Anwendung findet. Die Vorschrift des c. 111 § 2 hat einen frühen historischen Zustand behütet, in dem weder Weihe- und Jurisdiktionsgewalt voneinander scharf getrennt, noch der Amtswechsel der Kleriker gewährleistet war.

3. Die geistliche und Ordenstracht

Sie kennzeichnet ein beständiges Rechtsverhältnis: die Zugehörigkeit zum geistlichen Stand bzw. zu einem Ordensverband. Daß es sich um ein dekoratives Symbol handelt, liegt auf der Hand. Allein die Ordenstracht kann nicht als eindeutiges Zeichen gewertet werden, da die Kleidung in manchen Männerorden mit jener der Weltgeistlichen grundsätzlich identisch ist. Sowohl Kleriker wie auch Ordensleute sind verpflichtet, die geistliche bzw. Ordenstracht immer zu tragen (c. 136 § 1 bzw. 596), Kleriker auch, sich durch eine kreisförmige Rasur der Haare, die *tonsura clericalis,* erkennbar zu machen. Als klerikale Tracht kommt seit der Bulle *„Cum sacrosanctum"* Sixtus' V. vom 9. 1. 1589[9] zumindest theoretisch lediglich der Talar in Frage. Dieser ist jedoch nicht als eindeutiges Standeszeichen anzusehen, da auch Zöglinge der Seminarien sowie — bei liturgischen Funktionen — die Kirchendiener berechtigt sind, den Talar anzulegen (c. 683). Das von jenen der Laien abweichende Gewand der Kleriker und der Religiosen hebt erstens deren Zugehörigkeit zum erhobenen Stand hervor. Es soll außerdem für den Kleriker bzw. Religiosen selbst eine ständige Mahnung an seine Standespflichten sein[10]. Als Symbol wirkt es auch psychologisch; die auffallende Kleidung fördert die Pro- und Introjektion im Sinne der Tiefenpsychologie. Diese Mechanismen sollen aus dem Kleriker jene

[9] J. Deshusses, Costume ecclésiastique, in: DDC, Bd. IV, Sp. 705.
[10] E. Jombart, Tradition et progrès en droit canonique, in: Actes du Congrès de Droit Canonique cinquantenaire de la Faculté de Droit Canonique, Paris 22—26 avril 1947, Paris 1950, S. 304.

„Imago" im Bewußtsein des Kirchenvolkes werden lassen, die des Klerikers Lehren tief verankert. Es ist ja eine der klerikalen Standespflichten, durch ein tugendsames Leben zum Vorbild des Laien zu werden (c. 124).

4. Die Papstkrönung

ist lediglich als dekoratives Symbol zu werten. Der im Konklave Erwählte ist mit der Annahme der Wahl ohne weiteres Oberhaupt der Kirche (c. 219). Der es sich herausnähme, die Amtshandlungen des neuen Papstes deswegen anzufechten, weil dieser noch nicht gekrönt ist, verfiele *ipso facto* dem Kirchenbann (*Vacantis Apostolicae Sedis,* n. 101). Die Krönung mit der Tiara ist trotzdem nicht ganz ohne Folge: der regierende Papst berechnet in der Datierung seiner Schreiben vom Tage seiner Krönung die Jahre seines Pontifikates.

5. Der Kardinalshut

Der Kardinalat ist kein Amt, sondern eine Würde, als solche die höchste nach jener des Papstes. Die Jurisdiktion, die die Kardinäle in den römischen Kongregationen ausüben, ist keineswegs an den Kardinalat gebunden; dieselben Befugnisse könnte der Papst auch an einfache Priester übertragen. Mit der Erhebung zum Purpur werden aber bedeutungsvolle Gerechtsame (c. 239) und vor allem das Recht, an der Papstwahl teilzunehmen, verliehen. Die neuen Purpurträger werden vom Papst mit einer tiefsinnigen Zeremonie in ihre Würde eingewiesen. Die Einkleidung gipfelt in der Übergabe des Kardinalshutes. Dieses Ritual ist jedoch nicht rechtserheblich. Die im c. 239 aufgezählten Privilegien stehen dem neuen Kardinal zu, sobald der Papst die Ernennung veröffentlicht hat (c. 233 § 1), und auch sein Recht, an der Papstwahl mitzuwirken, besteht vom selben Zeitpunkt an (*Vacantis Apostolicae Sedis,* n. 35).

Der rote Hut, als dingliches Rechtssymbol, zeigt eindeutig den Kardinalat an. Die übrigen purpurnen Kleidungsstücke stehen auch manch anderen Kirchenfürsten zu[11]. Historisch betrachtet ist der symbolische Sinn der roten Farbe nicht im mystischen Hinweis — den auch das heutigentags geübte Zeremoniell der Einkleidung betont —, der Kardinal müsse bereit sein, für den Glauben, die Kirche und den Apostolischen Stuhl sein Blut zu vergießen, sondern eher in der Tatsache zu erblicken, daß das Rot die ursprüngliche päpst-

[11] J. Nabuco, Jus Pontificalium (Introductio in Caeremoniale Episcoporum), Paris etc. o. J., S. 115, Anm. 45.

liche Farbe ist — ein Symbol offensichtlich byzantinischer Provenienz[12]. Die Kardinäle tragen das Purpurgewand zum Zeichen dessen, daß ihre Würde mit dem Summepiskopat des Papstes engstens zusammenhängt.

6. Das Pallium

Als liturgisches Gewand ist das Pallium nicht zu den eindeutigen dekorativen Rechtssymbolen zu zählen, denn es gilt als Vorrecht nicht nur der (orientalischen) Patriarchen und der Metropoliten, sondern auch zahlreicher anderer Bischöfe[13]. Es versinnbildlicht — nach den Worten des *Pontificale Romanum* sowie des neuen Verfassungsrechts der morgenländischen Kirche (*Cleri sanctitati*, can. 236 § 2) — ganz allgemein die *„plenitudo pontificalis officii"*. Die Verleihung des Palliums hingegen zählt zu den rechtserheblichen symbolischen Handlungen. In der Ostkirche ist es dem Patriarchen untersagt, die Patriarchalsynode einzuberufen und Ernennung bzw. Konsekration von Bischöfen vorzunehmen, ehe er das Pallium erhalten hat (can. 238 § 2), dem Metropoliten verboten, eine Synode zu feiern und Bischofsweihe vorzunehmen (can. 321 § 2). Das lateinische Kirchenrecht geht noch weiter: laut c. 276 kann der Metropolit vor Erlangung des Palliums (persönlich oder durch einen Vertreter: c. 275) weder die Metropolitanrechte, noch jene liturgischen Funktionen erlaubterweise ausüben, bei denen das Pallium zu tragen ist. Die an zweiter Stelle genannte Einschränkung bezieht sich übrigens nicht auf jene Bischöfe, die das Pallium auszeichnungshalber verliehen bekommen[14]. Im orientalischen Kirchenrecht handelt es sich augenscheinlich um ein absolut rechtserhebliches Symbol, wogegen der CJC die Möglichkeit eines päpstlichen Indultes offen läßt[15].

Das Vortragkreuz, an und für sich ebenfalls ein Amtsabzeichen der Metropoliten, kann noch weniger als das Pallium für ein eindeutiges Dekorativ gelten. Das Recht aufs Pallium schließt nämlich jenes auf *crux hastata* mit ein, letzteres steht jedoch manchen Bischöfen ohne Pallium sowie den Kardinallegaten, die ebenfalls kein

---

[12] Die weiße Farbe der päpstlichen Gewandung dürfte im 16. Jahrhundert allmählich aufgekommen sein. Zunächst legten die Päpste ein weißes *mantellum* an. Vgl. J. Nabuco, a. a. O., S. 110, Anm. 36.

[13] J. Nabuco, a. a. O., S. 217, Anm. 93.

[14] P. Hinschius, Kirchenrecht Bd. II, Berlin 1872, S. 36.

[15] E. Eichmann — Kl. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. I[8], Paderborn 1953, S. 377, meint, daß c. 276 „unter Aufhebung jedes apostolischen Indultes" gelte. Allein dürfte hier „excluso", wie auch in cc. 367, § 3 und 2269, § 2 für „salvo" stehen.

Pallium benützen, zu[16]. Das Vortragkreuz ist andrerseits an die Jurisdiktion gebunden: der Kardinallegat benützt es nur im Rahmen seiner Gesandtschaft, der Metropolit nur in der eigenen Provinz und der Bischof in seiner Diözese.

7. Das Amtssiegel

fällt unter die Kategorie der dekorativen Symbole. Der CJC mißt ihm an keiner Stelle Rechtserheblichkeit bei. Daß der Bischof sich eines Siegels bedienen könne, ist im CJC nicht ausdrücklich gesagt. Aus c. 381 § 2 geht hervor, daß die bischöfliche Kurie (Ordinariat) ein eigenes Amtssiegel hat. Außerdem gebührt das Siegel dem Diözesan-(Metropolitan-)gericht (c. 1643 § 1, 1715 § 2), dem Dechanten (c. 450 § 1) und dem Pfarramt (c. 470 § 4).

8. Kapitulartracht

Das Domkapitel ist insofern Jurisdiktionsträger i. w. S., als der Bischof in manchen Fällen (z. B. c. 1653 § 1) an die Zustimmung desselben gebunden ist und es nach dem Ableben bzw. bei Behinderung des Bischofs die Diözese zunächst zu regieren (c. 435 §§ 1—2) und binnen 8 Tagen einen Kapitelvikar und Vermögensverwalter zu bestellen (c. 432 § 1 bzw. c. 429 § 3) hat. Dementsprechend könnte die besondere Kleidung der Domkapitulare als Jurisdiktionssymbol bezeichnet werden, was jedoch nicht für Tracht und etwaiges Abzeichen von Stiftskapiteln gilt.

9. Die Pontifikalinsignien

Nach c. 337 § 2 sind die Mitra und der Hirtenstab unter *pontificalia* zu verstehen. Diese Bestimmung aber ist weder ausführlich noch genau. Denn erstens ist der Mitra keine rechtliche Bedeutung zu eigen; sie geht mit gar manchen rechtlich belanglosen Ehrentiteln Hand in Hand. Zweitens gibt es andere Insignien, die rechtsbezogen sind. Bei der fast unübersichtlichen Mannigfaltigkeit dieser Abzeichen ist eine erschöpfende Darstellung kaum möglich. Wir beschränken uns also auf jene, die unter die Kategorie „eindeutige Dekorativsymbole" fallen.

Der Stab ist weder für Weihe-, noch für Jurisdiktionsgewalt eindeutig bezeichnend. Für die erstere nicht, weil auch Regularäbte mit dem Stab pontifizieren. Für die andere ebenfalls nicht, weil der Bischof (c. 337 § 1), das Domkapitel bzw. der Kapitularvikar (c. 435 § 2), unter Umständen sogar der Generalvikar (vgl. c. 1008) einem

[16] J. Nabuco, a. a. O., S. 218, Anm. 99.

fremden Bischof gestatten kann, bei liturgischen Funktionen den Stab zu gebrauchen. Gleichfalls kann der Thron — dieser freilich nur vom Bischof — überlassen werden (c. 337 § 3)[17]. Als einzig sicheres Zeichen der mit der Weihegewalt gekoppelten Jurisdiktion kann nur die siebente Kerze während des Pontifikalamtes bezeichnet werden, die dem päpstlichen *a latere* Legaten (hier als Sinnbild des päpstlichen Summepiskopats) und dem Ortsbischof unter Ausschluß anderer Prälaten zusteht[18]. Sie ist übrigens typisch für das Rechtssymbol, das seine Bildhaftigkeit lediglich dem gesetzgeberischen Willen verdankt; hat keine mystische Bedeutung und beruht auch nicht auf irgend einem Herkommen. Demgegenüber sind Ring und Brustkreuz nur i. w. S. Jurisdiktionsabzeichen, da sie mancherorts auch den Kapitularen zustehen. Wenn man von einigen Stiftskapiteln absieht, kann auch die Mozzetta als Jurisdiktionsabzeichen aufgefaßt werden, genauso wie die *cappa magna*[19].

Historisch sind die Pontifikalinsignien — vielleicht bis auf die Siebente Kerze — aus entsprechenden weltlichen Abzeichen geworden. Ihre psychologische Rolle gleicht jener der klerikalen Kleidung überhaupt (s. oben). Was die purpurne bzw. violette Farbe der hohepriesterlichen Chorkleidung betrifft, sei darauf hingewiesen, daß diese Farbtöne das Gefühl der Distanz zu wecken geeignet sind[20], und so besonders eindrucksvoll das Hierarchische symbolisieren. Dem Wortlaut des *Caeremoniale Episcoporum* (lib. III, cp. 7, n. 3) zufolge sollte übrigens auch der Pontifikalsegen (z. B. beim Einzug) *„potestas et sollemnitas"* ausdrücken, was aber eher auf herkömmlicher Anschauung, als auf psychologischer Erfahrung beruht.

10. Die Einkleidung

(susceptio habitûs), also ein sakraler Ritus, den man nicht einmal als Sakramentale bezeichnen kann, hat die rechtliche Folge, daß mit ihr das Noviziat anhebt (c. 553). Sie ist m. a. W. den rechtserheblichen Symbolen des Kirchenrechts zuzurechnen. Da allerdings das Gesetz abweichende Bestimmungen der Ordens-

---

[17] Allerdings nur, wenn der Ortsbischof selbst nicht zugegen ist: M. Noirot. L'incessibilité du trône épiscopal, in: RevDrCan 1952, S. 252—256.

[18] Ph. Hofmeister, Das Pontifikalprivileg more Abbatum, in: Liturgisches Jahrbuch, hg. v. J. Pascher, 1/1950, S. 100. — J. Nabuco, a. a. O., S. 221 ff.

[19] Ph. Hofmeister, Mitra und Stab der nichtbischöfl. Prälaten, Kirchenrechtl. Abhandlungen, hg. v. U. Stutz und J. Heckel, Nr. 104, Stuttgart 1928, S. 58. — J. Nabuco, a. a. O., S. 160.

[20] I. A. Caruso, Symbol und Welterfassung, SA. aus Revista de Psicologia Normal e Patològica 1955, S. 7.

konstitutionen ausdrücklich in Kraft beläßt, ist sie als bedingt rechtserhebliches Symbol anzusprechen. Demgegenüber ist der für

11. die Ordensprofeß

vorgesehene Ritus nach c. 576 § 1 bloß dekorativ. Die Gültigkeitsbedingungen derselben zählt c. 572 auf; alle sind entweder Rechtstatsachen, oder aber des Symbolischen entbehrende Akte.

12. Die Vereinstracht

Diese ist, als sichtbares Zeichen der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Bruderschaft oder einem solchen Verein (cc. 713 § 2, 714) wohl rechtsbezogen, aber mitnichten rechtserheblich, es sei denn, daß den Mitgliedern gewisse liturgische Funktionen zustehen, die sie dann nur mit dem Vereinshabit bekleidet verrichten dürfen (c. 709 § 1). Die Einkleidung kann laut c. 692 vgl. mit c. 694 § 1 absolut oder bedingt rechtserheblich sein, wenn dies in den Statuten so vorgesehen ist.

13. Die Patenschaft

bringt die rechtliche (also nicht bloß moralische) Verpflichtung des Paten mit sich, für den religiösen Lebenswandel des Täuflings (c. 769) bzw. des Firmlings (c. 797) Sorge zu tragen. Außerdem entsteht in beiden Fällen geistliche Verwandtschaft, welche bei der Taufe als trennendes Ehehindernis gilt (c. 1079). Rechtsgültig kommt jedoch nur dann die Patenschaft zustande, wenn der Pate im Augenblick der Sakramentenspendung das Patenkind körperlich berührt (cc. 765 n. 5, 795 n. 5). Diese Geste ist also ein absolut rechtserhebliches Symbol, teils römischen, teils germanischen Ursprunges[21].

14. Die Trauung

ist in der lateinischen Kirche lediglich als dekoratives Rechtssymbol anzusprechen. Der Ritus unterbleibt bei der Noteheschließungsform (c. 1098), bei Mischehen (c. 1102 § 2) und überhaupt, sooft die Umstände es fordern (c. 1100). Hier haben wir es mit einer — im Vergleich zu den anderen Sakramenten umgekehrten — Wechselbeziehung von Recht und Sakrament zu tun: das Rechtsgeschäft bewirkt ohne jedwede sakrale Handlung das Sakrament.

Anders verhält sich die Sache in der Ostkirche. Dort ist der Trauritus ein bedingt rechtserhebliches Rechtssymbol. Nach MP

[21] I. Herwegen, a. a. O., S. 316—319.

„*Crebrae allatae*" can. 85 §§ 1—2 kann die Eheschließung gültig nur im Rahmen eines *ritus sacer* geschehen; insofern ist die Trauung also rechtserheblich. Bedingt rechtserheblich ist das sakrale Tun, weil es in zwei Fällen, nämlich bei der Noteheschließung und bei Mischehen (ebd. cann. 89, 90), unbeschadet der Gültigkeit der Ehe entfallen kann.

15. Die Kirchenglocke

Wo c. 1169 § 1 den Wunsch des Gesetzgebers zum Ausdruck bringt, alle Gotteshäuser (und nach c. 1191 § 1 die öffentlichen Kapellen) sollen mit Glocken ausgestattet sein, sagt das Gesetz einschlußweise aus, daß halböffentliche oder gar private Kapellen kein Anrecht auf Glocken haben können. Wenn man noch hinzunimmt, daß teilkirchenrechtlich vielfach auch die Zahl der den einzelnen Kirchen gebührenden Glocken festgelegt ist, so kann kein Zweifel daran sein, daß auch die Glocken zu den dekorativen Rechtssymbolen zählen. Ähnlich die Insignien einer Basilika (c. 1180). Der Rang eines Gotteshauses zieht gewichtige Rechtsfolgen nach sich; man denke an die kanonikale *cappa magna* der Kapitulare einer Basilika, oder an Funktionen, die der Kathedral- bzw. Pfarrkirche vorbehalten sind (z. B. c. 1009 § 1, bzw. c. 774 § 1).

16. Doktorring und Doktorhut

Diese beiden althergebrachten Insignien akademischer Bildung (c. 1378) können insofern als rechtserhebliche Symbole angesehen werden, als wohl die meisten Universitätsstatuten die Doktorwürde an den Promotionsakt (also nicht an die bestandene Prüfung) binden. Sonst gilt der auf der linken Hand [22] getragene Ring mit einem Edelstein sowie das mit vier (statt drei) Hörnchen versehene Birett als Symbol der Doktorwürde. Auf Grund einer Erklärung der hl. Studienkongregation [23] dürften Ring und Birett auch das Prolytat (Lizenziat) kennzeichnen können, vorausgesetzt, daß es den Vorschriften der Bulle „*Deus scientiarum Dominus*" nach 1931 erworben worden ist, wie es auch sonst — mit Ausnahme des Amtes eines Rotarichters sowie der Universitätsprofessur — die gleichen Rechtsfolgen bzw. Berechtigungen gewährleistet, wie das Doktorat.

17. Die Investitur

Durch die Ernennung steht dem Beneﬁziaten das *ius ad rem* zu. Um die Pfründe rechtmäßig zu genießen und das bepfründete

---

[22] J. Nabuco, a. a. O., S. 198.
[23] AAS 40/1948, S. 260.

Amt rechtmäßig auszuüben bedarf er — wir halten die nicht-konsistorialen Benefizien im Auge — nach c. 1443 § 2 der Besitzeinweisung von seiten des Oberhirten oder dessen Bevollmächtigten [24]. Die Investitur ist laut c. 1444 § 1 eine vom Partikularrecht befohlene oder durch rechtmäßige Gewohnheit bestätigte Handlung, m. a. W. ein Rechtssymbol. Da in der Regel die Investitur stattfinden soll, ist sie als rechtserhebliches Symbol einzustufen, allerdings nur bedingt rechtserheblich, da c. 1444 § 1 die Möglichkeit ausdrücklich bestehen läßt, daß von der *institutio corporalis* dispensiert werden kann. Die mannigfaltigen Riten der Investitur dürften so ziemlich alle auf germanische Rechtssymbole der Belehnung zurückgehen [25].

18. Patronatssymbole

Obschon der CJC dem Patronat offensichtlich abhold ist (cc. 1450 § 1, 1451 §§ 1—2), beläßt er in c. 1455 n. 3 zwei Sonderrechte der Patronatsherren. Sie dürfen mithin an der Patronatskirche ihr Wappen anbringen lassen und im Kirchenschiff einen besonderen Sitz einnehmen. Das Anbringen des Wappens verrät die eigenkirchenrechtlichen Wurzeln des Patronats; das Wappen ist Symbol des Eigentums.

19. Der Eid

ist insofern mit Rechtssymbolen verbunden, als c. 1622 § 1 vorschreibt, Kleriker hätten den Eid *tacto pectore*, Laien hingegen *tacto Evangeliorum libro* zu leisten. Diese Bestimmung steht zwar im Prozeßrecht, könnte aber sinngemäß auch auf den außergerichtlichen Eid angewendet werden. Hier haben wir es wiederum mit einem dekorativen Rechtssymbol zu tun. Wenngleich die Gültigkeit des Eides seit dem 12. Jahrhundert nicht mehr an die Berührung einer *res sacra* gebunden ist [26], blieb der Brauch bis zur Stunde erhalten, wonach Laien die Hand aufs Evangeliar — gewöhnlich auf den Text Jo 1, 1—14 —, Priester dagegen auf die Brust legen. Auch diese schwören eigentlich — zwar nicht auf, aber doch vor einer *res sacra*, da Kreuz und Evangeliar ständig im Gerichtssaal ausgestellt sein sollen (c. 1636). Daß Priester nicht aufs Evangelium, sondern auf die Brust schwören, wurde mystisch so gedeutet, daß sie ja das Evan-

---

[24] Vgl. Eichmann-Mörsdorf, a. a. O., Bd. II[8], S. 436 f.

[25] R. Hadwich, Die rechtssymb. Bedeutung von Hut und Krone, Diss. Jur. Mainz, 1952 (hektogr.), S. 19 ff.

[26]) M. David, Le serment du sacre du IXe au XVe siècle, in: Revue du Moyen Age latin, 6/1950, S. 220.

gelium „*corde et animo*“ haben[27]. Historisch gesehen ist dieser Brauch daraus entstanden, daß die Hand des Priesters als *res sacra* angesehen wurde.

20. Strafrechtssymbole

Im CJC sind deren zwei erhalten geblieben, beide jedoch nur noch als rein dekorative Symbole, ohne Rechtsfolgen. Die Exkommunikation kann laut c. 2257 § 2 in feierlicher Form ausgesprochen werden (Anathem). Obschon das Gesetz selbst dies nicht betont, ist für das Eintreten der Strafe die Exkommunikationszeremonie unerheblich (vgl. c. 2225). Auch die Ausstoßung aus dem geistlichen Stand kann in veranschaulichter Form vollzogen werden *(degradatio realis)*; der Ritus ist aber auch in diesem Falle belanglos, weil das Urteil und nicht der symbolische Vollzug maßgeblich ist (c. 2305 § 3).

BEITRÄGE UND RECHTSFÄLLE

Erklärung des Bundeskanzlers Raab über den gegenwärtigen Stand der Konkordatsverhandlungen

Im Rahmen seiner alle 14 Tage über den österreichischen Rundfunk gehaltenen Ansprachen, kam Bundeskanzler Ingenieur Julius Raab am Sonntag, den 10. Jänner 1960, ausführlich über den gegenwärtigen Stand der Konkordatsverhandlungen zu sprechen. Wir bringen im folgenden den Wortlaut der Rede des Bundeskanzlers soweit er die Konkordatsmaterie betrifft.

„In meiner ersten Sendung im neuen Jahr möchte ich über eine Angelegenheit sprechen, die schon seit langem offen ist und hoffentlich heuer einer Erledigung zugeführt werden kann. Ich meine damit die Verhandlungen über das Konkordat, welche, wie ich hoffe, bald mit Aussicht auf Erfolg weitergeführt werden können.

Sie alle werden sich noch erinnern, daß die Bundesregierung vor genau zwei Jahren dem Heiligen Stuhl gegenüber endlich die Erklärung abgeben konnte, anzuerkennen, daß das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich gültig sei. Der österreichische Botschafter beim Heiligen Stuhl überreichte am 21. Dezember 1957 eine diesbezügliche Note. Die Bundesregierung

[27] Ph. Hofmeister, Die christlichen Eidesformen (Eine liturgie- und rechtsgeschichtliche Untersuchung), München 1957, S. 106.

mußte jedoch angesichts der seit dem Abschluß des Konkordates eingetretenen Verhältnisse politischer und rechtlicher Art bei der Abgabe dieser Erklärung anregen, daß der Heilige Stuhl in Verhandlungen über jene Teile des Konkordates eintreten werde, die einer Revision bedürfen. Die seit 1938 eingetretenen Umstände haben nämlich eine Rechtslage geschaffen, durch die die österreichische Gesetzgebung mit den Bestimmungen des Konkordates in einer Reihe von Punkten in Widerspruch steht. Die Bundesregierung hat mit der erwähnten Erklärung einer anerkannten Regel des Völkerrechtes entsprochen, die besagt, daß abgeschlossene Verträge einzuhalten sind. Dies ist ein allgemeiner Grundsatz der Vertragstreue, der auch die Staaten bindet. Die österreichische Bundesregierung ist auch entschlossen, das Konkordat, soweit dies nur immer möglich ist, in seinen bisherigen Bestimmungen zu erfüllen und lediglich in einigen unumgänglich notwendigen Fällen im Wege von Verhandlungen neue Lösungen zu finden.

Es ist Ihnen allen bekannt, daß die nationalsozialistische Gesetzgebung nach dem Jahre 1938 in Österreich sowohl der römisch-katholischen Kirche wie auch anderen gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften gegenüber Maßnahmen getroffen hat, die diese in ihren vertraglich oder gesetzlich gewährleisteten Rechten schwer beeinträchtigt haben. Soweit die römisch-katholische Kirche in Betracht kommt, sind insbesondere durch die nationalsozialistische Gesetzgebung die Bestimmungen des Konkordates auf dem Gebiet des Eherechtes, des Schulrechtes und des kirchlichen Vermögensrechtes einseitig — also ohne den Vertragspartner zu befragen — abgeändert und damit verletzt worden.

Der Bundesregierung war es nach langwierigen Verhandlungen nun möglich, die Voraussetzungen zu schaffen, um wenigstens auf einem dieser Teilgebiete, nämlich auf dem Gebiet des Vermögensrechtes, dem Heiligen Stuhl einen Vorschlag für eine Neuregelung der zwischenstaatlichen Beziehungen auf diesem Gebiet zu machen. Hiezu ist die Republik Österreich auch, abgesehen von den Bestimmungen des Konkordates, schon deshalb verpflichtet, weil Art. 26 des österreichischen Staatsvertrages Österreich verpflichtet, auch die Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen der Religionsgesellschaften und ihrer Einrichtungen wieder herzustellen. Es ist bekannt, daß diese Rechtsträger durch Verfolgungsmaßnahmen des Dritten Reiches schwere Schäden an ihren bis dahin bestandenen wohlerworbenen Rechten erlitten haben. Ich habe schon in meiner Rundfunkrede vom 21. Dezember 1958 über dieses Thema

gesprochen. Ich habe damals über eine vorläufige Regelung berichtet, die zugunsten der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche AB und HB und zugunsten der altkatholischen Kirche getroffen wurde. Diese Regelung beschränkte sich zunächst auf die Jahre 1958 und 1959 und ist nun auch auf das Jahr 1960 erstreckt worden, da es uns noch nicht möglich war, im Laufe des Jahres 1959 endgültige Vereinbarungen mit der römisch-katholischen Kirche zu treffen, beziehungsweise die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen zugunsten der anderen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften durchzuführen.

Sie werden vielleicht fragen, warum denn überhaupt und aus welchem Titel der Staat den Religionsgesellschaften gegenüber zu vermögensrechtlichen oder finanziellen Leistungen verpflichtet ist. Ich darf Sie daran erinnern, daß vor dem Jahre 1938 das System der Besoldung der Geistlichen im Weg der sogenannten staatlichen Kongruagesetzgebung wirksam war. Dazu kamen die Verpflichtungen des Staates aus dem öffentlichen Patronat, worunter man den Inbegriff der Rechte und Pflichten versteht, die dem Patron gegenüber einer bestimmten Kirche insbesondere zur Tragung der Kirchenbaulast obliegen. Ebenso bestanden rechtliche Titel zur Gewährung von Naturalleistungen an die Kirchen.

Die noch auf die josephinische Gesetzgebung zurückgreifenden, bis 1938 bestandenen Religionsfonds stellten nach dem Konkordat Fonds mit kirchlichem Charakter dar, wenngleich sie vom Bund verwaltet wurden und vom Bund Zuschüsse zu erhalten hatten. Auch diese Religionsfonds wurden durch die deutsche Gesetzgebung aufgelöst und ihr Vermögen zwangsweise auf das Deutsche Reich übertragen.

Die Bundesregierung hat nun in allerjüngster Zeit einen Vorschlag ausgearbeitet, der unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse bestrebt ist, einerseits die Gewährung jährlicher laufender Zuwendungen an die römisch-katholische Kirche an Stelle des seinerzeit den einzelnen Seelsorgern gewährten staatlichen Bezuges, der sogenannten Kongrua, zu fixieren, und anderseits das ehemalige Religionsfondsvermögen zwischen der Kirche und der Republik Österreich gerecht aufzuteilen. Hinzu tritt noch eine Bereinigung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Erzdiözese Salzburg, die jedoch im Verhältnis zu den sonstigen Vorschlägen untergeordnete Bedeutung besitzt.

Die endgültige Regelung, die von seiten der Bundesregierung in Vorschlag gebracht werden soll, sieht, beginnend vom Jahre 1961, eine Beitragsleistung von jährlich 100 Millionen Schilling für die

römisch-katholische Kirche vor. Ebenso soll das Vermögen der Religionsfonds-Treuhandstelle aufgeteilt werden, wobei der katholischen Kirche alle Vermögenschaften, die von einer kirchlichen Einrichtung am 13. März 1938 oder am 1. September 1959 benützt wurden, wie Kirchen, Pfarrhöfe oder Klostergebäude mit den dazugehörigen Grundstücken der römisch-katholischen Kirche zufallen, ferner ein derzeit von den Bundesforsten für die Religionsfonds-Treuhandstelle verwalteter Forstbesitz, dessen Erträgnis zur Erhaltung der kirchlichen Gebäude dienen soll. Das verbleibende Vermögen soll in das Eigentum der Republik Österreich übertragen werden.

Freilich sind mit diesen Vorschlägen noch nicht alle im Konkordat festgehaltenen vermögensrechtlichen und finanziellen Verpflichtungen des Staates der römisch-katholischen Kirche, ihren Orden und Einrichtungen gegenüber endgültig bereinigt. Dies gilt vor allem von der Verpflichtung zur Gewährung finanzieller Zuschüsse an die konfessionellen Schulen und an die von katholischen Vereinen geführten Schulen. In diesem Punkt wird die Regierung bemüht sein müssen, einen Standpunkt zu finden, den sie dann auch dem Heiligen Stuhl gegenüber zwecks vertraglicher Regelung unterbreiten kann.

Ein Vorschlag zur Regelung der Schulfrage wurde von der Österreichischen Volkspartei bereits erstattet, vom Koalitionspartner aber noch nicht angenommen. Ich würde es bedauern, wenn die Erledigung dieser Frage in Abhängigkeit von anderen offenen Fragen, die mit dem Konkordat nicht in direktem Zusammenhang stehen, gebracht werden würde.

Schließlich wird auch noch das Kirchenbeitragssystem, das ebenfalls noch auf der nationalsozialistischen Gesetzgebung beruht, einer grundlegenden Neuregelung bedürfen.

Hand in Hand mit diesen der römisch-katholischen Kirche gegenüber im Weg von zwischenstaatlichen Verträgen zu treffenden Regelungen werden auch gesetzliche Maßnahmen finanzieller Art den übrigen gesetzlich anerkannten Kirchen gegenüber zu treffen sein, soweit diese Kirchen vor 1938 solche Ansprüche gegenüber dem österreichischen Staat besessen haben.

Allerdings haben wir, wenn die Regelung der finanziellen Fragen erledigt sein wird, noch nicht alle vertraglichen Beziehungen zum Heiligen Stuhl geregelt. Offen bleibt dann noch neben dem bereits erwähnten Schulproblem auch die Frage des Eherechtes. Es ist aber vielleicht gut, wenn man schrittweise vorgeht und bemüht ist, jene Materien zunächst zu regeln, die im Weg gemeinsamer Arbeit der beiden Regierungsparteien für eine Lösung

reif geworden sind. Sicher wird es noch vielen guten Willens der Gesamtregierung bedürfen, um alle noch offenen Probleme den Kirchen und Religionsgesellschaften gegenüber zu lösen.

Eine weitere Abänderung des Konkordates, die auch Gegenstand von Verhandlungen bildet, wird kaum Schwierigkeiten bereiten. Es ist beabsichtigt, die apostolische Administratur in Burgenland zu einer Diözese zu erheben. Zu diesem Zweck muß der Artikel III, § 2 des Konkordates abgeändert werden, doch dürften sich hier, wie gesagt, kaum Schwierigkeiten ergeben. Nach Abschluß der Verhandlungen würde der Heilige Stuhl voraussichtlich die apostolische Administratur Burgenland zu einer Diözese mit einem bischöflichen Stuhl und einem Domkapitel bei der Kirche zum Heiligen Martin in Eisenstadt erheben.

Ich hoffe sehr, daß alle diese Verhandlungen noch im heurigen Jahr zu einem Abschluß kommen werden und daß damit Österreich seine vertraglichen Beziehungen zum Heiligen Stuhl wieder in Ordnung bringen kann.

NEUES RECHT

Katholisches Kirchenrecht

PÄPSTLICHES RECHT

Apostolische Konstitution

Errichtung eines Exarchates für die Katholiken des ruthenisch-byzantinischen Ritus in Deutschland.

Da wegen des furchtbaren Krieges, der sich jüngst fast über ganz Europa ausgebreitet hat, eine überaus große Menge von Gläubigen des byzantinischen Ritus ihr Vaterland verließ und aus Galizien und den Karpathen floh und ihnen nach der Beendigung des Krieges keine Möglichkeit gegeben war, in ihr Vaterland und ihr Heim zurückzukehren, hat der Apostolische Stuhl diese Söhne, die ihm stets sehr teuer waren, nicht nur auf jede Weise unterstützt, sondern auch zu ihrer Betreuung im Namen des Apostolischen Stuhles einen Apostolischen Visitator, Petrus Werhun, geschickt. Dieser wurde wegen seiner vollkommenen und untadeligen Treue gegen die Römische Kirche mit der Verbannung in Sibirien bestraft und ist, durch Beschwerden gebrochen, gestorben. Unser Vorgänger Pius XII. war in dem Wunsch, für diese Gläubigen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, auf geeignetere Weise Vorsorge zu treffen, nach Anhören der Meinung des Apostolischen Nuntius in Deutschland und des Rates Unseres ehrwürdigen Bruders, des Kardinal-Sekretärs für die Orientalische Kirche, der Meinung, daß es für diese Gläubigen ein großer Vorteil wäre, wenn zur Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens und der Riten und gleichzeitig zur Mehrung der engen Beziehung zu diesem Apostolischen Stuhl, in diesem Staat ein Exarchat gegründet würde. Da aber dieser Papst vor der Erlassung eines Apostolischen Schreibens verschieden ist, wollen wir, damit seine Beschlüsse nicht erfolglos werden, sein Vorhaben einem glücklichen Ende zuführen. Deshalb beschließen und befehlen wir wie folgt:

Wir errichten in Deutschland für die Gläubigen des Ruthenisch-Byzantinischen Ritus, die dort ihren Aufenthalt haben, ein Exarchat mit dem Sitz in München, wo zahlreiche Angehörige dieses Ritus leben; in dieser Stadt wird der Exarch sein Domizilium errichten und seinen Stuhl in einer hier zu erbauenden Kirche aufstellen. Der neue Sprengel soll dem Apostolischen Stuhl direkt unterworfen sein; alle Rechte, Ehren und Privilegien, die solchen Kirchen zukommen, verleihen wir auch dieser, aber auch die rechtmäßigen Lasten legen wir dem Oberhirten gemäß der Norm der heiligen Canones auf. Im übrigen sollen bei dieser Regelung auch die bewährten Gebräuche und die gesetzmäßigen Gewohnheiten der Orientalischen Kirche in jeder Weise gewahrt werden. Was die Erziehung der Jugendlichen für den Priesternachwuchs betrifft, sind diese nach Rom zu schicken. Hinsichtlich der Exarchatsräte bestimmen wir, daß sie nach der gesetzmäßigen Gewohnheit ausgewählt werden. Die sogenannte mensa Exarchalis (Unterhalt des Exarchen) sollen die Opfergaben der Gläubigen oder die Einkünfte der Güter des Exarchates bestreiten. Zuletzt wünschen wir, daß die Durchführung dieser unserer Dekrete der ehrwürdige Bruder Aloisius Josef Muench, Erzbischof von Fargo und Apostolischer Nuntius in Deutschland persönlich oder durch einen kirchlichen Würdenträger durchführe. Über die erfolgte Durchführung wird er Urkunden ausfertigen und schriftgetreue Exemplare an die Hl. Kongregation für die Orientalische Kirche senden. Sollte zur gegebenen Zeit ein anderer die Nuntiatur leiten, wird dieser Unsere Befehle ausführen.

Es folgt die übliche Schlußformel, Rom 13. April 1959, dem ersten Jahre Unseres Pontifikates. (AAS. 1959, p. 789 ss.)

Apostolisches Schreiben

Konföderation der Kongregationen des Ordens der Regulierten Kanoniker des Hl. Augustinus *.

Einleitend wird in dem von Kardinalstaatssekretär Tardini gezeichneten Apostolischen Schreiben berichtet, daß die Kongregationen oder Sodalitäten des Ordens der Kanoniker des Allerheiligsten Erlösers am Lateran, die Österreichische Kongregation der Regulierten Lateranensischen Kanoniker des Hl. Augustinus, die Kongregation der Hl. Nikolaus und Bernard am Großen St. Bernard und die Schweizer Kongregation von Sankt Moriz die Angelegenheit erwogen und beschlossen hatten, durch den Abt (des Hauses am Großen St. Bernard) und Generalprokurator Karl Egger dem Apostolischen Stuhl die Bitte zu unterbreiten, eine Konföderation oder einen Liebesbund untereinander und die Prinzipien, auf die er sich stützen soll, zu genehmigen.

In der Fülle der Apostolischen Gewalt bestätigt und bekräftigt Papst Johannes XXIII. die Konföderation oder das Liebesbündnis der Kongregationen oder Sodalitäten des Ordens der Regulierten Kanoniker des Heiligen Augustinus. In derselben Autorität bestätigt und bekräftigt er die Prinzipien, durch welche diese Konföderation geregelt werden soll, gemäß dem Exemplar, das im Archiv der Religiosenkongregation aufbewahrt wird und folgenden Wortlaut hat:

„I. Jeder föderierten Kongregation bleibt ihre Autonomie oder Möglichkeit, nach den eigenen Satzungen zu leben, ungeschmälert gewahrt.

II. Es wird ein Abt Primas des Ordens der Regulierten Kanoniker des Heiligen Augustinus geschaffen, der abwechselnd aus den einzelnen föderierten Kongregationen in der Ordnung bestellt wird, wie sie im Annuario Pontificio aufgezählt werden, jedoch so, daß die Reihenfolge der Einsetzung des Abt Primas aus den einzelnen Zweigen mit der Schweizer Kongregation vom Heiligen Moritz beginnt.

Der Abt Primas als solcher erhält einen Ehrenprimat und den Vorrang im gesamten föderierten Orden. Das Amt des Abt Primas dauert sechs Jahre. Er ernennt aus einer beliebigen föderierten Kongregation einen Generalprokurator auf seine eigene Amtsdauer, der ihn bei der römischen Kurie vertritt. Der Abt Primas hat eine Versammlung des Ordens der Regulierten Kanoniker des Heiligen Augustinus aller Staaten jedes dritte Jahr einzuberufen und sie zu leiten. In diesen Versammlungen wird über das geistliche Leben, die Erziehung des Nachwuchses und andere Angelegenheiten von allgemeinem Interesse verhandelt werden.

III. In der ganzen Konföderation besteht die Teilnahme an allen Gebeten und guten Werken, die von den Mitgliedern jeweils verrichtet werden.

IV. Jede Kongregation hat eine bestimmte Auswahl von hl. Messen für das Seelenheil der verstorbenen Mitglieder der Konföderation aufzuopfern.

V. Alle föderierten Kongregationen haben ein gemeinsames Proprium der Heiligen und Seligen des Ordens, denen die besonderen Stundengebete der einzelnen Kongregationen hinzugefügt werden.

VI. Die föderierten Kongregationen werden einen einzigen Kardinalprotektor haben, den sie übereinstimmend vom Apostolischen Stuhl erbitten werden."

Auf diese Grundsätze gestützt, werden die besonderen Statuten dieser Konföderation nunmehr aufgezeichnet und dem Apostolischen Stuhl unterbreitet werden. Da schließlich gemäß den von Uns genehmigten Grundsät-

---

* Annuario Pontificio 1959, Citta del Vaticano, p. 877: Regularkanoniker. — Sie werden so genannt, weil sie das Leben eines Regularen oder Religiosen mit der Würde und dem Amt eines Kanonikers verbinden. — Sie zählen insgesamt 947 Mitglieder und bestehen aus der Lateranensischen Kongregation des Allerheiligsten Erlösers, 452 Mitglieder; aus der Österreichischen Lateranensischen Kongregation des Heiligen Augustinus, gegründet im 11. Jahrhundert. Union 1907. 293 Mitglieder, aus der Congregatione Ospitalaria vom Großen St. Bernard, gegründet im 11. Jahrhundert, 72 Mitglieder; aus der Schweizer Kongregation von St. Moritz, gegründet 1128, 130 Mitglieder.

zen an die Spitze der Konföderation der Vereinigungen dieses Ordens der Kanoniker ein Abt Primas zu stellen ist, erwählen und bestellen wir für diesen ersten Fall auf Grund Unserer Autorität als Primas den Ehrwürdigen Bruder Ludwig Severin Haller, Titularbischof von Bethlehem und Abt von St. Moritz in der Schweiz, der sechs Jahre lang dieses Amt bekleiden soll; nach Ablauf dieser Zeit wird an seine Stelle gemäß den zu bestätigenden Satzungen ein Abt Primas aus der Kongregation des Allerheiligsten Erlösers vom Lateran folgen und dann der Reihenfolge nach aus den anderen Kongregationen.

Am Fest der hl. Monika, 4. Mai 1959.

(AAS. 1959, p. 630 ss.)

Bearbeitet von Franz Arnold

DIÖZESANRECHT

Firmung von Erstkommunikanten. Schon bei Beginn des Erstbeicht- und Erstkommunion-Unterrichtes sind die Kinder und deren Eltern aufmerksam zu machen, daß normalerweise die Erstkommunikanten im gleichen Jahr nicht zur Firmung zugelassen werden. Diese Anordnung erfolgt zunächst aus katechetischen Gründen, damit nämlich das zweite Schuljahr nicht mit Lehrstoff überlastet wird. Die Vorbereitung auf den Empfang von drei Sakramenten kann für gewöhnlich in der zweiten Schulstufe nicht ordnungsgemäß bewältigt werden. Auch andere Erwägungen sprechen für eine Verschiebung des Firmempfanges; es sollen sich nicht drei religiöse Höhepunkte — und das soll doch der Empfang dieser Sakramente sein — in einem Jahr häufen.

Man lege daher dem eb. Ordinariat keine Ansuchen bezüglich Zulassung zur hl. Firmung von Erstkommunikanten vor. Eine Ausnahme kann nur bei Kindern gestattet werden, die die zweite Klasse wiederholen müssen.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1959, S. 267 f., Nr. 199.)

Samstagtrauungen. Die Salzburger Diözesansynode 1948 bestimmt im Artikel IV, § 5, bezüglich Samstagtrauungen: „Samstagtrauungen sind unerwünscht; die Gläubigen sollen davon abgehalten werden". In den jährlichen Oberhirtlichen Weisungen werden die Seelsorger angewiesen, „von Trauungen und Jubelhochzeiten an Samstagen abzuraten; Trauungsabendmessen werden nicht bewilligt" (Oberhirtliche Weisungen, Punkt 4).

Nun kommt es häufig vor, daß Brautleute vom Pfarrer geschickt oder über eigene Initiative beim eb. Ordinariat vorsprechen und um die Erlaubnis zur Samstagtrauung bitten. Eine solche Vorsprache beim eb. Ordinariat ist vollständig überflüssig. Wir sind nicht in der Lage, die örtlichen Verhältnisse zu beurteilen; wir wissen zum Beispiel nicht, ob Samstagtrauungen am betreffenden Ort schon bisher üblich waren oder strenge verhütet wurden, noch auch können wir uns ein Urteil über die Richtigkeit der Angaben der Bittsteller bilden. Wir werden von nun an grundsätzlich solche Bittsteller auf die oben zitierten Bestimmungen hinweisen und im übrigen sie an das zuständige Pfarramt zurückschicken. Das eb. Ordinariat kann in diesen Fällen keine strengeren Bestimmungen erlassen, als in der Synode festgelegt wurden und daher nicht verbieten, was die Synode nur als unerwünscht bezeichnet. Man vergleiche auch Can. 1108, § 1.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1959, S. 268, Nr. 200.)

Eingaben um Ehenichtbestandserklärungen.

Soll eine von einem Katholiken nur standesamtlich oder vor einem akatholischen Religionsdiener geschlossene Ehe für kirchlich ungültig erklärt werden, um eine neue, kirchliche Ehe eingehen zu können, so muß das Pfarramt im Gesuch an das bischöfliche Ordinariat folgende Angaben machen:

1. Name, Geburtsdaten und Religion der beiden Eheleute, deren Ehe für

nicht bestehend erklärt werden soll. Es ist das Religionsbekenntnis zur Zeit der standesamtlichen bzw. akatholischen Trauung anzuführen; wenn es sich um ausgetretene Katholiken handelt, ist zusätzlich anzuführen, daß sie vor dieser Trauung katholisch getauft wurden. Ist aber ein Teil von Geburt an nicht katholisch, muß ausdrücklich angegeben werden, ob der andere, katholisch getaufte Teil von katholischen Eltern abstammt oder wenigstens katholisch erzogen ist.

2. Tag und Ort der standesamtlichen bzw. akatholischen Trauung. Bei akatholischer Trauung: ob die Kinder katholisch oder akatholisch getauft und erzogen sind.

3. Wodurch feststeht, daß die Ehe nicht kirchlich konvalidiert wurde (durch neuen Taufschein, Ledigenschein usw.).

4. Daß die Ehe gerichtlich geschieden ist.

Kann keine Taxe bezahlt werden, so ist dies eigens zu erwähnen.

Diese Eingabe wird zweckmäßig (aber nicht verpflichtend) auf dem neuaufgelegten Formular „Ansuchen um Ehenichtbestandserklärung" gemacht, das bei der Materialstelle des Ordinariates erhältlich ist. Angaben über die bevorstehende andere, kirchliche Eheschließung sind für die Ehenichtbestandserklärung selbst nicht von Belang. Eingaben, die diese neue Ehe betreffen, sind daher auf einem gesonderten Blatt einzureichen.

(Kirchliches Verordnungs-Blatt für die Diözese Seckau, Jg. 1959, S. 77, Nr. 135.)

Richtlinien zur Kinderseelsorge 1959/60.

I. Die Grundsätze der diözesanen Kinderseelsorge:

1. Die Kinderseelsorge ist pfarrlich aufgebaut. Sie muß organisch und harmonisch in die übrige Pfarrseelsorge eingebaut werden, damit sie ihren Teil zum Aufbau der Gemeinde beitragen kann. Sie darf daher kein beziehungsloses Eigenleben führen.

2. Die Kinderseelsorge muß immer mehr zur Sorge aller um alle Kinder der Pfarre werden. Das Leitwort von der missionarischen Pfarrgemeinde muß schon im Bereich der Kinder Wirklichkeit werden.

3. Die Kinderseelsorge ist die eine Form der kirchlichen Katechese, die andere ist der Religionsunterricht in der Schule. Beide gehören zusammen, und nur die Zusammenarbeit beider kann den Erfolg sichern, soweit er von uns abhängt.

4. Die Kinderseelsorge kann ihrer Aufgabe ferner nur entsprechen, wenn sie sich um eine enge Verbindung mit dem Elternhaus bemüht. Kinderseelsorge muß immer auch intensive Elternseelsorge sein!

5. Die Kinderseelsorge muß darauf bedacht sein, alle Bereiche des kindlichen Lebens in den christlichen Erziehungsprozeß einzubeziehen. Das unentbehrliche Mittel hiefür ist die Jungschar, die mit dem Einsatz von gut geschulten Laienführern steht und fällt.

II. Die Hauptaufgaben der diözesanen Kinderseelsorge:

1. Die Sorge um die seelsorgliche Früherfassung der Kleinkinder (5. bis 7. Lebensjahr).

Sie erfolgt in den kirchlichen Kindergärten oder, wo solche fehlen oder nicht ausreichen, in eigenen Kleinkinderseelsorgestunden.

Ein besonderes Anliegen soll dabei die Frühkommunion sein! Das Kindergartenreferat der Caritas (Wien 9, Währingergürtel 104) stellt für die Arbeit mit Kleinkindern umfangreiches und erprobtes Material zur Verfügung. Es steht auch sonst mit Rat und Tat bei. Als weiterer Behelf ist zu empfehlen, das demnächst im Verlag Veritas (Wien I, Singerstraße 26) erscheinende, reich bebilderte Gebet- und Lernbüchlein „Komm zu Mir!"

2. Die Sorge um die Erstkommunionkinder im 2. Schuljahr.

Es widerspricht den Weisungen und Wünschen der Kirche, einen späteren Termin zu wählen.

Die Sorge selbst sollte so getätigt werden, daß daraus ein permanentes Missionsjahr für den jeweils in Frage kommenden Teil der Pfarrgemeinde erwächst. Mit anderen Worten:

die seelsorgliche Erfassung des Elternhauses muß ein Hauptanliegen sein.

Der Beginn der regelmäßigen mit einer vom Religionsunterricht der Schule gesonderten eigenen Seelsorgestunde ist für Anfang November vorgesehen.

Als Behelf für die Kinder steht eine totale Neubearbeitung des Büchleins „Mach dich bereit!" zur Verfügung (Verlag Veritas). Für die Eltern empfiehlt sich eine Tondiasreihe, die in der Diözesanbildstelle (Wien 1, Stephansplatz 3) erhältlich ist.

3. Die Sorge um die Weiterführung des im Erstkommunionjahr Erarbeiteten auf den folgenden Altersstufen durch eine wöchentliche Kinderseelsorgstunde.

Das Herzstück dieser Sorge ist eine intensive Meßerziehung. Auch hiefür gibt es ausführliche Behelfe. Besonders hingewiesen sei auf die 3 Mappen: „Die Kinderseelsorgstunde in der Erzdiözese Wien" (Behelfsdienst des Seelsorgeamtes), „Anleitung zur Gestaltung der Kindermesse im Kirchenjahr" (Verlag Veritas), „Anregungen für Katechesen, Seelsorgstunden und Predigten zu den Kindermessen im Kirchenjahr" (Verlag Veritas).

Dazu gehört noch eine reichhaltige Tondiasserie, die in der Diözesanbildstelle ausgeliehen werden kann.

4. Die Sorge um die Firmlinge.

Sie sollen in wenigstens 5 eigenen Stunden auf das heilige Ereignis vorbereitet werden. Sehr wünschenswert ist und meist auch dankbar angenommen wird der mündliche oder wenigstens schriftliche Kontakt mit den Eltern und Paten.

Die kirchlichen Bestimmungen sehen den Empfang des Firmsakramentes schon bald nach der Erstkommunion vor.

5. Die Sorge um die Schulaustretenden.

Ein gut vorbereiteter Einkehrtag kann eine nachhaltige Wirkung haben.

Wichtiger aber noch ist es, daß die Austretenden während des Schuljahres öfter, eventuell monatlich oder in Kursform in der Fastenzeit und nach Ostern mit verschiedenen Berufs- und Lebensfragen befaßt werden.

Die Diözesanführung der männlichen und weiblichen KAJ ist diesbezüglich gerne zur Beratung und Hilfe bereit.

6. Die Sorge um den Aufbau und Ausbau der Jungschararbeit.

Die Jungscharerziehung bemüht sich, der Eigenart der Buben und Mädel von heute gerecht zu werden, um sie zu katholischen Burschen und Mädchen von morgen zu formen.

Das Ziel muß daher sein: Keine Pfarre ohne Jungschar! Die Diözesanführungen der Buben- und Mädeljungschar tun von sich aus alles, um dieses Ziel der Verwirklichung näher zu bringen. Sie sehen sich dabei nur als Helfer der Seelsorger und bitten um deren Interesse, Vertrauen und Hilfe.

III. Die großen und wichtigen Anliegen der Kinderseelsorge sollen jedes Jahr wenigstens einmal, und zwar am Kindersonntag, der ganzen Pfarrgemeinde offiziell dargelegt werden.

Heuer ist der Kindersonntag am 4. Oktober. Es möge bei allen Gottesdiensten im Sinne der Richtlinien gepredigt werden. Die Kinder halten den ersten gemeinsamen Kommuniontag im neuen Schuljahr. Ausklingen soll er in einer feierlichen Kindersegnung.

(Wiener Diözesanblatt, 97. Jg., 1959, S. 88 f., Nr. 154.)

Feldmessen. In Ergänzung zu KVBl. 1959, 32, wird mitgeteilt, daß kein Priester von irgendwelchen Veranstaltern eine Einladung zur Feier einer Feldmesse annehmen darf, bevor er sich nicht vergewissert hat, daß die Pfarre, in deren Gebiet die Feldmesse gehalten werden soll, im Besitz der schriftlichen Feldmeßerlaubnis des Ordinariates ist. Vereine usw. wären aufmerksam zu machen, daß in Einladungen und Plakaten die Feldmesse als Programmpunkt nur aufgenommen werden darf, wenn bereits die entsprechende Feldmeßerlaubnis schriftlich vorliegt.

(Kirchliches Verordnungs-Blatt für die Diözese Seckau, Jg. 1959, S. 68, Nr. 117.)

Militärmatrikenführung.

Auf Grund der am 21. Februar 1959 durch Dekret der Hl. Konsistorialkongregation errichteten selbständigen Militärseelsorge führt ab 1. Jänner 1960 die Militärseelsorge eine eigene Militärmatrik, die im Militärvikariat Wien VII, Mariahilferstraße 24, angelegt wird.

Die Pfarrämter mögen bei Trauung oder Taufen von Militärangehörigen folgende Richtlinien beachten.

A) Dem zivilen Pfarramt ist ein Entlaßschein (amtlicher Vordruck des Militärvikariates!) zuzustellen. — Der Militärangehörige hat den Entlaßschein von seinem Militärseelsorger einzuholen und dem Pfarramt vorzulegen. — Dies auch dann, wenn in der Brautpfarre selbst die Trauung stattfindet.

B) Das zivile Pfarramt führt nach den Vorschriften seiner Diözese die Trauung oder Taufe und deren Immatrikulierung (m i t R e i h e z a h l !) durch. Es holt auch von seinem Ordinarius die notwendigen Erlaubnisse und Dispensen ein. Hiebei gilt der Entlaßschein als Trauungserlaubnis im Sinne von Can. 1097 § 1 (3) CIC. — Von diesen bei einem zivilen Pfarramt immatrikulierten Trauungen und Taufen stellt in Zukunft nur dieses Pfarramt Trauungs- und Taufscheine aus!

C) Das Pfarramt sendet nach Immatrikulierung der Trauung oder Taufe den vollständig ausgefüllten Entlaßschein an das Militärvikariat (Anschrift siehe oben!). Ein wortgetreuer Matrikenauszug ist nicht notwendig.

D) Die Immatrikulierung von Firmungen der Militärpersonen richtet sich nach der Diözesanvorschrift — ebenso die Immatrikulierung von Begräbnissen, die auch entfallen kann, sobald Gewißheit besteht, daß der Sterbefall staatlicherseits immatrikuliert wurde.

E) Das Militärvikariat in Wien VII ist die einzige Stelle der Militärseelsorge, die berechtigt ist, Matrikenscheine und Bestätigungen auszustellen von Trauungen und Taufen, die Militärseelsorger ohne Mitwirken eines zivilen Pfarramtes durchgeführt haben.

F) Ist bis zum Jahresabschluß der Matrikenbücher und ihrer Duplikate vom Matrikenvikariat noch keine Bestätigung gekommen, daß dort die Entlaßscheine eingelangt sind, ist deswegen dort nachzufragen.

(Wiener Diözesanblatt, 98. Jg., 1960, S. 9, Nr. 13).

Einladung der Kirchenpatrone zu den Pfarrkirchenratsitzungen. Auf Grund des § 14 (2) der Pfarrkirchenrats-Ordnung (PKRO) ist zu den Sitzungen des Pfarrkirchenrates (PKR) neben sämtlichen Mitgliedern auch der Patron oder sein Bevollmächtigter unter Angabe des Gegenstandes spätestens drei Tage vorher einzuladen. Ebenso ist gemäß § 27 (4) PKRO vor Aufstellung des Haushaltsplanes über die außerordentliche Verwaltung des Kirchenvermögens mit dem Privatpatron zu verhandeln.

In letzter Zeit haben nun einzelne Privatpatrone ihre Beitragsleistungen bei verschiedenen Baulastangelegenheiten mit dem Hinweis einzuschränken oder einzustellen versucht, daß sie zu den Sitzungen des PKR nicht ordnungsgemäß eingeladen wurden.

Um den geschilderten Schwierigkeiten in Zukunft auszuweichen, werden die hochw. Herren Pfarrer (Pfarrprovisoren) als Vorsitzende des Pfarrkirchenrates ersucht, die eingangs erwähnten Bestimmungen der Pfarrkirchenrats-Ordnung genau einzuhalten.

(Linzer Diözesanblatt, CV. Jg., 1959, S. 116 f., Nr. 110.)

Geistliche Musik in Kirchen.

1. Kirchenmusikalische Aufführungen.

a) Geistliche Instrumental- und Chormusik von künstlerisch hohem Rang, die sich in die Liturgie zwar nicht einfügen läßt, aber von religiöser und seelsorglicher Bedeutung ist (z. B. nichtliturgische Meßkompositionen, Oratorien u. ä.) darf, aber nicht im Zusammenhang mit dem liturgischen Gottesdienst, auch in Kirchen zur Aufführung gelangen, wenn alles vermieden wird, was der Heiligkeit des Gotteshauses widerspricht.

b) In jedem Fall muß jedoch rechtzeitig, d. i. etwa drei Wochen vor Beginn der Proben und vor Bekanntmachung der geplanten Aufführung, die oberhirtliche Erlaubnis eingeholt werden. In dem Gesuch um Genehmigung sind die aufzuführenden Werke und die zur Ausführung heranzuziehenden Kräfte anzugeben. Eine Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn die Programmgestaltung dem unter a) Gesagten entspricht und wenn Chor und Orchester weder im Altarraum selbst noch vor demselben Aufstellung nehmen.

2. Kirchenmusikalische Andachten sind erlaubt. Sie müssen unter einem einheitlichen religiösen Gedanken stehen und dem Gebet so viel Raum geben, daß der Charakter einer Andacht gewahrt bleibt. Auf den Plakaten sollen auch die Namen von Solisten und ähnlichen Mitwirkenden nicht genannt werden.

3. Orgelkonzerte sollen entweder mit Gebet oder Bibellesung begonnen und geschlossen werden.

Für 1.—3. gilt: Eintrittsgelder dürfen nicht erhoben werden. Annahme freiwilliger Spenden ist gestattet, jedoch nur außerhalb der Kirche. Auch dürfen außerhalb der Kirche Programme zur Deckung der Unkosten verkauft werden, jedoch nicht so, daß jener, der kein Programm erwirbt, deswegen die Kirche nicht betreten darf.

(Kirchliches Verordnungs-Blatt für die Diözese Seckau, Jg. 1959, S. 68 f., Nr. 118.)

Evangelisches Kirchenrecht

Amtshandlungen an Nichtevangelischen.

Über die Amtshandlungen an Nichtevangelischen bestehen offenbar noch Unklarheiten. Es wird deshalb der Runderlaß vom 21. April 1953, Zl. 2796 /53, ABl. 39/1953 zur Kenntnisnahme und Darnachachtung wieder verlautbart:

I. Richtlinien für die Mitwirkung der Kirche bei der Beerdigung Ausgetretener

1. Wer aus der Kirche ausgetreten ist, hat sich damit entschlossen, die Beziehungen zu ihr und ihren Amtsträgern abzubrechen. Insbesondere verzichtet er für den Fall seines Todes auf den Dienst der Kirche. Die Kirche ihrerseits schließt sich diesem Standpunkt an und lehnt eine Mitwirkung bei der Beerdigung grundsätzlich ab.

2. Sollte der Dienst eines Seelsorgers von den Hinterbliebenen erbeten werden, so sind diese zunächst auf die grundsätzliche Haltung der Kirche hinzuweisen. Sind die Hinterbliebenen katholisch, so ist eine etwaige Bitte abzulehnen; sind sie evangelisch, so kann der betreffende Seelsorger unter gewissenhafter Berücksichtigung des besonderen Falles sich mit Gebet und Wortverkündigung an der Beerdigung beteiligen; eine Einsegnung des Verstorbenen findet nicht statt. In solchem Fall einer Mitwirkung des Seelsorgers hat dieser nach Vollzug der Amtshandlung und der Darlegung der Gründe im Dienstwege dem Oberkirchenrat zu berichten.

3. Unter keinen Umständen darf eine Amtshandlung, die von dem zuständigen Seelsorger abgelehnt wurde, ohne dessen ausdrücklicher Ermächtigung von einem nicht zuständigen Seelsorger vollzogen werden.

4. Gebühren für den Vollzug einer Amtshandlung können, wo sie üblich sind, von den Angehörigen eingehoben werden; sie fließen ausnahmslos in die Kasse der betreffenden Kirchengemeinde. Dasselbe gilt von freiwilligen Gaben der Angehörigen.

II. Richtlinien für die Taufe von Kindern, deren Eltern ohne religöses Bekenntnis sind

1. Die Kindertaufe legt nicht nur der Kirche, sondern auch den Kindeseltern die Verpflichtung christlicher Erziehung auf. Diese christliche Erziehung erscheint durch die aus der Kirche ausgetretenen Kindeseltern nicht gewährleistet. Daher hat als

Regel zu gelten, daß die Taufe an Kindern, deren Eltern ohne religiöses Bekenntnis sind, nicht zu vollziehen ist.

2. Ausnahmsweise kann die Taufe solcher Kinder vorgenommen werden, wenn

a) die Taufe von beiden Eltern gewünscht wird,

b) die Eltern die Zusage christlicher Erziehung abgeben,

c) ein evangelischer Taufpate gewählt wird.

Jeder Geistliche, der die Taufe eines Kindes, dessen Eltern ohne religiöses Bekenntnis sind, vornimmt, ist verpflichtet, darüber unter Darlegung der Gründe dem zuständigen Superintendenten zu berichten.

3. Personen ohne religiöses Bekenntnis können das Patenamt in der evangelischen Kirche nicht ausüben.

III. Richtlinien für die kirchliche Einsegnung nichtevangelischer Brautpaare.

Brautpaaren, von denen kein Teil der evangelischen Kirche angehört, ist die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe zu versagen.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich, Jg. 1959, S. 43 f., Nr. 71, und Berichtigung S. 49, Nr. 86).

Kirchenbeitragspflicht von Militärpersonen. Über Anfrage mehrerer Pfarrgemeinden wird mitgeteilt, daß aktive Militärpersonen von der Kirchenbeitragspflicht nach der bestehenden Gesetzeslage nicht befreit sind.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1959, S. 49, Nr. 88.)

Einhebung von Umlagen zu Kirchenbeiträgen. Einzelne Pfarrgemeinden haben zur Deckung ihres mit der Errichtung oder Erneuerung von kirchlichen Bauten erforderlichen besonderen Sachaufwandes zu den durch die Kirchenbeitragsordnung festgesetzten Kirchenbeiträgen gesonderte Umlagen vorgeschrieben und eingehoben.

Dieser Vorgang findet weder in der Kirchenbeitragsordnung vom 30. November 1956, ABl. 20/57 und den hiezu ergangenen Abänderungen, noch im staatlichen Kirchenbeitragsgesetz, GblfdLÖ. = Nr. 543/39 und den Kirchenbeitragsverordnungen eine Deckung. Sie sind ungesetzlich und haben daher zu unterbleiben.

Ein allfälliger besonderer Sachaufwand kann nur durch freiwillige Spenden gedeckt werden.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich, Jg. 1959, S. 46, Nr. 78).

Sammlungen von Pfarrgemeinden.

Aus besonderem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß es den Pfarrgemeinden nicht gestattet ist, ohne besondere Bewilligung der zuständigen nächsthöheren kirchlichen Stelle für ihre Bedürfnisse Sammlungen durchzuführen, die sich über den örtlichen Bereich ihrer Pfarrgemeinde erstrecken und bisweilen auch das ganze Bundesgebiet umfassen. Durch diese Betätigung wird jede geordnete Sammlungstätigkeit unmöglich gemacht und mancher Ärger verursacht. Verwiesen wird auf die Bestimmungen der §§ 171/1, Zl. 10 und 147 a Zl. 7 der Kirchenverfassung.

(Amtsblatt für die evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich, Jg. 1959, S. 46, Nr. 79).

Kindererziehungsbeihilfe, Überprüfung. Gemäß § 52 der Ordnung des geistlichen Amtes wird für Kinder, deren Ausbildung an einer Lehranstalt außerhalb des Wohnsitzes des geistlichen Amtsträgers erfolgen muß, eine Kindererziehungsbeihilfe gewährt, und zwar für Fahrschüler S 40.—, und für Internatskinder S 120.— monatlich.

Alle Amtsträger, die im Genuße einer Erziehungsbeihilfe stehen, werden aufgefordert, dem Oberkirchenrat A.B. bekanntzugeben, ob in ihrem Falle die Gewährung der Kindererziehungsbeihilfe noch zu Recht besteht. Es ist dies im eigenen Interesse erforderlich, da gemäß § 63 (2) der Ordnung des geistlichen Amtes allfällige Übergenüsse im Abzugswege einbehalten werden müßten.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich, Jg. 1959, S. 46, Nr. 76).

Sprache im Religionsunterricht.

Im Zuge der Durchführung des Bundesgesetzes vom 19. März 1959, BGBl. Nr. 101, und der diesbezüglichen Erlässe des Landesschulrates wird über die Verwendung der Sprache im Religionsunterrichte in den Schulen des gemischtsprachigen Gebietes folgendes bestimmt:

1. An den Schulen mit slowenischer Unterrichtssprache ist der Religionsunterricht in slowenischer Sprache zu erteilen, jedoch haben die Schüler auch die wichtigsten religiösen Begriffe in deutscher Sprache sich anzueignen und die wichtigsten Gebete und religiösen Übungen z. B. das Beichten und Mitfeiern der hl. Messe in deutscher Sprache zu erlernen. Diese Maßnahme findet darin ihre Begründung, daß ansonsten Gläubige, welche in anderssprachige Gebiete kommen, der Gefahr ausgesetzt sind, religiös nicht mehr zu praktizieren.

2. An den zweisprachigen Schulen (Klassen, Abteilungen) ist „der Religionsunterricht ... für die ... zum zweisprachigen Unterrichte angemeldeten Schüler in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen". (Bundesgesetz vom 19. März 1959, § 16, 2.)

3. Schüler, die von ihren Erziehungsberechtigten für nur deutschen Unterricht gemeldet wurden, ist der Religionsunterricht in deutscher Sprache zu erteilen. Sollten Schüler die deusche Sprache mangelhaft beherrschen, so ist im Sinne des Erlasses des Kärntner Landesschulrates vom 27. Oktober 1958, „die dem Kinde eigene Mundart mündlich vermittelnd anzuwenden".

Die Grundsätze der Kirche über die Sprachenfrage finden sich u. a. im Briefe Papst Leos XIII. vom 20. August 1901 an die Bischöfe von Böhmen und Mähren, enthalten im K.V.Bl. für die Diözese Gurk 1917, S. 68—71, sowie in den Schreiben Papst Benedikt XV. vom 8. September 1916 an die Bischöfe Kanadas (A.A.S. 1916, S. 389—393) und vom 10. Februar 1921 an Kardinal Mercier (A.A.S. 1921, S. 127—130).

(Enthalten in den Weisungen Nr. 7 vom 17. September 1959.)

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1959, S. 58, Nr. 95.)

Matrikenführung: Form und Schreibung von Namen in Urkunden.

Das Bundesministerium für Unterricht hat nachstehenden Erlaß über die Form und Schreibung von Namen in Urkunden ddo. 30. 5. 1959, Zl. 112.391—12/58 im Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht in Wien am 1. Juli 1959 veröffentlicht:

„Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres gibt das Bundesministerium für Unterricht bekannt:

1. Die Form und Schreibung des Familiennamens richtet sich ausschließlich nach der Eintragung im Geburtenbuch (die in der Geburtsurkunde wiedergegeben ist). Diese Schreibung ist solange bei der Ausstellung von Urkunden zu verwenden, bis sie im Geburtenbuch durch Berichtigung der Eintragung oder durch Namensänderung geändert worden ist.

2. Die Form und Schreibung des Vornamens richtet sich ebenfalls grundsätzlich nach der Eintragung im Geburtenbuch (Geburtsurkunde). Hat sich jedoch die Schreibung des Vornamens nach den Grundsätzen der österreichischen Rechtschreibung (Österreichisches Wörterbuch) gegenüber der Eintragung im Geburtenbuch verändert, so kann die geänderte Form und Schreibung in Urkunden verwendet werden, es sei denn, daß die Partei auch nach Aufklärung über diese Rechtschreibeänderung ausdrücklich auf der Schreibweise des Vornamens laut Geburtseintragung beharrt.

3. Enthält die Geburtsurkunde Vornamen in ausländischer Form oder Schreibweise, kann auf Wunsch des Namensträgers (seines Erziehungsberechtigten) der ausländischen Form und Schreibweise die entsprechende

deutsche Form und Schreibweise beigefügt werden, wobei eine der beiden Formen in Klammer zu setzen ist.

4. Personen, die eine Änderung der im Geburtenbuch (Geburtsurkunde) enthaltenen Form oder Schreibung ihres Vornamens, die über die im Punkt 2 und 3 bezeichnete hinausgeht, oder eine Änderung der Form oder Schreibung ihres Familiennamens wünschen, sind an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verweisen."

Die Weisungen dieses Erlasses werden den hochw. Pfarr- und Matrikenämtern zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mitgeteilt. (Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1959, S. 59, Nr. 98.)

Bearbeitet von Willibald M. Plöchl

ZEITBERICHTE

Kardinal Cicognani — Sekretär für die Ostkirche. Papst Johannes XXIII. hat das Ersuchen des Dekans des Kardinalkollegiums, Kardinal Tisserant, auf Entbindung von seinem Amt als Sekretär der Kongregation für die Ostkirche angenommen und als seinen Nachfolger in diesem Amte Kardinal Amleto Cicognani ernannt.

Professor Johannes Heckel — 70 Jahre alt. Der hochverdiente Professor des Kirchenrechts und des öffentlichen Rechtes an der Universität München, Dr. theol. h. c., Dr. jur. Johannes Heckel, feierte am 24. November 1959 seinen siebzigsten Geburtstag. Das Hauptverdienst und das Hauptanliegen des Jubilars liegen auf dem Gebiet der Erforschung des evangelischen Kirchenrechtes, dem er schon mehrere hervorragende Werke gewidmet hat.

Prälat Urban Draxl †. Am 17. November 1959 verstarb der erste, langjährige Provikar der Apostolischen Administratur Innsbruck - Feldkirch, Urban Draxl. Er war im Jahre 1921 mit der Leitung der neugegründeten Amtsstelle für die kirchliche Verwaltung in Innsbruck betraut worden. Kurz nach seiner Berufung zum Provikar wurde er zum päpstlichen Hausprälaten ernannt. Prälat Draxl entfaltete eine ungemein segensreiche Tätigkeit. Seine besondere Sorge galt dem Knabenseminar Paulinum in Schwaz, das auf seine Initiative hin und unter seiner aufbauenden Mitarbeit gegründet worden war. Auch noch im Ruhestand war Prälat Draxl, der im Alter von 85 Jahren abberufen wurde, unermüdlich tätig, und in seiner Bescheidenheit und Hilfsbereitschaft Vorbild für viele.

Mons. DDr. Joseph Resch †. Am 16. November 1959 verstarb Mons. DDr. Joseph Resch. Mons. Resch war eine markante Persönlichkeit im Tiroler Klerus. Nach Abschluß seiner Studien und nach der ersten Sammlung seelsorglicher Erfahrung in verschiedenen Landpfarreien, war er zunächst einige Zeit Erzieher am Knabenseminar Vinzentinum in Brixen. Später wurde er Nachfolger des zum Fürstbischof ernannten Prof. Dr. Geisler im Priesterseminar in Brixen, und trug dort Geschichtswissenschaft vor. Infolge der Ungunst der Zeiten mußte er nach einigen Jahren jedoch Brixen verlassen und seine Tätigkeit in den Dienst Nordtirols stellen. 1938 wurde er zum dortigen Aufbau und zur Leitung der bischöflichen Finanzkammer berufen und schließlich 1956 zum Kanzler der bischöflichen Behörde ernannt. Der Verewigte war stets bemüht, die tirolische Tradition zu fördern und tat dies sowohl durch schriftstellerische Betätigung als auch durch die Förderung besonderer Werke, wie zum Beispiel die des tirolischen Krippenwesens. Sein Wirken und Arbeiten wird nicht vergessen werden.

Prof. Dr. August Bloderer †. Am 6. Jänner 1960 verstarb Konsistorial-

rat Professor Dr. August Bloderer in Linz. Professor Bloderer war Mitglied der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht seit deren Gründung im Jahre 1949 und während des Vereinsjahres 1951 Vorstandsmitglied.

Dr. Hammerl — Bischöflicher Kanzler. Als Nachfolger für Mons. DDr. Joseph Resch hat der Ortsordinarius der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch Consiliarius Dr. Joseph Hamerl zum bischöflichen Kanzler ernannt. Dr. Hamerl ist Vizeoffizial des kirchlichen Gerichtes der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch und wird diese Funktion weiterhin beibehalten.

Univ.-Prof. F. Holböck — Prosynodalexaminator. Univ.-Prof. Mons. Dr. Ferdinand Holböck wurde vom Ortsordinarius der Erzdiözese Salzburg zum Prosynodalexaminator ernannt.

Univ.-Prof. Rehrl — Prosynodalrichter. Der Ortsordinarius der Erzdiözese Salzburg hat Univ.-Prof. DDDr. Stephan Rehrl an Stelle des zum Vize-Offizial ernannten, bisherigen Synodalrichters, Domkapitular Doktor Eduard Macheiner, zum Prosynodalrichter bestellt.

P. Weiß OFM. Cap. — Defensor vinculi. Der Ortsordinarius der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch hat an Stelle des ausgeschiedenen P. Nicasius Nachbaur OFM. Cap. den Lektor der Theologie in Innsbruck, P. Avellinus Weiß OFM. Cap., zum Defensor vinculi beim Kirchlichen Gericht der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch bestellt.

Dr. Peter Gradauer wurde zum Referenten des Bischöflichen Ordinariats in Linz ernannt.

Kaplan Franz Zizler wurde zum Ordinariatssekretär des Bischöflichen Ordinariates in Linz ernannt.

12. Vollversammlung der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht. Am 21. Jänner 1960 fand die 12. Vollversammlung der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht statt, an der zahlreiche prominente Persönlichkeiten teilnahmen. Der Präsident der Gesellschaft, Senatspräsident Univ.-Prof. DDr. Robert Höslinger, erstattete Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr, daran schlossen sich die Berichte des Kassiers und der Rechnungsprüfer. Schließlich folgte die Neuwahl des Vorstandes für das Vereinsjahr 1960 mit folgendem Ergebnis.

Präsident: Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze OPraem., Wien; als Vizepräsident fungiert satzungsgemäß der Präsident des Vorjahres, Univ.-Prof. DDr. Robert Höslinger, Senatspräsident des Verfassungsgerichtshofes, Wien; Schriftführer: Univ.-Prof. Mons. DDr. Franz Arnold, Präsident des E.B.Metropolitan- und Diözesangerichtes, Wien; Kassier: Univ.-Prof. Dr. Willibald Plöchl, Wien; Beiräte: Univ.-Prof. DDr. Wilhelm Kühnert, Wien, Senatspräsident Dr. Viktor Ondraczek, Wien, Univ.-Prof. Dr. Theo Mayer-Maly, Wien.

Im Anschluß an die Vollversammlung sprach Univ.-Prof. DDr. Heinrich Benedikt, Wien, über das Thema „Kirchenstaat : Kirche — Staat".

Verzeichnis der Vorträge, die im Vereinsjahr 1959 in der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht gehalten wurden.

Jänner — Bundesminister für Justiz, Dr. Otto Tschadek, Wien: „Das Kirchenrecht im Staat";

Februar — Senatspräsident Univ.-Prof. DDr. Robert Höslinger, Wien: „Die Rechtsstellung der Sekten in Österreich";

März — Univ.-Dozent Prof. DDr. Charlotte Leitmaier, Wien: „Das Laienrecht der katholischen Kirche";

April — Rat des Verwaltungsgerichtshofes, Sektionsrat Dr. Hans Klecatsky, Wien: „Kirchen und Schulaufsicht";

Mai — Univ.-Prof. Dr. Karl Zemanek, Wien: „Die Sicherung der Religionsfreiheit im modernen Völkerrecht";

Juni — Univ.-Prof. Hofrat Dr. Karl Lechner, Wien: „Die Anfänge des Wiener Schottenstiftes";
Oktober — Univ.-Prof. Dr. Willibald Plöchl, Wien: „Zur Vorgeschichte und Problematik des Kirchenbeitragsgesetzes in Österreich";
November — Univ.-Prof. Dr. Eugen Isele, Freiburg/Schweiz: „Apostolischer Stuhl, Bistum und Pfarrei — Wesen und Rechtspersönlichkeit";
Dezember — Univ.-Doz. Dr. Wilhelm Dantine, Wien: „Hat das Kirchenrecht eine Funktion innerhalb der universitas literarum? Versuch einer evangelischen Antwort".

Errichtung der Pfarre Bürmoos, Erzdiözese Salzburg. Mit Rechtswirksamkeit vom 1. November 1959 wurde an der Kirche des Hl. Josef des Arbeiters in Bürmoos eine selbständige römisch-katholische Pfarre errichtet.

Errichtung der Pfarre Christkönig in Graz-Wetzelsdorf, Diözese Seckau. Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1960 wurde die bisherige Seelsorgestelle Christkönig in Wetzelsdorf zu einer selbständigen röm.-kath. Pfarre mit dem Titel „Christkönig" erhoben.

Errichtung von drei neuen Pfarren, einer Pfarrexpositur und einer Kooperator-Expositur in der Diözese Linz. Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1960 wurden

1. die bisherige Pfarrexpositur St. Martin bei Traun zur selbständigen Pfarre erhoben,
2. die Pfarre Haid neuerrichtet,
3. die Pfarre Linz — St. Peter am Spallerhof neuerrichtet,
4. die Kooperator-Expositur Linz — St. Konrad zur selbständigen Pfarrexpositur erhoben und
5. die Kooperator-Expositur Wels — Lichtenegg neuerrichtet.

Vereinigung der Pfarrpfründe und des Benefiziums Ohlsdorf, Diözese Linz. Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1960 wurden die Pfarrpfründe und das Höracksche Benefizium in Ohlsdorf durch Unio aeque principalis vereinigt.

Verlegung des Sitzes der Pfarrpfründe Schönau bei Wels nach Bad Schallerbach und Erhebung der Lourdes-Jubiläumskirche zur Pfarrkirche der Pfarre Bad Schallerbach, Diözese Linz. Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1960 wurde die Pfarrpfründe Schönau bei Wels nach Bad Schallerbach verlegt und in Pfarre Bad Schallerbach umbenannt. Ebenso wurde die Lourdes-Jubiläumskirche in Bad Schallerbach zur Pfarrkirche bestimmt.

Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Mattighofen. Der Oberkirchenrat A.B. hat mit Erlaß vom 29. September 1959, Zl. 6850/59 die Errichtung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Braunau am Inn gehörigen Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Mattighofen gemäß § 56 der Kirchenverfassung genehmigt.

Der Sprengel dieser Tochtergemeinde umfaßt das Gebiet des Gerichtsbezirkes Mattighofen.

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU

EphemThL = Ephemerides Theologicae Lovanienses, Lavanii Gembloux; Jurist = The Jurist, Washington D. C.; NRev = Nouvelle Revue Théologique, Tournai Paris Louvain; Per = Periodica de re morali canonica liturgica, Romae Brugis; RevDrC = Revue de Droit Canonique, Strasbourg; RevEsp = Revista Española de Derecho Canonico, Salamanca Madrid; Sal = Salmanticensis, Salamanca; Sciences = Sciences Ecclésiastiques, Montréal; Th-PQuSchr = Theologisch-praktische Quartalschrift, Linz; ZkTh = Zeitschrift für katholische Theologie, Innsbruck.

Alvarez-Menéndez, S., Resena jurídico-canónica, RevEsp XIV, 1959, S. 123 ff.

Bernardez, A., Resena de Derecho del estado sobre materias eclesiásticas, RevEsp XIV, 1959, S. 215 ff.

Bernhard, J., Une belle oeuvre: A travers textes et réalités sociales M. Le Bras fait revivre les institutions ecclésiastiques de la chrétienté médiévale, RevDrC IX, 1959, S. 297 ff.

Besse, J. C., Collectionis Anselmo Dedicata, Liber primus, RevDrC IX, 1959, S. 207 ff.

Campos, B., Las adopciones „Mixtas" en el derecho argentino, frente al derecho canónico, RevEsp XIV, 1959, S. 231 ff.

Carretero, M. U., Temática relevante en los estudios actuales sobre la naturaleza peculiar del ordenamiento canónico, RevEsp XIV, 1959, S. 73 ff.

Dejaifve, G., Concile oecuménique et catholicité de l'Eglise, NRev 81, 1959, S. 916 ff.

Ders., Le Concile de Florence. A propos d'un ouvrage récent, NRev 81, 1959, S. 967 ff.

Eder, K., Karl V. und die Reformation, Th-PQSchr 107, 1959, S. 199 ff.

Halkin, L.-E., Adrien VI et la Réforme de l'Eglise, EphemThL XXXV, 1959, S. 534 ff.

Lodrioor, J., Écriture et Traditions, EphemThL XXXV, 1959, S. 423 ff.

Mier, L. P., Matrimonio canónico y matrimonio civil según el Concordato, RevEsp XIV, 1959, S. 131 ff.

Morán (P. Sabino Alonso), Censura y prohibición de libros, RevEsp XIV, 1959, S. 5 ff.

Post, R. R., Paus Adriaan VI., EphemThL XXXV, 1959, S. 524 ff.

Ders., Adrien VI., Notice biographique, EphemThL XXXV, 1959, S. 555 ff.

Selección de artículos del Reglamento de Regristro, RevEsp XIV, 1959, S. 221 ff.

Stockman, M.-L., Statuta Collegii Papae Adriani Sexti in Oppido Lovaniensi, EphemThL XXXV, 1959, S. 562 ff.

Vecilla de las Heras, L., Ordenamiento divino de la vida humana, RevEsp XIV, 1959, S. 37 ff.

Van Waeyenbergh, H., Hommage de l'Université catholique à Adrien VI, EphemThL XXXV, 1959, S. 545 ff.

BUCHBERICHTE

BUCHBESPRECHUNGEN

BRUCK, EBERHARD F.: Über Römisches Recht im Rahmen der Kulturgeschichte. Springer-Verlag, 167 Seiten.

Der Verfasser publiziert in diesem kleinen Buch in deutscher Übersetzung einige Aufsätze, die er während der letzten Jahre in englischer Sprache in verschiedenen Zeitschriften und Festschriften publiziert hat. Er ist bestrebt, Einzelfragen des römischen Rechts in ihrem kultur- und ideengeschichtlichen Zusammenhang zu erfassen, Verbindungen mit Nachbargebieten herzustellen und versucht, das menschliche Element zu erkennen, das unmittelbar oder mittelbar auf die Gestaltung des Rechts und seiner Folgen eingewirkt hat, etwa die Scaevolae, der Apostel Paulus, Johannes Chrysostomus, Caesarius von Arles oder auch das Vulgärrecht.

Schon in der ersten Abhandlung über das Jus Imaginum — die Totenmasken der Ahnen — und die Sacra Privata — den Ahnenkult — in den Familien der Nobilität, zunächst auf uralte religiöse Anschauungen zurückgehend, später übergehend in den Kult, der dem toten zu den Göttern erhobenen Monarchen erwiesen wird, weist der Verfasser einerseits auf die politische Bedeutung dieser Institutionen hin, andrerseits sollten die sacra noch im Erbrecht und in der Entwicklung der Stiftungen eine große Rolle spielen, wie in den folgenden Aufsätzen gezeigt wird: Erbrecht und Verfall

der römischen Religion (Cicero gegen die Scaevolae) und die Stiftungen für die Toten in Recht, Religion und politischem Denken der Römer. Was hier z. B. über die Stiftungen und die Idee des Treuhänders (p. 72 ss), Natürliche Person als Empfänger von Stiftungen (p. 76 ss), Korporation als Empfänger von Stiftungen (p. 84 ss) gesagt wird, mutet wie eine Quellenforschung zum 3. Buch des CJC., Tit. XXX, De piis fundationibus an: etwa eine Messenstiftung, bei der durch Testament das Geld fiduziarisch der Pfarrkirche oder dem Kloster anvertraut wird, damit der Rektor am Sterbetag für eine Seelenmesse, ein Requiem Sorge trage. Ciceros Polemik gegen die beiden Scaevolae als Pontifices ist, wie in der vorausgehenden Abhandlung bewiesen wurde, bestimmt ungerecht: „Die wirtschaftlichen Folgen des Todes standen ursprünglich weit hinter den Verpflichtungen gegenüber dem Toten selbst, für den seine Abkömmlinge zu sorgen hatten. Der Tote ... erhielt Nahrung ins Grab ... Auf späterer Stufe werden dem Toten periodische Opfer dargebracht ... Der Wunsch, diesem Kult durch gesetzliche Opfer zu sichern, steht am Beginn der Geschichte des Testaments (p. 34). Die Pontifices traten in den von Cicero berichteten Fällen, für die Verpflichtung ein, die sacra zu erfüllen (p. 31), wie dies ein Ordinarius gemäß can 1514, 1515 CJC. zu erzwingen im Gewissen verpflichtet wäre.

In einer weiteren Abhandlung untersucht der Verfasser die Begriffe: Liberalitas und Animus Donandi: bei Paulus, den Kirchenvätern — vor allem Johannes Chrysostomus — und im Römischen Recht der Justinianischen Kodifikation mit Hinweisen auf Moses, die Septuaginta, die griechische Philosophie (Aristoteles, die Stoiker) die jüdisch hellenistische Literatur. Die Einführung der selbstlosen Gesinnung „Liberalitas“ und des „Animus Donandi“ in den Begriff der Schenkung und die Formulierung des Schenkungsbegriffes im Recht führen zu einer Kollision zwischen Ethik und Recht (p. 131 ss., p. 134 ss.), die aber, wie die folgende kurze Abhandlung: „Das Gespenst des Fröhlichen Gebers im Mittelalter und Modernen Zivilrecht“ zeigt, bis in die modernen Kodifikationen des Bürgerlichen Rechtes mitgeschleppt wurde.

Eine letzte Abhandlung: Caesarius von Arles und die Lex Romana Visigothorum, über das Konzil von Agde 506 und die in aller Eile erfolgte Kodifikation der Rechte der Römer im Reich der Westgothen im selben Jahr, dem letzten Jahr vor seinem Untergang, ist nicht nur vom Standpunkt des römischen Rechtes, sondern auch der kirchlichen Rechtsgeschichte wegen der vielen klärenden Hinweise auf die Zeitgeschichte und wegen der nachhaltigen Wirkung dieser Sammlungen auf Jahrhunderte in Südfrankreich, Italien, Spanien und der Ostschweiz von Interesse.

Die Publikation Brucks ist, kann ich abschließend sagen, durch eine erschöpfende Kenntnis von Literatur und Quellen ausgezeichnet und erquickt durch die geistreiche und fesselnde Darstellung des Inhaltes.

Franz Arnold

BRUCK, EBERHARD F.: Kirchenväter und Soziales Erbrecht. Springer Verlag. 186 Seiten.

„Überall und zu allen Zeiten haben die Menschen gerungen, wie sie sich mit dem Rätsel des Todes abzufinden haben. Die Vorstellungen vom Tode und von den Toten beherrschen das Leben — des Einzelnen wie der Gesamtheit.

Es hat mich oft angezogen, den Wirkungen dieser Einstellung auf das Recht nachzugehen, im Rahmen der Kultur, der Religion und der Politik.“

So der Autor im Vorwort. Daraus darf man aber keineswegs den Schluß ziehen, daß es sich bei seinem Werk etwa um eine schöngeistige Darstellung eines anziehenden Gegenstandes handelt. Totenteil und Seelgerät waren Einrichtungen, die auf die Entwick-

lung des Erbrechtes und der Stiftungen auf viele Jahrhunderte hinaus bestimmenden Einfluß übten, siehe ein Referat des Verfassers in Revue internationale d'histoire des droits de l'antiquité, 1955: „Les facteurs moteurs de l'origine et du développment des fondations grecques et romains".

Die Auffassung Brunners, der den Seelteil als eine Fortbildung der germanischen Grabbeigabe betrachtete, ist durch Schulte widerlegt worden, der den Seelteil auf Augustinus zurückgeführt hat, unter Hinweisen auf die griechisch-hellenistischen Parallelen. Bruck beweist, daß sich vor Augustinus schon andere Kirchenväter mit dem Anteil für die Seelen und die Armen befaßt haben, so die großen Kappadozier: Basilius der Große, Gregor v. Nazianz, Gregor v. Nyssa und besonders der Antiochener Johannes Chrysostomus. Bei Gregor v. Nazians „erscheint das Wort ‚Seelteil' wohl zum ersten Male" (p. 12). Johannes Chrysostomus aber ist vor allem „zum Propagator des Seelteils geworden" (p. 21), bei ihm ist die Quote häufiger nachzuweisen als bei den drei Kappadoziern „sie ist eines seiner Leitmotive".

Schwankend ist die Größe des Anteils für das Heil der eigenen Seele und die Armen: das ganze Vermögen, die Hälfte, ein Drittel, mit den eigenen Söhnen Christus als ein gleichbeteilter, oder ein Viertel, ein Fünftel, ein Zehntel. „Aber Christus ist der Repräsentant der Armen und mit der Bezeichnung, Quote für Christus hatte Chrysostomus das eindrucksvollste Wort gefunden" (p. 29).

Bruck untersucht aber auch die vorchristlichen Wurzeln der Sorge für das Schicksal der Verstorbenen nach dem Tode in der vorhellenistischen wie hellenistischen Epoche, die hier sich vollziehende Änderung der Art und des Inhaltes des Totenkultes, und bringt mit diesem Kult die neuen Ideen des Christentums zusammen und findet Hinweise auf den Gedanken der sozialen Fürsorge mit der Vergeltung des guten Werks im Jenseits im antiken Heidentum und im Orient, so im Alten Testament, in Babylonien und Ägypten (p. 37 s.). Die in der griechischen Philosophie bewanderten griechischen Kirchenväter fanden auch bei Plato, Aristoteles und in der sekundären Philosophie anregende Gedanken (p. 42). Jedenfalls ist dieser Anteil der Seele und der Armen ein Ausgangspunkt für kirchlich-soziales Erbrecht. „Der Seelteil der Kappadozischen Väter und des Chrysostomus bezweckte in erster Linie der Kirche die Mittel zur Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben zu verschaffen ... Vor den Toren von Caesarea entstand eine neue Stadt von Hospitälern und Hospizen. Hier zeigt sich, wie sich die Seelgaben im Leben auswirkten. Es ist bezeichnend, daß Basilius seine bescheidene Residenz im Zentrum dieser sozialen Siedlung begründete" (p. 72). Diesen Vätern war der Gedanke, die Armut durch die Mittel des weltlichen Rechts zu lindern, noch fremd (p. 74), später aber wurden von den Kirchen Syriens und Kleinasiens erbrechtliche Vorschriften erlassen, die ein bestimmtes Maß für die Seelgaben festsetzten. Gleiches geschah im byzantinischen Kaiserrecht und in anderen orientalischen Rechten: „Die griechischen Väter hatten die Grundlagen für ein sich immer mehr ausbreitendes soziales Erbrecht geschaffen" (p. 75).

Neben den Quoten der griechischen Väter trat einige Jahre später im Kreise der lateinischen Väter eine andere Gestalt der Quote auf; sie soll unter Berücksichtigung der jeweiligen Zahl der Kinder, in der Regel der Söhne des Erblassers, festgesetzt werden. Sie soll in einem Erbteil bestehen, wie er einem leiblichen Sohne des Erblassers zustehen würde. Der Erblasser soll seinen Söhnen Christus als Sohn hinzurechnen und nach der Gesamtzahl der Söhne dann die Quote für Christus berechnen. Das ist die Sohnesquote für Christus. So nach Hieronymus und Augustinus. Hier wird die Frage untersucht, wem die Priorität der „Sohnesquote für Christus" gebührt, Hieronymus oder Augustinus? Hier erscheint Hieronymus als Vermittler zwischen

Orient und Okzident. Schließlich drang die Seelquote in das Vulgarrecht ein und wurde durch Justinians Gesetzgebung klagbar (p. 121). Sie erscheint im syrischen Kirchenrecht, im späteren byzantinischen Recht, in Armenien und Georgien, im westgotischen Recht, in Irland und in der irischen Mission: im nördlichen England und Schottland, auf dem Kontinent in Bayern und dem nördlichen Frankreich, während Rom das Prinzip der Testierfreiheit vertritt und nur zögernd zustimmte. Die Seelquote fand ihren Niederschlag im Corpus Juris Canonici, nämlich bei Gratian und im Liber extra. Schließlich wird der Seelteil eine allgemeine europäische Institution und begegnet u. a. im nördlichen und westlichen Frankreich, in ganz England, in Deutschland, Österreich, der Schweiz, in den skandinavischen Ländern, Sizilien und Spanien. Im Osten begegnet dieses Institut z. B. in Ungarn, Polen, Litauen. Es tritt im testamentarischen wie im gesetzlichen Erbrecht auf und wird zuweilen zum kirchlichen Pflichtteil ausgestaltet.

Was die Publikation Brucks auszeichnet, der unser Verfasser den Untertitel „Wanderungen religiöser Ideen durch die Rechte der östlichen und westlichen Welt" gab, ist die souveräne Beherrschung des Stoffes, der Quellen und Literatur. Dazu kommt eine geistvolle und faszinierende Kunst der Darstellung. Franz Arnold

CASORIA, JOSEPHUS: De matrimonio rato et non consummato. Dispensationis processus canonici doctrina et praxis. Rom, Officium Libri Catholici, 399 Seiten.

Der Verfasser ist Phil. S. Theol., Juris utriusque et Scient. Politic. Doctor, Subsecretarius S. C. de Disciplina Sacramentorum, S. R. Rotae et S. C. Rituum Advocatus, Praelatus Referendarius Signaturae Apostolicae. Nicht umsonst werden diese Titel und Funktionen des Verfassers an der Spitze der Besprechung dieses Buches angeführt. Denn letzten Endes läßt sich der Wert jeder wissenschaftlichen Publikation auf die Persönlichkeit des Autors zurückführen. Wenn man nun aus den akademischen Graden die umfassenden theoretischen Studien und aus den wichtigen Funktionen, die ihm in der ewigen Stadt anvertraut wurden, wo man wahrhaftig keinen Mangel an fähigen und überdurchschnittlich begabten Kurialbeamten leidet, auf reiche praktische Erfahrung des Autors schließen muß, wird man schon deshalb dieses Werk mit größtem Vertrauen zur Hand nehmen, und wie das Studium des Werkes zeigt, mit Recht.

Zunächst stoßen wir auf zehn Volumseiten in Kleindruck. Bibliographie: A. Quellen, B. Autoren. Hier scheint wohl kaum eine Publikation von Bedeutung in lateinischer, italienischer, spanischer, französischer, englischer und deutscher Sprache zu fehlen. Wir sagen: „in deutscher Sprache" zuletzt, weil maßgebliche Werke zu diesem Thema von deutschen oder holländischen Kanonisten vielfach nicht in deutscher, sondern lateinischer Sprache erschienen sind; siehe Stingelius S., De dispensatione et privilegiis, Ingolstadii 1629, Schmalzgrueber F., Jus ecclesiasticum universum, Ingolstadii 1717, Rauscher Carol. J. R. Instructio in Collectio Lacensis, Freiburg i. Br. 1897, oder Oesterle, Vermeersch, Wernz, Wernz-Vidal u. a.

Der Verfasser schickt seiner Untersuchung eine allgemeine theologisch-juristische Einleitung über die giltig geschlossene und nicht vollzogene Ehe voraus und teilt den Stoff in zwei Teile.

Erster Teil: Die päpstliche Dispens von der giltig geschlossenen und nicht vollzogenen Ehe unter dem doktrinären Gesichtspunkt betrachtet. Hier werden die historische Entwicklung der kanonischen Lehre der Dispens von einer solchen Ehe, die päpstliche Dispensgewalt über diese Ehe in der theologischen Doktrin nach ihrer negativen und positiven Seite, die juristischen Begriffe der Ehe, der giltigen und vollzogenen Ehe und der Dispensbegriff im allgemeinen, die Natur der Dispens und der päpstlichen Dispensgewalt über giltige nicht

vollzogene Ehen, der Unterschied zwischen dem Rechtsinstitut der Dispens von der giltigen Ehe und anderen außergewöhnlichen Rechtsinstituten in Ehesachen in fünf Kapiteln einer eingehenden und scharfsinnigen Analyse unterzogen.

Darauf folgt ein zweiter Teil, der dreißig Kapitel umfaßt, aber keine den gesamten Stoff ausdrückende Überschrift trägt, was wie ein kleiner Schönheitsfehler wirkt und sich in den sicher zu erwartenden neuen Auflagen leicht verbessern läßt. In diesen dreißig Kapiteln bietet der Verfasser eine erschöpfende Darstellung aller Phasen des Verfahrens zur Feststellung der giltigen und nicht vollzogenen Ehe ausgehend von der Besprechung der Dekrete und Instruktionen des Apostolischen Stuhles, dem zuständigen Gericht, der Einreichung der Bittschrift bis zum Abschluß des Verfahrens durch ein päpstliches Dispensreskript und seine Expedition, die Dispens mit dem beigefügten Verbot eine neue Ehe zu schließen. Das letzte Kapitel ist einigen theoretischen und praktischen Fragen über die Dispens von der giltigen nicht vollzogenen Ehe gewidmet.

Ein dritter Teil, der als Anhang bezeichnet wird, enthält kirchliche Gesetze, Dekrete, Urkunden und Formularien zu der giltigen und nicht vollzogenen Ehe, darunter bekannte und leicht zugängliche, wie die Instruktion der Sakramentenkongregation vom Jahre 1936 für die Durchführung von Eheprozessen (App. 4), aber auch weniger bekannte und kaum zugängliche Dokumente, so zwei wichtige Entscheidungen der Glaubenskongregation zum Vollzug der Ehe, die in den AAS. nicht publiziert sind (App. 1); die Regulae servandae in processibus super m. r. n. cons. durch Formulare ergänzt aus dem Jahre 1923 (App. 2) und die Normae observandae aus 1929 (App. 3) finden sich wohl auch in den AAS., so auch das bekannte Dekret der Glaubenskongregation: De quibusdam cautelis adhibendis vom Jahre 1942 (App. 5). Anders verhält es sich mit der Instruktion der heiligen Kongregation für die Orientalische Kirche zur Durchführung von Eheprozessen wegen der giltigen nicht vollzogenen Ehe als Ergänzung zum Prozeßrecht der Orientalen gemäß dem M. Pr. Sollicitudinem nostram, die eine Instruktion vom Jahre 1935 ablöst. Diese neue Instruktion trägt das Datum 13. Juli 1953 und ist in den AAS. nicht publiziert (App. 6). Am umfassendsten ist der Anhang 7, der vierzig Druckseiten zählt und eine Fülle nicht allgemein publizierter Dokumente enthält, so ein Rundschreiben der Sakramentenkongregation Num. Prot. 163/37 an die Erzbischöfe, Bischöfe und Ortsordinarien, ein zweites unter Prot. Num. 4380/52 an die gleichen Adressaten und zahlreiche andere, auch die Novellierung des italienischen Codice civile im Eherecht nach Abschluß des Konkordates von 1929.

Abschließend möchte ich sagen, die Fülle des Gebotenen sowohl in theoretisch-wissenschaftlicher Hinsicht als auch für die Praxis, zumal der kirchlichen Gerichte, denen die Beweisaufnahme delegiert wird, ist imponierend. Man muß dem Verfasser für diese Arbeit dankbar sein. Ich habe das Werk sofort nicht nur für die Bibliothek des kirchenrechtlichen Institutes der katholisch-theologischen Fakultät der Wiener Universität, sondern vor allem für die Bibliothek des Wiener Metropolitan- und Diözesangerichtes bestellt. Die kirchlichen Gerichte bewegen sich in allen Eheprozessen zwischen zwei Polen: der Heiligkeit des Sakramentes der Ehe und der seelsorglichen Verpflichtung, den Gläubigen den Weg zum Himmel nicht zu verschließen — beides Gewissenspflicht. Wenn auch in den Prozessen um Lösung einer giltigen nicht vollzogenen Ehe der Apostolische Stuhl im Verwaltungsweg die dispensative Lösung des Ehebandes gewährt, kommt trotzdem der subtilen Beweisaufnahme durch die delegierten Gerichte eine große Bedeutung zu. Der kirchliche Richter kann sich daher niemals genug in die Theorie und Praxis der Materie vertiefen. Franz Arnold

Congrès de Droit Canonique Médiéval, Louvain et Bruxelles 22—26 Juillet 1958. Bibliothèque de la Revue d'Histoire Ecclésiastique, Fascicule 33, Louvain 1959 (I—XI, 183 Seiten).

Die zusammenfassende Darstellung des Kanonistischen Kongresses bringt I—XI den Einladungsbrief der Löwener Universität an Prof. Kuttner, den Leiter des Institute of Research and Study in Medieval Canon Law, seine Zustimmung, dann die Liste der Teilnehmer.

In einer Chronik schildert Prof. Kuttner das Zustandekommen des Kongresses, begründet die Wahl des Ortes mit der in Löwen seit dem 15. Jahrhundert gepflegten Tradition der Edition kanonistischer Texte und der Schule in Löwen.

Eine internationale Gesellschaft zur Edition des klassischen kanonischen Rechtes im April 1952 in Bologna und Rom geplant, wurde im September 1955 in Rom gegründet und so schuf man die Grundlagen zu einer Zusammenarbeit.

Nach dem Bericht über die einzelnen Arbeitssitzungen und den Beschluß der Veröffentlichung dieser Vorträge folgt auf Seite 13 der erste Vortrag: Henri Wagnon, L'Université de Louvain et les éditions des textes et anciens commentaires de droit canonique. Er schildert sehr anschaulich die Entwicklung des kanonischen Rechtes an der Löwener Universität, teils an den Lehrern, teils durch die 1475 einsetzenden Editionen. 1557 wird ein chaire royale ad Decretum Gratiani errichtet. Nach Jahren der Entwicklung und einem gewissen Tiefstand im 18. Jahrhundert beginnen die kritisch-historischen Studien an der Universität im 19. Jahrhundert, eine École historique de Louvain bildet sich unter Prof. Alfred Cauchie. Sein Schüler Alphonse Van Hove hat in seinen Prolegomena ad Codicem iuris canonici einen wertvollen Beitrag zur Kanonistik geleistet.

In L'Étude des Manuscrits de Décret de Gratien (S. 25) sucht Jacqueline Rambaud-Buhot die Schwierigkeit der Zusammenstellung eines Katalogs der 200 Mss Gratians darzulegen. In ihrem Arbeitsbericht erwähnt sie besonders die Vorlagen und Glossen, die Entwicklung des Dekrets in den Jahrhunderten, die Einteilung des Dekrets, ferner die Beeinflussung durch das justinianische Recht. In der Diskussion wird die Frage über eine erste Fassung des Dekrets aufgeworfen und die Interpretation durch verschiedene Universitäten besprochen.

Ihr im Anschluß gegebenes Exemple de description de manuscrit (S. 49) ist durch die von Prof. Kuttner gegebenen Richtlinien zur Edition überholt.

Adam Vetulani schrieb über L'origine des collections primitives de décrétales à la fin du XII^{e} siècle (S. 64). Er hob besonders die Arbeit Walther Holtzmanns, Über eine Ausgabe der päpstlichen Dekretalen des 12. Jahrhunderts (Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philol.-hist. Klasse 1945) hervor, in der auf päpstliche Registerauszüge verwiesen wird, doch betont Vetulani immer wieder besonders, daß diese Sammlungen zum praktischen Gebrauch der Juristen geschaffen worden sind.

Über L'étude des anciens statuts synodaux des diocèses de France (S. 73), die einen wichtigen Platz in der Geschichte des kanonischen Rechts einnehmen, berichtet Louis Guizard.

J. Joseph Ryan brachte in seinen Observations on the pre-Gratian canonical collections: Some recent work and present problems (S. 88) die einzelnen Quellensammlungen der Vorgregorianischen Zeit und der Zeit der Gregorianischen Reform bis Gratian mit erläuternden Worten und Literaturvermerken, und gab im Anhang einige praktische Anweisungen.

Einen interessanten Exkurs bot der Vortrag Gabriel Le Bras': Le droit classique de l'Eglise au service de l'homme (S. 104), wo Le Bras das Recht als Mittler zu Gott darstellt. Die Kirche kennt keinen abstrakten Menschen. Von der Taufe bis zum Testament dient das kanonische Recht dem Menschen, er kann es frei gebrauchen. 'Omne peccatum ex voluntate nascitur.'

Das kanonische Recht stelle 'un idéal de structure et de vie sociale' dar.

Im folgenden behandelte A. M. Stickler Problemi di ricerca e di edizione per Ugguccione da Pisa e nella decretistica classica (S. 111). Er zeigt hier die Schwierigkeiten der Edition auf, die bei allen historischen Quellen wiederkehren, verweist auf linguistisch-paläographische Probleme und im besonderen auf die Bedeutung Huguccios nicht nur für das kanonische Recht, sondern auch für die Theologie, Geschichte u. a.

In der folgenden Diskussion wurden weitere Fragen der Edition behandelt.

Im allgemeinen sprach Gérard Fransen über diese Probleme: Les questiones de canonistes. Bilan provisoire et plan de travail (S. 129).

Charles Lefebvre berichtete über Recherches sur les manuscrits des glossateurs de la Complicatio Ia: l'oeuvre de Ricardus Anglicus (S. 137), über die Quellen und die technischen Probleme.

In Los Comentarios de los Canonistas a las Constituciones des Concilio IV de Letrán, 1215 (S. 151) gab Antonio Garcia Garcia einen Überblick über die Mss des Vincentius Hispanus, Joannes Teutonicus, Apparatus 'Si persistant in contumacia', Apparatus 'Quoniam omnes questionum articuli' und ihre wechselseitige Abhängigkeit.

Speziell behandelte Javier Ochoa Problemas biográficos de Vincentius Hispanus (S. 162).

Es folgt dann noch ein Katalog der ausgestellten Mss (S. 176 f.).

Abschließend wäre zu bemerken, daß in den meisten Vorträgen das Problem der Edition und der Vorlagen sehr im Vordergrund stand. Zuletzt hat Stephan Kuttner Richtlinien zur Edition kanonistischer Quellen herausgegeben, die freilich nur einen großen Rahmen für alle Editionen darstellen können. Es wird dem Editor überlassen bleiben, nach Herstellung einwandfreier Abschriften der wesentlichen Mss durch vergleichende Interpretation der inneren Merkmale zu einer brauchbaren Lösung zu kommen. Ein Zusammenschluß der abhängigen Mss wird diese Interpretation zweifellos erleichtern, da ja in den meisten Fällen das Original nicht mehr erhalten ist. Magda Pagitz-Roscher

FOERSTER, HANS: Gesamtausgabe des Liber Diurnus Romanorum Pontificum. Francke Verlag, Bern 1958, 458 Seiten.

Für den rechtshistorisch interessierten Kanonisten liegt nunmehr in einer äußerst wertvollen und methodisch sehr schön gearbeiteten Ausgabe der Liber Diurnus Romanorum Pontificum vor. Er bringt die Texte des Codex Vaticanus, des Codex Claromontanus, des Codex Ambrosianus, den Text der Liber Diurnus-Fragmente in der Canonessammlung des Kardinals Deusdedit. Die Textbearbeitung ist sehr kritisch kommentiert, es steckt eine ungeheure Arbeit dahinter, was nicht genug hervorgehoben werden kann. In dem ersten Kapitel, das bescheiden als „Vorbemerkungen" bezeichnet ist, befaßt sich Foerster mit der wechselvollen, um nicht zu sagen tragischen Geschichte der früheren Ausgaben. Er setzt sich vor allem mit Sickel, Garnier, Santifaller und Peitz auseinander. Seiner Meinung nach ist der Codex Vaticanus, den Holstenius bearbeitet hat, wahrscheinlich in Friaul entstanden, doch muß diese Frage erst geklärt werden, sobald die beabsichtigte römische Faksimileausgabe vorliegt. Hinsichtlich der Entstehungsgeschichte der drei codices und ihrer Vorlagen schließt er sich an Peitz an. Er meint, daß es keineswegs als ausgeschlossen gelten könnte, daß die Papstkanzlei am Anfang des 9. Jahrhunderts drei stärker abgenutzte Exemplare ausgeschieden hat, von denen vielleicht das älteste die Vorlage des Codex Vaticanus wurde. Selbstverständlich werden die Thesen von Foerster nun auch weitere Forscher auf den Plan bringen und wir sind auf die Kontroverse sehr gespannt. Einen grundlegenden Beitrag zur Lösung des ganzen Liber Diurnus

Problems geleistet zu haben, ist das unbestreitbare Verdienst von Hans Foerster. Willibald M. Plöchl

GROMIER, LÉON: Commentaire du Caeremoniale Episcoporum, Verlag La Colombe, Paris 1959, 488 S.

Der vorliegende Kommentar zum Caeremoniale Episcoporum ist von einem Konsultor der Ritenkongregation verfaßt. Das Caeremoniale Episcoporum wurde von Clemens VIII. mit dem Breve „Cum novissime" vom 14. Juli 1600 publiziert. Bisher gab es drei Kommentare, von denen der jüngste Kommentar von P. I. B. De Herdt, 1873 erschienen ist. Diese Kommentare können aber den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. Dem vorliegenden Kommentar liegt die Ausgabe des Caeremoniale Episcoporum des Verlages Pustet in Regensburg von 1886 zugrunde, die noch heute als die authentische Ausgabe anzusehen ist.

Zweck des Kommentars ist es, eine Hilfe zu bieten, bei der Vorbereitung der Zeremonien, die durch das Caeremoniale Episcoporum geregelt werden. Alle einschlägigen Fragen sind ausführlich behandelt, so daß alle diejenigen, die solche Zeremonien vorzubereiten und zu leiten haben, sich Aufklärung verschaffen können. Besonders die bischöflichen Zeremoniäre werden das Erscheinen dieses Kommentars begrüßen. Aber auch alle anderen Priester, die bei der Gestaltung von Zeremonien beteiligt sind, die das Caeremoniale Episcoporum regelt, werden sich Rat und Aufklärung holen können.

Hans Lentze

HÁZI, JENÖ: Die kanonische Visitation des Stefan Kazó Archidiakon von Eisenburg / Vasvár im Burgenland. Teil des Komitates Eisenburg in den Jahren 1697—1698, Burgenländische Forschungen, hrsgg. vom Burgenländischen Landesarchiv, Heft 37, Eisenstadt 1958, 277 S. und 3 Tafeln.

Das Burgenland teilt bekanntlich mit Ungarn die leidvolle Kirchengeschichte, hier bildet die Türkenzeit einen so tiefen Einschnitt, daß die mittelalterliche Pfarreinteilung nur mühsam und oft gar nicht rekonstruiert werden kann. Im Kapitel 34 des II. Buches der Dekrete Stefans d. Hl. verordnete der König, daß 10 Dörfer eine Kirche zu bauen und den Priester der Kirche zu erhalten verpflichtet sind. Die mittelalterlichen Dorfkirchen im Komitat Eisenburg lassen sich aber nicht alle feststellen. Die mittelalterlichen Teile des Raaber bischöflichen Archivs wurden in der Türkenzeit völlig zerstört, auch enthält das Archiv des Eisenburger Kapitels nur einige mittelalterliche Daten. Auch fehlen jene aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammenden päpstlichen Seelenverzeichnisse, die in Bezug auf die anderen ungarischen Bistümer äußerst wertvolles Material über die damals schon bestehenden Pfarren liefern. Mit Hilfe der Urkunden, der Kunstdenkmäler und der Ortsnamen, mit „Sankt" gebildet, haben wir in 54 Ortschaften von mittelalterlichen Kirchen Kenntnis. Dabei kann man nicht entscheiden, ob es sich um eine Pfarre oder Filiale handelt. Die kirchliche Organisation wurde in der Zeit der Glaubensspaltung um die Mitte des 16. Jahrhunderts weitgehend zersetzt. Erst Gegenreformation und katholische Reform bauten wieder eine kirchliche Organisation auf, wobei dann durch den Türkeneinbruch 1683 wieder schwere Verheerungen das Aufbauwerk beeinträchtigten.

Der sechzehnjährige sogenannte Befreiungskrieg gegen die Türken (1683 bis 1699) war noch nicht zu Ende, als Leopold I. als höchster Patronatsherr 1696 den Archidiakon von Eisenburg, Stefan Kazó, anwies, eine Kirchenvisitation durchzuführen. 1697 ordnete dann der zuständige Raaber Bischof diese Visitation seinerseits an. Über diese Visitation Stefan Kazós ist eine umfangreiche Handschrift im bischöflichen Archiv zu Steinamanger erhalten. Sie ist die sorgfältige Abschrift des auf den einzelnen Pfarren verfaßten Konzeptes. Ungefähr ein Drittel der gesamten Handschrift ist in der vorliegenden Arbeit publiziert worden.

Stefan Kazó war ein gebürtiger Ungar aus Steinamanger, hatte aber seine theologischen Studien in Wien als Schüler des Pazmaneums absolviert und in Graz mit der Promotion zum Dr. theol. abgeschlossen. Zwischen dem 23. Februar 1697 und dem 28. März 1698 reiste er von Dorf zu Dorf und hielt die Visitation ab. Aus den Visitationsprotokollen erfahren wir nun mit Gewißheit, welche Pfarren im Jahre 1697 vorhanden waren, und wer deren Pfarrer und Patronatsherr war. Bei der Visitation wurde auch der Zustand der Dorfschulen aufgenommen und eine Volkszählung veranstaltet. Da er seine eigene Pfarre nicht kontrollieren durfte, vollzog hier die kanonische Visitation im Auftrag des Raaber Bischofs Michael Nagy, Praecentor in Raab.

Der Verfasser gibt eine Zusammenstellung der Pfarreien, die sich aus den Visitationsprotokollen feststellen lassen, geordnet nach Dekanaten. Dann werden in einem Kapitel die Angaben über die Volksschulen ausgewertet, die Angaben der Volkszählung werden in einer anschaulichen Tabelle zusammengefaßt.

Die Visitationsprotokolle des Stefan Kazó bringen auch viele interessante Aufschlüsse über das religiöse Leben, die Stola und die religiösen Volksbräuche. So sind sie auch eine wichtige Quelle für die Volkskunde, ja sogar für die Wirtschaftsgeschichte, da sich Angaben über den Zustand des Feldbaues finden.

Interessant ist es, daß die kroatischen und deutschen Orts- und Flurnamen oft nur mit Mühe identifiziert werden konnten, weil sie von dem ungarischen Verfasser der Niederschrift in verzerrter Form wiedergegeben wurden.

Diese interessante Publikation zur burgenländischen Kirchengeschichte wird man mit großem Dank begrüßen können.

Hans Lentze

HEGGELBACHER, OTHMAR: Vom römischen zum christlichen Recht. Juristische Elemente in den Schriften des sog. Ambrosiaster. Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg/Schweiz 19, Universitätsverlag Freiburg/Schweiz 1959. XIV u. 146 S.

Der jüngste Band dieser so verdienstvollen Reihe der katholischen Universität der Schweiz bedeutet einen weiteren, sehr wichtigen Schritt am Weg der juristischen Auswertung des patristischen Quellenschatzes, die in der Tat dereinst zum vollen Verständnis jener Entwicklung führen wird, die Heggelbacher bei der Wahl seines anspruchsvollen Titels meinte. Der seit Erasmus als Ambrosiaster bezeichnete Verfasser des ersten Gesamtkommentars zu den Paulusbriefen, dem nun auch allgemein die Quaestiones Veteris et Novi Testamenti zugeschrieben werden, wirkte zur Zeit des Papstes Damasus (366—384), offenbar in Rom. Heggelbachers Untersuchung dieser Schriften setzt mit einem Abschnitt über die Stellung des Ambrosiasters zum Naturrechtsproblem ein (S. 8 ff.). Allerdings leidet die Erfassung des Gewichts der gut zusammengetragenen Belegstellen stark unter der recht unvollkommenen Durchdringung der Naturrechtslehren römischer Juristen und Philosophen. Daß man bis auf Gaius nur ius gentium und ius civile unterschieden hätte, ohne ein ius naturale anzuerkennen, ist nach allen neueren Forschungsergebnissen (etwa denen von Biondi, Coing und Maschi) doch sehr fragwürdig. Richtig wird die Erfassung der Funktion des Herrschers in der menschlichen Gemeinschaft (S. 26 ff.) dem Naturrechtsproblem subsumiert, auch zum unter demselben Aspekt betrachteten Verhältnis zwischen Mann und Frau wird manch neuer Gesichtspunkt gewonnen. Allerdings könnte auch hier und besonders im folgenden Abschnitt über Freiheit und Sklaverei (S. 36 ff.) bessere Beachtung der römischrechtlichen Grundlagen den Ertrag noch steigern. So wäre des Ambrosiasters Platz in der komplizierten Entwicklung des libertas-Begriffes (dazu nun vorzüglich Crifò, Archivio giuridico 154 [1958] 3 ff.) zu ermitteln.

Im sehr stoffreichen Abschnitt über die Stellungnahme des Ambrosiasters zu den verschiedenen Institutionen des römischen Rechts (S. 44 ff.) findet man eine Fülle gut erkannter Niederschläge beträchtlicher Rechts- und Verwalteilungen (so S. 55 zur lex Julia de Trotz vorbildlich klarer Diktion Heggelbachers wirkt seine Gedankenführung jedoch oft undurchsichtig und dem Leser erwächst bisweilen das Gefühl, die Fülle des Materials sei nicht voll gemeistert worden. Doch begegnen neben recht selbstverständlichen Mitteilungen (so S. 55 zur lex Julia de adulteriis, S. 57 zur julianischen Ediktsreduktion ohne Diskussion der Thesen Guarinos, auch S. 135 zum koptischen Recht) durchwegs gute Beiträge zu aktuell gewordenen Problemen (etwa S. 51 zur konstantinischen Konstitution von Coll. 15, 3, S. 70 zur gegenseitigen Vertretung der Prätorianerpräfekten, S. 82 ff. zur seit Steinwenters Forschungen richtig gewürdigten Bedeutung des Gerichtsgebrauchs für die Umgestaltung des Verfahrensrechts). Vor allem aber wird der Sachgehalt einer von der bisherigen Forschung zu wenig beachteten Quelle so umsichtig erschlossen, daß eine echte Bereicherung unseres Wissens eintritt.

Auch die der Behandlung des jüdischen Rechts durch den Ambrosiaster gewidmete Partie (S. 88 ff.) deckt wichtige Zusammenhänge erstmals auf. Wohl das beste Stück der Arbeit ist die Würdigung der kirchenrechtlichen Leistung des Ambrosiasters. Sehr schön wird die zunehmende Verbreitung des Begriffs ius ecclesiasticum dargestellt (S. 95 ff.), auch Sakramentsbegriff, Taufritus und Amtsbegriff werden uns gut vor Augen geführt. Sehr beachtenswert ist der Beitrag zur so heiklen Frage eines Scheidungsrechtes des Ehemannes, wobei Ambrosiasters eigenwillige Stellungnahme wohl schon im Zeichen von Konzessionen an die weltliche Ordnung steht (S. 127 f.).

In der Zusammenfassung wäre schärfere Profilierung von Thesen wünschenswert gewesen. Auch ist das Fehlen jeglichen Registers zu bedauern. Für die umsichtige Erschließung der so reichhaltigen und anregenden Quelle aber gebührt Heggelbacher der Dank sowohl der Römisch- wie der Kirchenrechtler.

Theo Mayer-Maly

DER LAIE. Rechte und Pflichten. Vier Beiträge zu einem aktuellen Thema. Hgb. von Karl Rudolf. Seelsorgerverlag Herder, Wien 1959, 132 S.

Das Buch enthält vier Beiträge über die Stellung des Laien in der katholischen Kirche. Alois Kubischok, S.V.D., handelt über den Laien in theologischer Sicht und versucht von der dogmatischen Seite her seine Funktion in der Kirche zu ergründen. Der Bischof der Diözese Seckau-Graz Josef Schoiswohl befaßt sich mit den Rechten und Pflichten des Laien nach dem geltenden Kirchenrecht, Viktor Schurr, CSSR., tritt an das Problem von der pastoraltheologischen Seite heran, indem er von des Priesters Aufgabe am Laien schreibt, und Ferdinand Klostermann bietet eine systematische Studie über das Laienapostolat, in der er die verschiedenen Arten des Apostolats bespricht und dabei den mehrfachen Erscheinungsformen des Laienapostolats ihren Standort zuweist.

Der Buchtitel spricht von den Rechten und Pflichten der Laien. Man erwartet daher ein Hervortreten moralischer und juristischer Gesichtspunkte. Tatsächlich handeln aber nicht alle Beiträge unmittelbar von diesen Rechten und Pflichten. Denn der erste Beitrag versucht nur mit Hilfe vergleichender Bilder eine theologische Grundlegung zu gewinnen, ohne aber konkret den Kreis der Rechte und Pflichten der Laien abzugrenzen. Er übt sogar Kritik an der juristischen Schau des Laien und hält sie für ungenügend (S. 10), ohne aber selbst über sehr geistreiche Analogien hinaus zu so handfesten Ergebnissen zu kommen, daß sie für den Juristen unmittelbar verwertbar wären. Außerdem setzt er sich mit seiner Definition, das Laientum sei die von Christus gestiftete Gemeinschaft der

Gläubigen, die unter der Leitung der Hierarchie als Getaufte teilhaben am Leben und am Priestertum Christi, mit der Auffassung seiner Mitautoren in einen gewissen Gegensatz, die mit Recht betonen, daß die Kirche die Gemeinschaft der Gläubigen, also aller Glieder (der Kleriker wie der Laien) umfaßt (S. 53, 70, 100). Aber vielleicht liegt hier nur ein Mißverständnis des Rezensenten vor, der sich in rein theologischen Fragen keine Kompetenz anmaßen will. Der dritte Beitrag wieder ist seiner Themenstellung nach mehr auf den Priester als auf den Laien abgestellt und befaßt sich mit letzterem nur in seiner Reflexwirkung auf die seelsorglichen Aufgaben des Priesters. Die beiden anderen Beiträge handeln unmittelbar von den Rechten und Pflichten der Laien. Der zweite Beitrag befaßt sich dabei bewußt weniger mit den nicht sehr zahlreichen Bestimmungen des CIC über den Laien, noch auch mit den bestehenden Ansätzen eines Diözesandienstrechtes der Laien, sondern ist mehr auf die Möglichkeiten ausgerichtet, die das nachkodikarische Recht für eine stärkere Heranziehung der Laien zu kirchlichen Aufgaben bietet. Die Berechtigung zu diesem Aspekt wird aus der geschichtlichen Entwicklung abgeleitet. Daher stehen im Mittelpunkt der Studie die Rolle des Laien in der Liturgie, das Apostolat des Wortes und der Platz im Führungsamt (Besorgung kirchlicher Aufgaben ohne jurisdiktionelle Kompetenzen). Der letzte Beitrag schließlich fügt einer systematischen Darstellung der verschiedenen Formen des Apostolats einen Abschnitt über die Katholische Aktion an und spart dabei auch nicht an Kritik an deren österreichischer Ausprägung.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, daß keiner der Beiträge rein juristischer Art ist. Trotzdem kann auch der Jurist aus ihnen reiche Anregung gewinnen. Das gilt vor allem für die rechtspolitischen Darlegungen des zweiten und für die systematischen Ausführungen des vierten Beitrages.

Erwin Melichar

LENZENWEGER, JOSEF: Berthold, Abt von Garsten. Verlag Hermann Böhlaus Nachf., Graz-Köln 1958, XVI, 304 Seiten.

Es ist sehr erfreulich, die mittelalterliche Kirchengeschichte Österreichs nun durch eine Monographie über Berthold, Abt von Garsten bereichert zu sehen. Lenzenweger hat in jahrelanger Arbeit, wozu ihm auch seine Mitwirkung im Kanonisationsprozeß Gelegenheit gab, nicht nur ein anschauliches Bild des Lebens dieses Heiligen gegeben, sondern auch in eingehendem Maße eine Quellenkritik vorgelegt. Die Leistung ist zweifellos imponierend. Vielleicht hat der Verfasser im ersten Teil, bei der Rekonstruktion der Lebensgeschichte, etwas zu viel des Guten getan, indem er sekundäre Quellen in einem, unseres Erachtens zu reichlichem Maße, als Gegebenheiten des Berthold'schen Lebens angenommen hat. Dadurch wird mitunter die Grenze zwischen These und Faktum etwas undeutlich. Nicht einverstanden sind wir mit der modernen Schreibung Kluny (Genetiv sogar Klunis, Seite 179). Wildberg ob Messern kann im 12. Jahrhundert bestimmt noch nicht als Schloß bezeichnet werden (Seite 52). Das Mißlingen der Beendigung des Investiturstreites zu Sutri (1111, Seite 55) kann keineswegs dem „gutmütigen" und ahnungslosen Papst Paschalis II. in der Form in die Schuhe geschoben werden, wie der Verfasser es tut. Die Probleme sind wesentlich umfangreicher. Den Kanonisten mag die in Caput VI „vita" angeführte Beichte vor dem Hauptaltar als gewichtiges Zeitdokument in Erinnerung gebracht werden. Sie ist für die österreichischen Verhältnisse der damaligen Epoche sehr bedeutsam. Besonders wertvoll erscheint uns die gründliche und äußerst lesenswerte Bearbeitung des Problems der Verfasser der vita (S. 177 ff.).

Wie schon eingangs erwähnt, ist es sehr erfreulich, daß Lenzenweger diese Arbeit geleistet hat. Monographien dieser Art sind eine unendlich mühsame und entsagungsvolle Arbeit. Lenzenweger hat damit sein gan-

zes Können und seine ganze Liebe zur Geschichte bewiesen. Es ist hocherfreulich zu sehen, in welchem Maße die Kirchengeschichte heute durch Fachkräfte in den Diözesanlehranstalten gepflegt wird. Sie zeigt das hohe Niveau dieser akademischen Schulen und wir wünschen, daß der gleiche Eifer auch ein Ansporn für andere Kirchenhistoriker sein möge.

Willibald M. Plöchl

MOSIEK, DR. ULRICH: Die probati auctores in den Ehenichtigkeitsprozessen der S. R. Rota — Seit Inkrafttreten des Codex Juris Canonici. Verlag Herder, Freiburg, 191 S.

Der Codex Juris Canonici verweist zur Auslegung der Canones, die zur Gänze altes Recht enthalten auf die anerkannten Erklärungen der sogenannten probati auctores (can. 6, n. 2); er gestattet, zur Ausfüllung einer Gesetzeslücke der allgemeinen und beständigen Lehre der Doktoren zu folgen (can. 20) und befiehlt bei der präventiven Bücherzensur den Prüfungskommissären u. a. die gemeinsame Lehre der „probatorum doctorum" zur Richtschnur zu nehmen (can. 1393, § 2). Der Autor findet in diesen Gesetzesbestimmungen eine Analogie zu den Lehrmeinungen der römischen Rechtsgelehrten, zuerst Privatmeinungen, dann entscheidend für die Rechtsbildung und Rechtsprechung, schließlich mit Gesetzeskraft ausgestattet und von den Gerichten angewendet; eine solche überragende Stellung haben die probati auctores im kanonischen Recht niemals erreicht. Wen aber darf man zu den „probati auctores" oder „doctores" zählen?

Diese Frage untersucht der Verfasser für den Eheprozeß. Er unterscheidet probati auctores im weiteren Sinn, die eine von der Kirche vertretbare Meinung gut begründen, im engeren Sinn, deren Werke sich bei der römischen Kurie in der Gerichts- und Verwaltungspraxis größter Beliebtheit erfreuen und bei der Lösung schwebender Rechtsfragen immer wieder herangezogen werden. Auf die letzteren in ihrer Bedeutung für die Ehejudikatur beschränkt sich der Autor und zwar auf solche, die seit 1918 von der S. R. Rota in ihren Dezisionen wiederholt zitiert werden, allerdings unter Ausschluß der von der Rota benutzten Autoren auf dem Gebiet der Medizin und Pastoralmedizin.

Bei jedem der zitierten Autoren bietet der Verfasser eine kurze Biographie, Bibliographie und chronologische Zitation des Autors in den Rotaurteilen seit 1918 mit genauer Angabe der Datierung und der Nummer des Abschnittes, des Urteils, in dem der Autor zitiert wird. Hier finden wir nach dem überaus häufig zitierten heil. Thomas v. Aquin unter anderen im nächsten Kapitel die probati auctores des 16. und 17. Jahrhunderts, darunter Sanchez de Lugo, den in Wagram in Niederösterreich 1634 geborenen Melker Benediktiner Ludwig Engel, von 1918 bis 1947 in fünfzehn Rotaurteilen zitiert, Reifenstuel, unter den Autoren des 18. Jahrhunderts Schmalzgrueber, Pichler, Papst Benedikt XIV. und den hl. Alfons von Liguori, im 19. und 20. Jahrhundert d'Annibale, Aichner aus Terente, Tirol, Wernz, Lehmkuhl, Noldin aus Salern in Südtirol; schließlich Kardinal Gasparri, 874mal zitiert, De Lega, Capello, um nur einige bekanntere oder uns als Österreicher oder aus dem deutschen Sprachraum interessierende Autoren zu nennen. In einem Anhang zu diesem Teil des Buches werden ferner Autoren genannt, die gelegentlich das eine oder andere Mal zur Begründung eines Rotaurteils herangezogen werden, darunter der heiliggesprochene und als Kirchenlehrer erklärte Kardinal Robert Bellarmin, zweimal zitiert, und Professor Haring, der Wiener Kardinal Kutschker je einmal.

Ein zweiter Teil soll aufzeigen, inwieweit die Autoren zur Klärung wichtiger, im Gesetz nicht näher festgelegten oder strittig gebliebenen Fragen beigetragen haben. Außerdem will die Arbeit ein Versuch sein klarzustellen, welchen Einfluß die probati auctores auf die Rechtsprechung der S. R. Rota

und damit auf die präjudizierende Ausgestaltung des geltenden Eherechtes haben. Während nun im ersten Teil des Buches der Richter im Eheprozeß eine sichere Auskunft darüber erhält, welche Autoren auch nach dem Jahre 1918 bis zu den letzten Bänden der Sententiae et Decisiones S. R. Rotae von diesem Gerichtshof immer wieder zur Begründung seiner Urteile verwendet und darum im Fall des Zweifels vom Richter zu Rat gezogen werden können, werden dem Richter im zweiten Teil zu Ehenichtigkeitsprozessen wegen sieben trennender Ehehindernisse, wegen vier Konsensmängel und in einem Fall der Eheschließungsform Untersuchungen geboten, die sich mit dem gegebenen Fall unter Anführung von Rotaurteilen und Hinweisen auf die Begründung derselben mit Hilfe der Lehrmeinung der probati auctores geboten, für die Gerichte sicher wertvoll und anregend. Diese als Habilitationsschrift verfaßte Arbeit sollte in keiner Bibliothek der kirchlichen Gerichte fehlen.

Franz Arnold

ROSENDORN, KURT: Die rheinhessischen Simultankirchen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Jaegersche Buchdruckerei GmbH., Speyer 1958, X u. 270 Seiten.

Das Problem der Simultankirchen als Ergebnis der Glaubensspaltung hat immer wieder die Forscher zu Untersuchungen angeregt. Es ist keinesfalls eine erfreuliche Erscheinung. Die Simultankirchen können nicht verglichen werden mit jener brüderlich-christlichen Gastfreundschaft, die als Folge des 2. Weltkrieges die Gotteshäuser verschiedener christlicher Religionen für den Gottesdienst anderer christlicher Kirchen geöffnet hat. Hier handelt es sich im wahrsten Sinne des Wortes um Gastfreundschaft, nicht aber um Rechtsansprüche. Anders ist dies bei den Simultankirchen, die aus der Reformation stammen. Man möchte es kaum für möglich halten, daß mehr als 300 Jahre nach dem Westfälischen Frieden diese Rechtsverhältnisse immer noch Anlaß zu Spannungen und interkonfessionellen Polemiken geben. Auch Rosendorn ist leider davon nicht frei. Nur zu oft tritt die Polemik in seiner Arbeit in den Vordergrund und sie ist nicht dadurch gemildert, daß er ihr die vielfältige protestantische Polemik entgegenhält. Das führt dazu, daß der aufmerksame Leser mitunter skeptisch wird. Allerdings trägt dies auch dazu bei, sich mehr für die simultanen Rechtsverhältnisse zu interessieren. Von diesem Gesichtspunkt aus begrüßen wir die Arbeit und sind überzeugt, daß sie zu weiteren Studien in hohem Maße anregen wird.

Willibald M. Plöchl

SAUSER, EKKART: Die Zillertaler Inklinanten und ihre Ausweisung im Jahre 1837, Schlern-Schriften, Bd. 198, Universitäts-Verlag Wagner, Innsbruck 1959, 105 S.

Das Problem der Zillertaler Inklinanten ist oft behandelt worden, wobei die Darstellungen teils einen wissenschaftlichen, teils einen populären Charakter haben. Diese zerstreute Literatur hat der Verfasser zusammengefaßt, ihre Ergebnisse kritisch gewürdigt und ein reiches Aktenmaterial als Ergänzung herangezogen. Es handelt sich dabei um die Staatsratsakten im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv und um die Akten im Salzburger Konsistorialarchiv.

Die Zillertaler Inklinanten stellen einen Ausläufer des alpenländischen Kryptoprotestantismus dar, der sich im hinteren Zillertal erhalten hatte. Ein Teil des Zillertales war salzburgisch, von der großen Salzburger Protestantenaustreibung unter Erzbischof Leopold Freiherr von Firmian im Jahre 1731 wurden die Zillertaler Kryptoprotestanten nicht betroffen. Der erwachende Glaubenseifer der Restaurationszeit machte in den Zwanzigerjahren des 19. Jahrhunderts diese Kryptoprotestanten aktiv. Sie führten einen erbitterten Kampf um ihre Anerkennung als Bekenner der Augsbur-

ger Konfession und um die Gestattung einer Gemeindebildung nach dem Toleranzpatent Josefs II. Die erste Phase in der Entwicklung dieser Bewegung reicht vom Jahre 1826 bis zur ersten kaiserlichen Entschließung vom 2. April 1834. Der Tiroler Landtag nahm energisch im Interesse der Glaubenseinheit des Landes gegen die Anwendung des Toleranzpatentes in Tirol Stellung. Die kaiserliche Entschließung von 1834 lehnte dann die Errichtung einer akatholischen Gemeinde in Tirol ab und stellte die Übersiedlung in andere Provinzen des Kaiserstaates mit akatholischen Gemeinden frei. Die Entwicklung spitzte sich immer mehr zu, so daß eine Ausweisung der fest in ihrem Glauben beharrenden Inklinanten ins Auge gefaßt wurde. Am 23. Juni 1836 wurde Kaiser Ferdinand I. der Vortrag der Vereinigten Hofkanzlei über die Zillertaler Inklinantenangelegenheit erstattet. Er stützte sich auf die Anträge des Gouverneurs von Tirol, Graf von Wilczek, wie auf zahlreiche Vorschläge der Hofkanzlei und des Staatsrates. Darauf erging ein A. H. Handschreiben vom 12. Jänner 1837, das die Ausweisung der Inklinanten aus Tirol verfügte. Die meisten wählten die Auswanderung nach Preußen, wo ihnen Friedrich Wilhelm III. im Riesengebirge eine neue Heimstatt schuf.

Kirchenrechtlich interessant ist es dabei, die enge Verzahnung von Staat und Kirche im österreichischen Vormärz an einem Beispiel dargestellt zu sehen. Den Inklinanten wurden im letzten Stadium des Verfahrens auch Grundankäufe verboten. Dies ist ein deutliches Beispiel, welchen Einfluß die Religion auch auf rein privatrechtliche Geschäfte noch hatte.

Es ist erklärlich, daß die Zillertaler Inklinantenfrage Anlaß zu Kontroversen zwischen den Konfessionen gegeben hat. Eine kontroverse Frage, die nicht ganz einfach zu entscheiden ist, ist die genaue Bestimmung des Glaubensbekenntnisses der Inklinanten. Der Verfasser bezeichnet sie als Sektierer und will sie nicht als Bekenner der Augsburger Konfession anerkennen. Meiner Ansicht nach ist es aber klar, daß sie Bekenner der Augsburger Konfession sein wollten. In ihrem Bittgesuch vom 30. Juni 1832 an Kaiser Franz I. bezeichnen sie sich ausdrücklich als Bekenner der Augsburger Konfession (S. 91). Daß natürlich die Kryptoprotestanten ohne regulären Religionsunterricht in der Augsburger Konfession keine klaren dogmatischen Vorstellungen haben konnten, liegt auf der Hand. Dazu kam ja noch, daß sie in Einschichthöfen im hintersten Tal wohnten und intellektuell wenig gebildet waren. Auch bei den Gemeinden, die sich nach dem Toleranzpatent Josefs II. in anderen Gegenden Österreichs bildeten, war es ebenso.

Der Verfasser billigt ausdrücklich die Austreibung der Zillertaler Inklinanten und verteidigt alle dabei getroffenen Maßnahmen. Darin kann ihm meiner Ansicht nach ein Katholik des 20. Jahrhunderts nicht zustimmen. Die Ausweisung der Zillertaler widersprach eindeutig dem deutschen Bundesrecht. Österreich gehörte ja mit seinen deutsch-österreichischen Erblanden damals zum Deutschen Bund. Artikel 16, Z. 1, der deutschen Bundesakte von 1815 schrieb nun vor: „Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheyen kann in den Ländern und Gebiethen des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen." Die Parität der Konfessionen war in den meisten deutschen Bundesstaaten durchgeführt, mit Ausnahme von Österreich und den kleinen rein protestantischen Staaten. In diesen kämpften die Katholiken damals mit Berufung auf Art. 16, Z. 1, der Bundesakte einen harten Kampf um Kultusfreiheit und Gleichberechtigung, den F r e i s e n, Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit, Leipzig und Berlin 1916, dargestellt hat. Eine Parallele zur Inklinantenaustreibung bildete das Vorgehen der mecklenburgischen Ritterschaft gegen die Konvertiten zum Katholizismus im mecklenburgischen Adel (A l l m a y e r - B e c k,

Vogelsang, Wien 1952, S. 30 ff.). Man wird dem Wortführer der mecklenburgischen Ritterschaft, Herrn von Oertzen-Lübberstorf, guten Glauben und Eifer für die Glaubenseinheit seines Landes genau so zubilligen wie den Ständen in Tirol und den österreichischen Beamten im Vormärz. Beide kämpften einen tragischen Kampf für ein Prinzip, das weder in Mecklenburg noch in Tirol aufrecht zu erhalten war. So wird auch ein Katholik von heute zugeben müssen, daß die einzig vernünftige Lösung der Zillertaler Inklinantenfrage die Anwendung des Toleranzpatentes gewesen wäre.

Hans Lentze

THIEME, HANS: Die Ehescheidung Heinrich VIII. und die europäischen Universitäten. Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Schriftenreihe Heft 31. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe 1957, 23 Seiten.

Hans Thieme hat in seiner kleinen, aber äußerst aufschlußreichen Monographie nicht nur in großen Zügen das Problem der Ehescheidung Heinrich VIII., sondern vor allem auch die Stellungnahme einer Reihe von europäischen Universitäten hiezu untersucht. Die Arbeit ist ein kleines Meisterwerk. Sie zeigt tiefgründiges Wissen, aber auch die Begabung des Verfassers, seine umfangreichen Vorarbeiten in wirklich meisterhafter Weise auf das Wesentliche zusammenzudrängen. Er tut dies in einer Form, die die Lektüre ausgesprochen spannend macht. Wir können den Verfasser zu seiner Leistung vorbehaltlos beglückwünschen.

Willibald M. Plöchl

VAN DRIESCHE, SJ. JAN: L'empêchement de 'parenté' en droit coutumier Africain, Museum Lessianum, Section missiologique No. 38, Desclée de Brouwer, Bruges-Belgiques, 1960, S. 312.

Schon dadurch, daß dieses Werk in den Publikationen des Museum Lessianum Section missiologique erscheint, ist Wert und Bedeutung gekennzeichnet. Ziel dieser Studie ist: einen praktisch pastoralen Lösungsversuch vorzuschlagen, wie das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft im Kirchenrecht sich dem afrikanischen Gewohnheitsrecht anpassen muß.

Der Stoff wird in drei Hauptteile aufgegliedert:

I. Teil: Grundprinzipien der die Verwandtschaft betreffenden Heiratsregeln bei afrikanischen Völkern.

Im Gegensatz zur descriptiven Verwandtschaftsbezeichnung des Abendlandes, wird in Afrika meistens das klassifikatorische angewandt. Das heißt, Verwandtschaftsbezeichnungen der direkten Abstammungslinie werden auf bestimmte Verwandte der Seitenlinie ausgedehnt. Dadurch werden die vielen Verwandten eines Individuums in kleinere Gruppen aufgegliedert und das Verhältnis zu einem Verwandten richtet sich nach der Gruppenzugehörigkeit. — Im Gegensatz zu unserem cognatischen Verwandtschaftssystem hat Afrika das unilineale System mit Vaterfolge im Vaterrecht und Mutterfolge im Mutterrecht. Diese unlineale Verwandtschaftsgruppe nennt Radcliff-Brown Clan, welchen Terminus auch der Autor übernimmt. Darunter versteht er: „... un groupe ayant une descendance unilinéaire, selon laquelle tous les membres peuvent se considérer à un titre quelconque comme des parents" (58) — Die Auffassung von der Ehe weicht in gewissen Punkten von der unsrigen ab. Die Ehe ist nicht in erster Linie ein Bund zwischen zwei Personen, sondern ein Kontrakt zwischen zwei Gruppen, bzw. zwei Clanen. Die Eheschließung erfolgt gewöhnlich in drei Etappen: Verlobung, Hochzeit, Geburt des ersten Kindes. — Für die Auswahl der Ehefrau gelten folgende Prinzipien: 1. Der Clan muß durch Zeugung von Kindern verewigt werden. Es gehört darum zu den Pflichten der Kontrahenten sich über ihre Fruchtbarkeit Rechenschaft zu geben. 2. Die Claneinheit muß aufrecht erhalten werden. 3. Die schon bestehenden Beziehungen zwischen einzelnen Cla-

nen muß durch weitere Ehen erneuert und weiter bestärkt werden. 4. Die Verbindung zum Clangründer muß da sein. — Von diesen Prinzipien aus sind die verbotenen und bevorzugten Ehen zu verstehen. Verboten sind immer Ehen mit Clanmitgliedern, gleichgültig, ob sie im kirchenrechtlichen Sinne blutsverwandt sind oder nicht. Bevorzugt sind im afrikanischen Recht Ehen mit Verschwägerten in der Seitenlinie und mit Blutsverwandten außerhalb des Clans. So zum Beispiel: Das Levirat und Sororat, Kreuzvetternehe, Heirat zwischen Großvater und der Tochter seiner Tochter, Ehen zwischen Verwandten in anderen Graden der Seitenlinie (vgl. Schema S. 276).

II. Teil: Das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft im Kirchenrecht. Zuerst erörtert der Verfasser den Begriff der Blutsverwandtschaft und erklärt und erläutert geschichtlich die Zählweise der Verwandtschaftsgrade. Dann behandelt er das Ehehindernis selbst: Genese, Disziplin, Dispens. Der geschichtliche Teil erwähnt, daß das Verwandtschaftshindernis im Laufe der Jahrhunderte manche Änderung und Anpassung erfahren hat. Das Dispensverfahren, das in extenso behandelt wird, zeigt, welche Bedeutung im Konkreten dem Hindernis der Blutsverwandtschaft beigemessen wird. Von größter Wichtigkeit für eine gesunde Adaptation ist die Überprüfung der Natur der Ehehindernisse im Einzelnen, d. h. ob sie naturrechtlicher oder positiv kirchenrechtlicher Art sind, denn eine Adaptation ist nur von Seiten des Kirchenrechts möglich.

III. Teil: Versuch einer Adaptation. Das Naturrecht soll durch das Kirchenrecht geschützt und sichergestellt werden. Im übrigen soll das positive Kirchenrecht zu Gunsten des afrikanischen Rechtes weichen. Demnach soll Verwandtschaftshindernis weiterhin als impedimentum dirimens gelten, wo das Naturrecht in Frage steht, also: in der direkten Linie und in der Seitenlinie im 1. Grade. Die übrigen Verwandtschaftsgrade sollen höchstens mit einem impedimentum prohibens belastet werden. Außerdem sollten die Missionsoberen die Möglichkeit haben, für ihre Missionssprengel partikuläre Gesetze zu Gunsten der einheimischen Rechtsauffassung zu erlassen. — Mit Barticetti und Bender schlägt Van Driesche auch vor, die impedimenta dirimentia auf die notwendigen einzuschränken. Als Hindernisse von geringerer Bedeutung werden angeführt: das Verbrechen, öffentliche Ehrbarkeit, geistl. Verwandtschaft und Blutsverwandtschaft im 2. und 3. Grad in der Seitenlinie. Der wichtigste Grund dafür ist, daß durch zuviele Ehehindernisse die Gefahr einer objektiv ungültigen Ehe zu groß ist.

Mit dieser Studie wird nun endlich der Versuch unternommen, das bestehende Kirchenrecht betreffs der Ehe dem afrikanischen Gewohnheitsrecht anzupassen. Der Lösungsversuch ist gut fundiert, der Stoff klar und übersichtlich gegliedert, wodurch in etwa das fehlende Sachregister ersetzt wird. — Im ersten Teil werden die neuesten ethnologischen Untersuchungen verwertet und ethnologische Begriffe klar umrissen. — Der von Radcliff-Brown übernommene Terminus Clan wirkt in diesem Zusammenhang störend, weil man unter Clan oft eine Totemgruppe versteht. — Im zweiten, umfangreichsten Teil verwendet der Autor noch eigene Archivforschungen. Dieser Teil ist eine Besinnung auf das Wesentliche. — Die Bedeutung der Clangemeinschaft für Afrika liegt auf der Hand. Nach Auffassung aller Naturvölker, somit auch der Afrikaner, ist das Individuum nur im Schoße der Gemeinschaft — sei es der Sippe, sei es der Clan — eine vollwertige, vollgeachtete Person. Aus der Bedeutung, die der Clangemeinschaft beigemessen wird, ist zu folgern, daß sich das kanonische Recht den Auffassungen der Eingeborenen anzupassen hat. Sitten und Gebräuche sind den Eingeborenen von Gott und den Ahnen gegeben und sind ihnen deshalb heilig, was das Kirchenrecht nicht gleichgültig lassen darf.

Joh. Z'graggen SVD.

BÜCHEREINLAUF

Ermecke, G., Zur ethischen Begründung der Todesstrafe, Ferdinand Schöningh, Paderborn 1959.

Gaudemet, J., L'Église dans l'Empire romain, Sirey, Paris 1958.

Navarrete, U., La buena fe de las personas juridicas en orden a la prescripcion adquisitiva, Univ. Gregoriana, Rom 1959.

Schmitt, Th. J., L'Organisation ecclésiastique et la pratique religieuse dans l'archidiaconé d'Autun, Marcelin, Autun 1957.

Schreiber, G., Die vierzehn Nothelfer in Volksfrömmigkeit und Sakralkultur, Wagner, Innsbruck 1959.

Stirnimann, J., Die Stellung des Laien im Recht der Kirche, Räber u. Cie., Luzern 1959.

Verdross, A., Völkerrecht, 4. Aufl., Springer, Wien 1959.

Vromant, G., — Bongaerts, L., Jus Missionariorum, I, 2. Aufl., Scheut, Brüssel 1959.

Wodka, J., Kirche in Österreich. Wegweiser durch ihre Geschichte, Herder, Wien 1959.

Anmerkung der Redaktion zu Heft 4, Jg. 1959, S. 248 ff.:

Abhandlung „Das Laienrecht der katholischen Kirche" von Charlotte Leitmaier, Wien:

Infolge eines technischen Versehens in der Druckerei wurden die von der Autorin vorgenommenen Korrekturen der griechischen Stellen auf S. 249 nicht ausgeführt. Die Redaktion bittet daher die Autorin und die Leser unserer Zeitschrift für dieses peinliche Versehen um Entschuldigung.

Dr. Hammerl — Bischöflicher Kanzler 63
Univ.-Prof. Dr. F. Holböck — Prosynodalexaminator . . . 63
Univ.-Prof. Dr. Rehrl — Prosynodalrichter 63
P. Weiß OFM. Cap. — Defensor vinculi 63
Dr. Peter Gradauer — Ordinariatsreferent 63
Kaplan Franz Zizler — Ordinariatssekretär 63
12. Vollversammlung der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht 63
Verzeichnis der Vorträge, die im Vereinsjahr 1959 in der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht gehalten wurden 63
Errichtung der Pfarre Bürmoos 64
Errichtung der Pfarre Christkönig, Graz 64
Errichtung von drei Pfarren, einer Pfarrexpositur und einer Kooperator-Expositur in der Diözese Linz 64
Vereinigung der Pfarrpfründe und des Benefiziums Ohlsdorf 64
Verlegung des Sitzes der Pfarrpfründe Schönau nach Bad-Schallerbach 64
Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Mattighofen 64

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU 64

BUCHBERICHTE

Buchbesprechungen

Bruck, E., Über römisches Recht im Rahmen der Kulturgeschichte. Von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien . 65
Bruck, E., Kirchenväter und soziales Erbrecht. Von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien 66
Casoria, J., De matrimonio rato et non consummato. Von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien 68
Congrès de Droit Canonique Médiéval, Juillet 1958. Von Dr. Magda Pagitz-Roscher, Wien 70
Foerster, H., Gesamtausgabe des Liber Diurnus Romanorum Pontificum. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 71
Gromier, L., Commentaire du Caeremoniale Episcoporum. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze OPraem., Wien 72
Házi, J., Die kanonische Visitation des Stefan Kazó. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze OPraem., Wien 72
Heggelbacher, O., Vom römischen zum christlichen Recht. Von Univ.-Prof. Dr. Theo Mayer-Maly, Wien . . . 73
Der Laie. Rechte und Pflichten. Von Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Graz, Rat des Verfassungsgerichtshofes . . 74
Lenzenweger, J., Berthold, Abt von Garsten. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 75
Mosiek, U., Die probati auctores in den Ehenichtigkeitsprozessen der S. R. Rota. Von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien 76
Rosendorn, K., Die rheinhessischen Simultankirchen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien . . . 77
Sauser, E., Die Zillertaler Inklinanten und ihre Ausweisung im Jahre 1837. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze OPraem., Wien 77
Thieme, H., Die Ehescheidung Heinrich VIII. und die europäischen Universitäten. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 79
Van Driesche, J., L'empêchement de 'parenté' en droit coutumier Africain. Von Dr. P. Joh. Z'graggen SVD., St. Gabriel 79
Büchereinlauf 81
Anmerkung der Redaktion zu Heft 4, Jg. 1959, Abhandlung „Das Laienrecht der katholischen Kirche" von Univ.-Doz. Prof. DDr. Charlotte Leitmaier, Wien 81

Neu in diesem Frühjahr

ERIK RITTER VON KUEHNELT-LEDDIHN

Zwischen Ghetto und Katakombe

Von christlicher Freiheit heute. Ca 336 Seiten, Lw. ca S 94.—

Eine aufregende Kritik am heutigen Christentum aller Schattierungen und Länder. Durch Aberglauben und Prüderie, Dogmatismen, Klerikalismus und Mißbrauch politischer Begriffe haben sich die Christen selbst in Unfreiheit gesetzt. — Ihr Bekenntnis aber will den Menschen frei machen. Kuehnelt-Leddihn entwickelt hier ein Programm der geistigen Wiederbefreiung, das man nicht nur gelesen haben muß.

SUSANNE CLAUDIUS

Der Kreidestrich

Eine Frau erlebt Indien. Ca 240 Seiten, 16 Abb. Lw. ca S 82.—

Eine Frau, die seit über 25 Jahren in Indien lebt und arbeitet, zeichnet dieses Land von innen her: den Brahmanen-Großkapitalisten, der wie ein Bettler im finstersten Winkel des Basars hockt, den Pariah, der rechtloser ist als das Ungeziefer, den Drawiden, den Mohammedaner, die unheimlich verwöhnten Kinder, und die, die Bettler zu Erwerbszwecken verstümmeln. Die ungeheuren Schwierigkeiten, die aus religiös-sozialem System kommen, und nicht zuletzt die Politik der Schwäche, mit der die heutigen Führer im eigenen Haus nichts zuwege bringen — auch wenn sie sich vor der Weltöffentlichkeit anders geben.

HELENE LUBIENSKA DE LENVAL

Kinder leben aus der Bibel

Aus dem Franz. von B. Hohenauer. Ca 128 Seiten, Lw. ca S 45.—, brosch. ca **S 34.—**

Eine wertvolle Handreichung aus der Praxis, für Erzieher, Katecheten und für die Eltern schulpflichtiger Kinder. Die französische Pädagogin und Leiterin einer selbst gegründeten Schule zeigt, wie das Kind aus dem Bewußtsein seiner Kleinheit heraus gerade für das Große offen ist und wie man die Verkitschung und Verniedlichung der Religion durch Vermittlung echter Erlebniswerte aus Bibel und Liturgie überwindet. Daraus folgt eine Kritik am bloßen Leistungswettbewerb des allgemeinen Unterrichts und seinen pädagogischen Fehlern.

ANTOINE FREITAG

Die Wege des Heils

Bildatlas zur Geschichte der Weltmission. Herausg. von A. Freitag, mit H. Emmerich und J. Buijs SVD. VIII + 96 Seiten Text, 96 S. Illustrationen (1—10 Bilder je Seite), 64 Karten in 8 farb. Offsetdruck, 24 S. Statistiken und Register. Format 25,5 × 35 cm, Lw. ca S 318.—

Ein wahrhaft enzyklopädisches Werk in großartiger Ausstattung, hauptsächlich über die katholische, aber auch über die evangelische Weltmission, von der apostolischen Zeit bis heute. Der völlig eigenständige Bildteil mit ausführlichen Erklärungen vermittelt einen lebendigen Eindruck von der jeweiligen religiösen und kulturellen Situation der einzelnen Gebiete und Zeitabschnitte. Die Statistiken sind gründlich und aktuell.

OTTO MÜLLER VERLAG

SALZBURG

P.b.b. **Verlagspostamt: Wien I., Erscheinungsort: Wien**